

Versorgungsbericht Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

Impressum

Versorgungsbericht Baden-Württemberg

Stand Februar 2015

Artikel-Nr. 8061 15002

Herausgeber und Vertrieb

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Fotonachweis

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

© Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg, Stuttgart, 2015

Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/ Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

2015

Versorgungsbericht Baden-Württemberg



Baden-Württemberg wird seinem Ruf als starkem Standort aktuell mehr als gerecht: Wir führen die Rangliste der Bundesländer bei den Exporten an, gemeinsam mit Bayern haben wir bundesweit die niedrigste Arbeitslosigkeit und wir sind und bleiben innovativste Region Europas.

Diese Spitzenergebnisse verdanken wir natürlich zuallererst den Unternehmen und den Beschäftigten in unserem Land. Doch es braucht auch den richtigen Rahmen, damit solche herausragenden Leistungen möglich sind. Dazu gehört für diese Landesregierung neben Themen wie Fachkräftesicherung und Innovationsförderung auch eine verantwortungsvolle und nachhaltige Finanzpolitik, die sich nicht nur den Fragen von heute, sondern ebenso den Verpflichtungen von morgen stellt.

Der demographische Wandel fordert nicht nur unsere heimische Wirtschaft, sondern auch das Land in seiner Rolle als Dienstherrn heraus. Dies gilt natürlich im Hinblick auf die Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Förderung und Entwicklung des vorhandenen Personals aber insbesondere auch auf steigende Versorgungsausgaben. Baden-Württemberg wird nicht nur seiner Verantwortung gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern gerecht, es sorgt auch für die Zukunft vor.

Während in anderen Bundesländern die Bildung von Sondervermögen zur Abfederung steigender Versorgungsausgaben teilweise reduziert bzw. eingestellt wurde, erfolgt diese in Baden-Württemberg weiterhin ohne Abstriche entsprechend der jeweiligen errichtungsrechtlichen Regelung. Dies ist für uns zentraler Bestandteil einer nachhaltigen und vernünftigen Finanzpolitik. Gleichzeitig muss es aber weiterhin auch Ziel des Landes sein, Handlungsspielräume im Hinblick auf die Versorgungsausgaben konsequent zu nutzen. Mit der Verlagerung der Altersgrenzen wurde in dieser Hinsicht bereits ein wichtiger Schritt unternommen. Doch gerade im Bewusstsein, dass Maßnahmen im Bereich der Versorgung ihre Wirkung erst mittel- bis langfristig entfalten, sind im Hinblick auf eine generationengerechte Ausgestaltung ständige Anstrengungen notwendig.

Der vorliegende Versorgungsbericht bildet hiermit nicht nur einen Überblick über aktuelle Themen und Entwicklungen im Bereich der Versorgung, er ist auch eine Informationsgrundlage für zukünftige haushaltspolitische Entscheidungen.

Mein Dank gilt insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamts für die sorgfältige Ausarbeitung und die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bei der Erstellung dieses Berichts.

A handwritten signature in black ink that reads "Nils Schmid". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Dr. Nils Schmid, MdL
Stellvertretender Ministerpräsident und
Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg



Mit dem Versorgungsbericht 2015 kommt die Landesregierung ihrer Verpflichtung nach, in jeder Wahlperiode einmal über die Versorgungsleistungen der Alterssicherung der Landesbeamtinnen und -beamten in Vergangenheit und Gegenwart zu berichten sowie einen Ausblick auf die Zukunft zu geben. Der Aufbau des vorliegenden Versorgungsberichts 2015 folgt im Wesentlichen dem des Versorgungsberichts für die vorhergehende Legislaturperiode, der vom Statistischen Landesamt im Frühjahr 2010 vorgelegt wurde.

Der erste Teil des Versorgungsberichts 2015 stellt die Neuregelungen der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 dar, soweit sie für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand von Bedeutung sind. Im zweiten Kapitel wird die Entwicklung der Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes und ihrer strukturellen Zusammensetzung nach den Ergebnissen der jährlich durchgeführten Erhebungen dargestellt. Der dritte Abschnitt berichtet über die wichtigsten Einflussgrößen auf die Höhe der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen. Ergänzt wird dieser Abschnitt durch einen Überblick über die entsprechenden Verhältnisse im Ländervergleich. Das vierte Kapitel zeichnet anhand einer Modellrechnung ein Bild über die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten und ergänzt diese Betrachtung durch Aussagen zu deren Versorgungsausgaben nach einer Reihe unterschiedlicher Annahmen zur künftigen Entwicklung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten. Abgerundet wird der Versorgungsbericht 2015 durch ein abschließendes fünftes Kapitel zu den Möglichkeiten der Steuerung der künftigen Versorgungsausgaben. Dieses abschließende Kapitel wurde vom Finanz- und Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg erstellt.

A handwritten signature in black ink that reads "Carmina Brenner". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Carmina Brenner
Präsidentin

Inhalt

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	9
1. Die Dienstrechtsreform.....	13
2. Entwicklung der Beamtenversorgung	17
2.1 Aktive Beamtinnen und Beamte	18
2.1.1 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten.....	18
2.1.2 Die Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten	21
2.1.3 Die Entwicklung des Frauenanteils	21
2.1.4 Beamtinnen und Beamte nach Beschäftigungsumfang	22
2.1.5 Beamtinnen und Beamte nach staatlichen Aufgabenbereichen.....	24
2.1.6 Beamtinnen und Beamte nach Laufbahngruppen.....	26
2.1.7 Durchschnittliche Dienstbezüge.....	28
2.2 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger	32
2.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.....	32
2.2.2 Frauenanteil an den Versorgungsempfängern	34
2.2.3 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach Laufbahngruppen	34
2.2.4 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach Aufgabenbereichen	35
2.3 Pensionseintrittsverhalten im Jahr 2013	36
2.3.1 Durchschnittliches Pensionseintrittsalter.....	36
2.3.2 Gründe für den Pensionseintritt	36
2.4 Entwicklung der Versorgungs- und Beihilfeausgaben.....	40
2.4.1 Entwicklung der Ausgaben für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung	41
2.4.2 Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger	42
2.5 Versorgungs-Haushalts-Quote	44
3. Querschnittsdaten der Versorgung.....	47
3.1 Ermittlung des Ruhegehaltssatzes.....	47
3.2 Versorgungsabschlag	48
3.3 Mindestversorgung.....	50
3.4 Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz	51
3.5 Ruhensregelungen und Kürzungen.....	53
3.6 Altersgeld	54
3.7 Höhe und Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge	56
3.8 Altersstruktur der Versorgungsabgänge	59
3.9 Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel	60
3.10 Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Ländervergleich	62
3.10.1 Aktive Beamtinnen und Beamte	63

3.10.2	Versorgungsempfängerinnen und -empfänger	65
3.10.3	Versorgungsausgaben.....	69
4.	Die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und deren Versorgungsleistungen bis 2050.....	70
4.1	Methodik und Annahmen	70
4.2	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger	71
4.2.1	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Art der Versorgung	71
4.2.2	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Aufgabenbereichen	72
4.3	Entwicklung der Versorgungsausgaben und der Beihilfeausgaben	73
4.3.1	Entwicklung der Versorgungsausgaben (ohne Beihilfe).....	73
4.3.2	Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger	78
5.	Steuerungsmöglichkeiten	79
	Tabellenanhang	82

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

1. Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Die Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten im unmittelbaren öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg hat sich von rund 68700 im Jahr 1960 um 182 % auf rund 193800 im Jahr 2013 erhöht. Die höchsten Steigerungsraten waren bis Mitte der 70er Jahre zu verzeichnen und betrafen vor allem den Schuldienst und den Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Einstellungswellen der 60er Jahre haben sich schon in einer gestiegenen Zahl von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern niedergeschlagen. Die Personalaufstockungen Anfang bis Mitte der 70er Jahre schlagen sich derzeit in der deutlich steigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nieder.

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg stieg von rund 45800 im Jahr 1968 um 148 % auf rund 113500 im Jahr 2014.

2. Pensionierungsverhalten

Beamtinnen und Beamte müssen Versorgungsabschlüsse hinnehmen, wenn sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gehen. Durch die Dienstrechtsreform wird die Regelaltersgrenze seit 2012 bis zum Jahr 2029 schrittweise um zwei Jahre, auf 67 Jahre bzw. die abschlagsfreie Antragsaltersgrenze bei Vorliegen einer Schwerbehinderung auf 65 Jahre, erhöht.

Das Durchschnittsalter bei Eintritt und Versetzung in den Ruhestand hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht: Betrug es 2000 noch 60,4 Jahre, so stieg es bis zum

Jahr 2007 auf 62,2 und im Jahr 2013 auf 62,6 Jahre an.

Im Jahr 2000 gingen 11 % der Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, im Jahr 2013 lag dieser Anteil mit 23 % deutlich höher.

Auch der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die mit Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze in den Ruhestand traten, erhöhte sich von 25 % im Jahr 2000 auf 42 % im Jahr 2013.

Der Teil der Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit pensioniert wurden, verringerte sich signifikant von 43 % im Jahr 2000 auf 11 % im Jahr 2013. Dies kann unter anderem der Einführung von Versorgungsabschlüssen im Jahr 2001 zugerechnet werden (vgl. Abschnitt 2.3). Nach dem Versorgungsbericht des Jahres 2010 lag die Zahl der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit im Jahr 2007 noch bei 16 %.

3. Versorgungs-Haushalts-Quote

Die Versorgungs-Haushalts-Quote gibt das in Prozent ausgedrückte Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den bereinigten Ausgaben des Landeshaushalts wieder. Sie betrug im Jahr 1985 6,0 % und erhöhte sich bis zum Jahr 1996 auf 6,9 %. Ab 2000 verschärfte sich der Anstieg deutlich; die Quote stieg innerhalb von nur 5 Jahren bis 2005 um 2,1 Prozentpunkte auf 9,7 % an und steht im Jahr 2013 auf 11,3 % (vgl. Abschnitt 2.5).

Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben erhöhte sich von 14,4 % im Jahr 1985 kontinuierlich auf den doppelten Wert von 30,3 % im Jahr 2013. Relativierend ist zu berücksichtigen, dass sich die direkten Personalausgaben als Basis der Versorgungs-Haushalts-Quote über den Zeitlauf durch die Errichtung von Landesbetrieben verringert hat, da es sich bei den Personalausgaben der Landesbetriebe haushaltstechnisch nicht um direkte Personalausgaben handelt. Unter Einbeziehung der Personalausgaben der Landesbetriebe fiel die Versorgungs-Haushalts-Quote entsprechend geringer aus; für 2013 belief sie sich auf 27,0 % (vgl. Abschnitt 2.5).

4. Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2050

Da die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger für die nächsten Jahrzehnte durch den heute bereits vorhandenen Personalbestand bestimmt ist, bewirkt die Aufstockung der aktiven Beamtinnen und Beamten in den letzten Jahrzehnten einen entsprechend starken Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in der Zukunft. Würde jede frei werdende Stelle wiederbesetzt, würde die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

bis zum Jahr 2040 auf rund 153 600 ansteigen. Dies entspricht einem Anstieg von rund 38 % zu 2013. Erst danach ist wieder mit einem leichten Rückgang auf rund 152 500 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Jahr 2050 zu rechnen.

Der Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in den kommenden Jahren ist vor allem auf die starke Zunahme der Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger von 88 700 im Jahr 2013 auf 117 700 im Jahr 2026 (+ 33 %) und weniger auf die Hinterbliebenen zurückzuführen.

Würde man frei werdende Stellen nicht zu 100 % wiederbesetzen, so würde sich dies nach ca. 30 Jahren nennenswert auswirken. Bei einer Wiederbesetzungsquote von 80 % würde sich bis zum Jahr 2039 die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf rund 152 500 erhöhen. Danach würde sie deutlich auf rund 146 100 im Jahr 2050 sinken. *(Tabelle 1)*

Im Versorgungsbericht des Jahres 2010 wurde noch ein maximaler Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2039 auf rund 161 300 bei einer Wiederbesetzungsquote von 100 % prognostiziert.

Tabelle 1

Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg bei unterschiedlichen Wiederbesetzungsquoten			
Jahr	Wiederbesetzungsquote, Anzahl in Tsd. (Werte des Versorgungsberichts 2010)		
	100 %	90 %	80 %
2013	111 177 (112 790)	111 177 (112 790)	111 177 (112 790)
2020	138 895 (142 897)	138 887 (142 889)	138 880 (142 881)
2030	149 771 (155 900)	149 688 (155 812)	149 606 (155 725)
2040	153 633 (161 211)	152 990 (160 440)	152 347 (159 669)
2050	152 458 (159 777)	149 261 (155 933)	146 070 (152 096)

Tabelle 2

Versorgungsausgaben des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2050 unter verschiedenen Szenarien				
Wiederbesetzungsquoten	Varianten der jährlichen Besoldungsanpassung bis 2050, in Mill. EUR (Werte des Versorgungsberichts 2010)			
	Variante 0: 0%	Variante 1: 1%	Variante 2: 1,5%	Variante 3: 2%
100 %	5 092 (4 470)	7 358 (6 789)	8 833 (8 354)	10 594 (10 270)
90 %	4 985 (4 351)	7 204 (6 610)	8 648 (8 134)	10 372 (9 999)
80 %	4 878 (4 233)	7 050 (6 430)	8 463 (7 913)	10 150 (9 727)

5. Entwicklung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050

Die langfristige Vorausberechnung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050 zeigt unterschiedliche Varianten bezüglich der Wiederbesetzung von Stellen und der Erhöhung der Bezüge auf die Versorgungsausgaben auf, um diese abschätzen zu können. Es handelt sich daher nicht um eine Prognose, sondern um Beispielrechnungen zur Veranschaulichung. Für unterschiedliche Wiederbesetzungsquoten und unterschiedliche Szenarien bezüglich der jährlichen Anpassung der Bezüge lassen sich verschiedene Versorgungsausgaben (ohne Beihilfeausgaben) für das Jahr 2050 ermitteln. (Tabelle 2)

Den unteren Wert der vorliegenden Beispielrechnungen der Entwicklung der Versorgungsausgaben stellt die Kombination der Variante 0 (keine jährliche Anpassung der Bezüge) in Kombination mit einer unterstellten Wiederbesetzungsquote von 80 % dar. Unter diesen Annahmen stiegen die Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050 auf 4,9 Mrd. Euro an. Damit würden die Versorgungsausgaben im Vergleich zum Jahr 2013 um 1,2 Mrd. Euro (+ 31 %) steigen. Den oberen Wert der vorliegenden Beispielrechnungen der Entwicklung der Versorgungsausgaben stellt die Kombination der Variante 3 (jährliche Versorgungsanpassung um 2 %) in Kombination mit einer unter-

stellten Wiederbesetzungsquote von 100 % dar. Bei diesem Szenario stiegen die Versorgungsausgaben kontinuierlich von 3,7 Mrd. Euro im Jahr 2013 auf 10,6 Mrd. Euro im Jahr 2050 an. Dies würde eine Steigerung von 185 % bedeuten. Allerdings müssen bei der haushaltswirtschaftlichen Bewertung der jeweiligen Werte auch die vergleichbar veränderten haushaltswirtschaftlichen bzw. gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit berücksichtigt werden.

6. Entwicklung im Vergleich zum Versorgungsbericht 2010

In allen Varianten der vorgelegten Beispielrechnungen ergeben sich ausweislich der Tabellen 1 und 2 durchgängig eine geringere Anzahl an Versorgungsempfängerinnen und -empfängern bei gleichzeitig höheren Versorgungsausgaben im Vergleich zum vorhergehenden Versorgungsbericht 2010, jeweils in unterschiedlicher Ausprägung.

Wesentliche Ursachen für diese Entwicklungen sind verschiedene, teils gegenläufige Faktoren, die einerseits ausgabendämpfende, andererseits ausgabenerhöhende Wirkungen zeitigen, die saldiert zu den dargestellten Ergebnissen führen.

Diese Faktoren sind im Wesentlichen:

- Die Erhöhung von Pensionsaltersgrenzen, die zu einem Anstieg des durchschnittlichen Pensionseintrittsalters geführt haben und voraussichtlich weiterhin führen werden (vgl. Kapitel 1 Nr. 2),
- die gestiegene Lebenserwartung (vgl. Abschnitt 4.3.1),
- die geänderte Zusammensetzung in der Struktur der Beamtinnen und Beamten mit einem höheren Niveau der Bezüge und damit mit einem höheren Ausgangsniveau für die Festsetzung der Versorgungsbezüge (vgl. Abschnitt 4.3.1),
- der Anstieg des Anteils an Teilzeitbeschäftigten (vgl. Abschnitt 4.3.1),
- die höhere Ausgangsbasis für die Berechnungsbeispiele. Basis für die Berechnung der Versorgungsausgaben in allen Varianten der Berechnungsbeispiele des vorliegenden Versorgungsberichts sind die Ist-Ausgaben 2013 (3720 Mill. Euro, vgl. Tabelle A4). Diese liegen am oberen Rand der Werte 2013, die sich in den Varianten der Berechnungsbeispiele des vorhergehenden Versorgungsberichts 2010 (mit Basisjahr 2008) ergeben hatten.

1. Die Dienstrechtsreform

Kurz nach der Veröffentlichung des 1. Versorgungsberichts des Landes Baden-Württemberg im März 2010 regelte das Land in Ergänzung des Beamtenstatusgesetzes das Laufbahn- und das übrige Beamtenrecht sowie das Besoldungs- und Versorgungsrecht im Rahmen der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 grundlegend neu. Damit machte das Land Baden-Württemberg von den im Zuge der Föderalismusreform 2006 den Ländern übertragenen Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Beamtenrechts Gebrauch und nahm für seine Beamtinnen und Beamten zahlreiche versorgungsrelevante Änderungen vor.¹ Folgende Neuregelungen sind von wesentlicher Bedeutung:

1. Erhöhung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand

Im Einzelnen wurden angehoben:

- Die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Lebensjahre (§ 36 Abs. 1 LBG),²
- die Altersgrenze für Lehrerinnen und Lehrer von 64 auf 66 Lebensjahre, wobei der Eintritt in den Ruhestand jeweils zum Ende des Schuljahres erfolgt, in dem das Lebensjahr vollendet wird (§ 36 Abs. 2 LBG),
- die besondere Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr von 60 auf 62 Lebensjahre (§ 36 Abs. 3 LBG).

¹ Die Dienstrechtsreform gilt auch für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden/Gemeindeverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten/Körperschaften unter Aufsicht des Landes.

² Die unterschiedlichen Altersgrenzen werden im Regelfall mit Ablauf des Monats erreicht, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird.

Die Anhebung der Altersgrenzen erfolgt schrittweise. Sie begann im Jahr 2012 und wird im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Die Altersgrenzen werden dabei nach Geburtsjahrgängen kontinuierlich – zunächst in Monatsschritten – erhöht. Bei der Regelaltersgrenze beginnt die Anhebung ab dem Jahrgang 1947, d. h. ein Beamter, der im Jahr 1947 geboren wurde, erreichte beispielsweise die Regelaltersgrenze nach 65 Lebensjahren und einem Monat, eine im Jahr 1948 geborene Beamtin nach 65 Lebensjahren und 2 Monaten usw. Ab dem Geburtsjahr 1959 erhöht sich die Regelaltersgrenze dann jeweils um 2 Monate. Folglich gilt erstmals für die Beamtinnen und Beamten des Jahrgangs 1964 die endgültige Regelaltersgrenze von 67 Lebensjahren (Art. 62 § 3 Abs. 2 DRG). Für die Anhebung der Altersgrenze für Lehrerinnen und Lehrer sowie der besonderen Altersgrenze gelten analoge Anhebungsschritte (vgl. Art. 62 § 3 Abs. 3 und 4 DRG).

2. Neuerungen bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

- Beibehaltung der allgemeinen Antragsaltersgrenze von 63 Lebensjahren. Für jedes Jahr, das eine Beamtin bzw. ein Beamter vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand geht, muss (wie zuvor) ein Abschlag von 3,6 % des Ruhegehalts hingenommen werden. Aus der Anhebung der Regelaltersgrenze resultiert, dass der maximale Versorgungsabschlag 14,4 % statt bisher 10,8 % beträgt (§ 27 Abs. 2 S. 2 LBeamtVGBW).
- Einführung einer besonderen Antragsaltersgrenze, die bei der Vollendung des 60. Lebensjahres liegt, für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes

und des Werkdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr (§ 40 Abs. 1 S. 2 LBG). Der Versorgungsabschlag beträgt in diesem Fall maximal 7,2 % (§ 27 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LBeamtVGBW).

- Sonderregelung für Beamtinnen und Beamte mit langjähriger Dienstzeit: Beamtinnen und Beamte, die 45 Jahre mit Dienstzeiten i. S. d. § 27 Abs. 3 LBeamtVGBW geleistet haben, können nach Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden, sofern die allgemeine Altersgrenze gilt, bzw. nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die besondere Altersgrenze zur Anwendung kommt.
- Anhebung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte von 60 auf 62 Lebensjahre (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LBG). Der Versorgungsabschlag beträgt in diesem Fall maximal 10,8 % (§ 27 Abs. 2 S. 2 LBeamtVGBW). Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte können mit 65 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden (§ 27 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LBeamtVGBW). Zuvor lag diese abschlagsfreie Antragsaltersgrenze bei 63 Jahren. Die Anhebung der Antragsaltersgrenze sowie der abschlagsfreien Antragsaltersgrenze erfolgt schrittweise (Art. 62 § 3 Abs. 5 DRG bzw. § 100 Abs. 2 LBeamtVGBW).

3. Offensive für freiwillige Weiterbildung

Auf Antrag können Beamtinnen und Beamte den Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bzw. Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr bis zur Vollendung

des 63. Lebensjahres hinausschieben (§ 39 LBG i. V. m. Art. 62 § 3 Abs. 1 DRG). Die freiwillige Weiterbildung ist ruhegehaltfähig und erhöht den Ruhegehaltssatz bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes. Beamtinnen und Beamte, die bereits den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben, erhalten alternativ einen nicht ruhegehaltfähigen Besoldungszuschlag von 10 % nach Maßgabe des § 73 LBesGBW. Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrags auf freiwillige Weiterbildung ist für einen Übergangszeitraum bis zum Ende des Jahres 2028, dass dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (Art. 62 § 3 Abs. 1 S. 1 DRG), und danach gemäß § 39 LBG, dass die Weiterbildung im dienstlichen Interesse liegt. Bei freiwilliger Weiterbildung in Teilzeit erhalten die Beamtinnen und Beamten einen Besoldungszuschlag, der sich nach dem verdienten Ruhegehalt und dem Umfang der Freistellung bemisst (§ 74 LBesGBW).

4. Trennung der Systeme / Einführung eines Altersgeldes

Durch die Einführung der Trennung der Systeme wird die Problematik vermieden, dass Beschäftigungszeiten möglicherweise in zwei verschiedenen Alterssicherungssystemen berücksichtigt werden und somit ungerechtfertigter Weise zu einer höheren Gesamtversorgung im Einzelfall führen. Die Trennung der Systeme bewirkt, dass bei der Beamtenversorgung nur noch (echte) Beamtendienstzeiten berücksichtigt werden. Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen bleiben unberücksichtigt (§ 24 Abs. 3 LBeamtVGBW). Eine Ausnahme gilt für wissenschaftliche Qualifikationszeiten von Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren, die ggf. trotz Berücksichtigung in einem anderen Alterssicherungssystem zusätzlich versorgungswirksam werden können (§ 74 Abs. 3 LBeamtVGBW).

Durch die Trennung der Systeme entfallen – außer bei o.g. Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren – langfristig auch Schwierigkeiten, welche sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ergeben. Durch die strikte Trennung der Beschäftigungszeiten ist zukünftig eine Rentenrechnung auf die Versorgungsbezüge weitestgehend nicht mehr erforderlich (§ 108 LBeamtVGBW stellt eine Übergangsregelung dar).

Des Weiteren wurde zeitgleich mit der Trennung der Systeme das Altersgeld eingeführt. Bei einem Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten mit einer altersgeldfähigen Dienstzeit von mindestens 5 Jahren in die freie Wirtschaft besteht die Möglichkeit, einen Anspruch auf Altersgeld anstelle einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung geltend zu machen (§ 84 ff. LBeamtVGBW).³ Hierdurch werden Hemmnisse beseitigt, die darin bestanden, dass bei einer Nachversicherung regelmäßig höhere beamtenrechtliche Versorgungsansprüche verloren gingen.

5. Versorgungskürzungen

- Die Kürzung des Unterhaltsbeitrags für nicht witwengeldberechtigte Witwen oder Witwer⁴ von 100 % auf 75 % des Witwengeldes (§ 36 LBeamtVGBW).
- Die Kürzung des Waisengeldanspruchs vom 27. auf das 25. Lebensjahr (§ 42 Abs. 2 LBeamtVGBW).

³ Vgl. zum Altersgeld Abschnitt 3.6.

⁴ Mit dem Gesetz zur Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in ehebezogene Regelungen des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Juli 2012 (GBl. 482), sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner rückwirkend ab 1. September 2006 zu berücksichtigen. Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2013 (GBl. 304) wurde die Rückwirkung bis zum 1. August 2001 ausgedehnt. Eine separate statistische Erfassung von hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern erfolgt nicht, weshalb im Folgenden bei der Erwähnung von Witwen und Witvern oder Ehepartnerinnen und Ehepartner auch immer hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner eingeschlossen sind.

- Das Sterbegeld erhält nur noch die überlebende Ehepartnerin oder der überlebende Ehepartner (§ 32 LBeamtVGBW).
- Hochschulausbildungszeiten sind nur bis maximal 855 Tage als ruhegehaltfähige Dienstzeit anrechenbar (§ 23 Abs. 6 LBeamtVGBW). Zuvor waren es drei Jahre bzw. 1 095 Tage. Die Anrechenbarkeit wird schrittweise von 2011 bis 2015 reduziert.

Für ab dem 1. Januar 2011 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- Vordienst- und Ausbildungszeiten (ohne Zeiten einer Hochschulausbildung) können maximal in Höhe von 5 Jahren berücksichtigt werden (§ 23 Abs. 1, 2, 4 LBeamtVGBW).

6. Kinderzuschlag auf das Ruhegehalt

Anstelle des Kindererziehungszuschlags erhöht sich das Ruhegehalt der Beamtin bzw. des Beamten für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder um einen Kinderzuschlag (§ 66 LBeamtVGBW). Der Kinderzuschlag beträgt derzeit 89,09 Euro pro Kind. Dieser Betrag wurde aus dem in der Rentenversicherung geltenden Rentenwert für Kindererziehungszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch abgeleitet. Er wird grundsätzlich für die ersten 36 Kalendermonate nach Geburt des Kindes gewährt.

7. Strukturelle Besoldungsverbesserungen

Verbesserungen gab es u. a. in folgenden Bereichen:

- Neueinführung und Erhöhung von Amtszulagen z. B. im Richterbereich,

- Erhöhung der Einstufung der Besoldung bestimmter Amtsleiterstellen,
- Einführung neuer Beförderungssämter z.B. für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte,
- Erhöhung des Endgrundgehalts in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 durch Anfügen weiterer Stufen.

8. Überleitung von Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes

Zum 1. Januar 2011 wurden die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes in den mittleren Dienst übergeleitet (Art. 62 § 1 Abs. 1 Nr. 3 DRG). Es erfolgen keine Einstellungen im einfachen Dienst mehr.

2. Entwicklung der Beamtenversorgung

Die zukünftige Entwicklung der Versorgungsausgaben wird

1. von der Zahl der künftigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und
2. von der Höhe ihrer Versorgungsbezüge bestimmt.

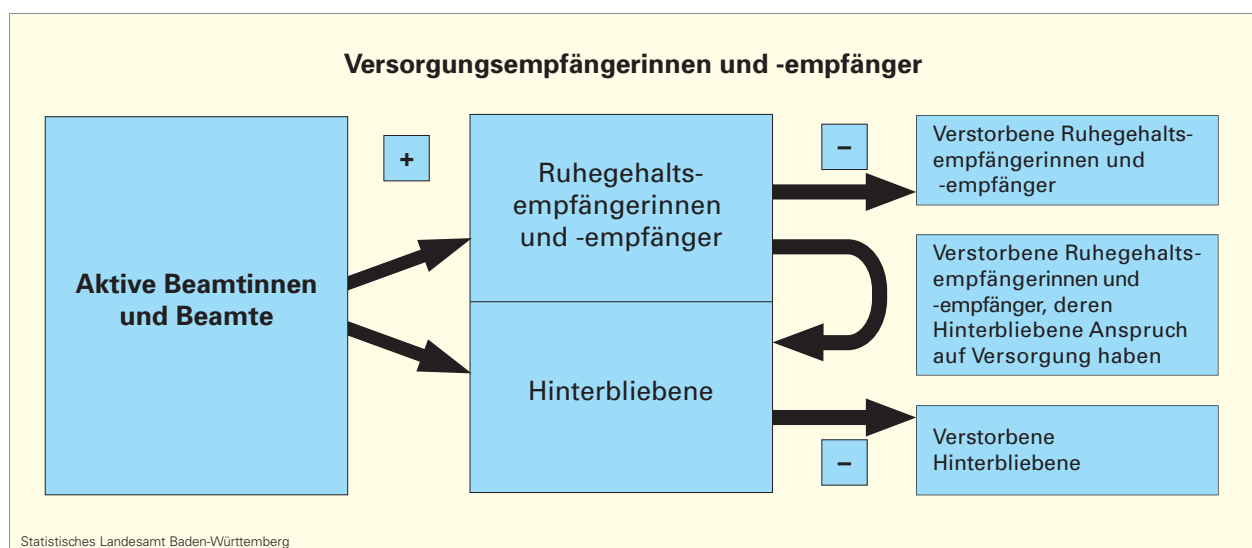
Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wandelt sich laufend: Sie steigt an, wenn bisher aktive Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand treten und damit zu Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern werden, aber auch wenn aktive Beamtinnen und Beamte sterben und Angehörige hinterlassen, die dann Anspruch auf Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld haben. Wenn Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger sterben, vermindert sich die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger insgesamt, allerdings nur dann, wenn keine

Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgung haben. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vermindert sich außerdem, wenn Bezieher von Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld ihre Ansprüche verlieren oder sterben. (*Schaubild 2.1*)

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird daher durch folgende Faktoren beeinflusst:

- vom Umfang der derzeit aktiven Beamtenschaft sowie deren Altersstruktur und damit vom Einstellungsverhalten des Landes,
- vom Vorhandensein von Hinterbliebenen und deren Altersstruktur sowie
- von der Laufzeit der Versorgung, die einerseits durch das Alter bei Eintritt des Versorgungsfalles und andererseits durch die Lebenserwartung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bestimmt wird.

Schaubild 2.1



Berechnungsgrundlagen für die Versorgungsbezüge der einzelnen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, ehebezogener Familienzuschlag und sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge) und die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (neben den eigentlichen Dienstzeiten vor allem Ausbildungszeiten und Zurechnungszeiten).

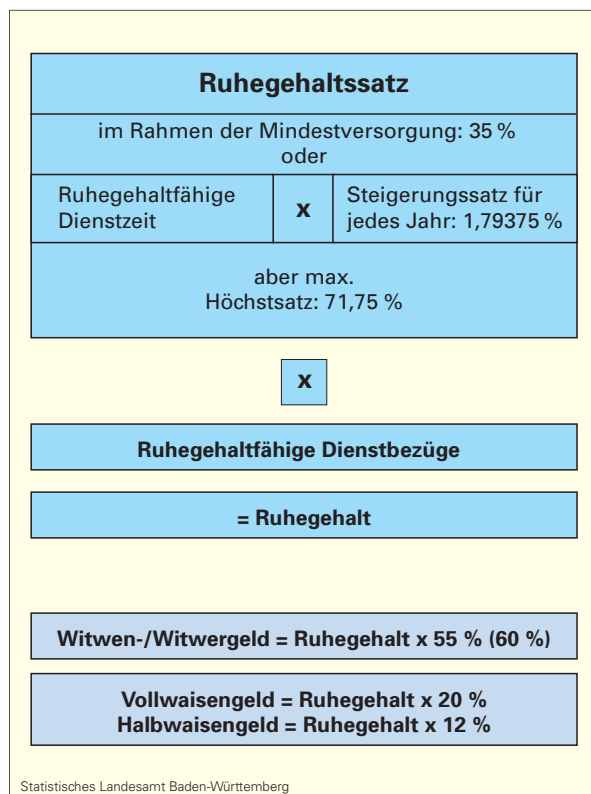
Für die Höhe der Versorgungsbezüge sind daher insbesondere maßgebend:

- Die ruhegehaltfähige Dienstzeit, mit dem derzeitigen Steigerungsfaktor 1,79375 % je ruhegehaltfähigem Dienstjahr, bei einem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % unter Berücksichtigung der Mindestversorgung, die 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder, falls dies für die Beamtin bzw. den Beamten günstiger ist,

61,4 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 beträgt, (*Schaubild 2.2*)

- die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die unter anderem von der Laufbahnstruktur abhängen,
- die jeweilig anzuwendende gesetzliche Alters- bzw. Antragsaltersgrenze¹,
- die Höhe der Versorgungsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand²,
- die Anpassung der Versorgungsbezüge sowie
- die jeweiligen Sätze für das Witwen-/Witwergeld (derzeit 55 bzw. 60 %³) bzw. für das Voll- und Halbweisengeld (derzeit 20 und 12 %).

Schaubild 2.2



2.1 Aktive Beamtinnen und Beamte

2.1.1 Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten

Nach den großen Einstellungswellen in den 60er und 70er Jahren vor allem im Schuldienst aber auch bei der Polizei und weiteren Zuwächsen in der ersten Hälfte der 1980er und den frühen 1990er Jahren, stiegen im Zeitraum von 1995 bis 2000 die Beamtenzahlen nur noch geringfügig um gut 800 Personen auf insgesamt rund 180 700 Beamtinnen und Beamte an⁴. Dies liegt zum Teil daran, dass seit dem Jahr 2000 die Universitätskliniken rechtlich selbstständig sind und deren Beamtinnen und Beamte ab diesem Jahr nicht mehr zum unmittelbaren öffentlichen Dienst zählen und folglich nicht mehr berücksichtigt werden. **Mitte des Jahres 2013 waren rund 193 800 Beamtinnen**

¹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 1 Nr. 1 und 2.

² Vgl. Kapitel 1 Nr. 2 bzw. Abschnitt 3.2.

und Beamte im unmittelbaren Dienst des Landes Baden-Württemberg beschäftigt.⁵

Unter die Beamtinnen und Beamten⁶ fallen dabei im Folgenden auch die Richterinnen und Richter.

Gewichtet man die Beamtinnen und Beamten in Teilzeit mit ihren tatsächlichen Arbeitszeitfaktoren und berechnet auf diese Weise die sogenannten Vollzeitäquivalente (VZÄ), so war in den Jahren von 1995 bis 2000 ein Rückgang des Personalbestandes beim Land von rund 4 000 VZÄ zu verzeichnen.⁷ Der Anstieg der Teilzeitbeschäftigung setzte sich in den darauffolgenden Jahren fort, was die Schere zwischen der Beamtenzahl und den Vollzeitäquivalenten weiter öffnen ließ. So erhöhte sich die Anzahl der Beamten und Beamtinnen im Zeitraum von 2000 bis 2013 um rund 13030 Personen, was insbesondere auf einen Anstieg der Beamtenzahlen im Schuldienst zurückzuführen ist. In Vollzeitäquivalenten fällt der Anstieg in diesem Zeitraum hingegen mit einem Plus von fast 6 860 VZÄ annähernd um die Hälfte geringer aus.

Allerdings ist bei dieser Entwicklung zu berücksichtigen, dass mit der Verwaltungsstrukturreform, die zum 1. Januar 2005 in Kraft trat, schätzungsweise 4000 Beamte vom Landesdienst in den kommunalen Dienst übergangen. (*Schaubild 2.3*)

3 Das Witwen-/Witwergeld beträgt 60 %, wenn die Ehe vor 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

4 Für eine Erläuterung der Einstellungswellen vgl. Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2010, S. 14-15.

5 Die Daten zu den aktiven Beamtinnen und Beamten sind der Personalstandstatistik entnommen, deren Stichtag jeweils der 30.6. eines Jahres ist. Zum unmittelbaren öffentlichen Dienst des Landes gehören neben den im Kernhaushalt erfassten Beamten (Landesbehörden, Ämter, Gerichte) auch diejenigen der Landesbetriebe. Zum mittelbaren öffentlichen Dienst zählen Beamtinnen und Beamte bei rechtlich selbständigen Anstalten/Körperschaften unter Aufsicht des Landes. Hierunter fallen z. B. seit dem Jahr 2000 die Universitätskliniken. Seit dem Jahr 2013 ist das Karlsruher Institut für Technologie (KIT), ehemals Universität Karlsruhe, ebenfalls rechtlich selbstständig. Allerdings wurde im Jahr 2013 noch kein dezentrales Personalbudget erstellt. Im Folgenden werden die Beamtinnen und Beamten im unmittelbaren öffentlichen Dienst des Landes sowie die Beamtinnen und Beamten des KIT einbezogen. Unberücksichtigt bleiben alle übrigen Beamtinnen und Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst des Landes.

6 Einschließlich Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt.

7 Zur Teilzeitbeschäftigung vgl. Abschnitt 2.1.4.

Schaubild 2.3

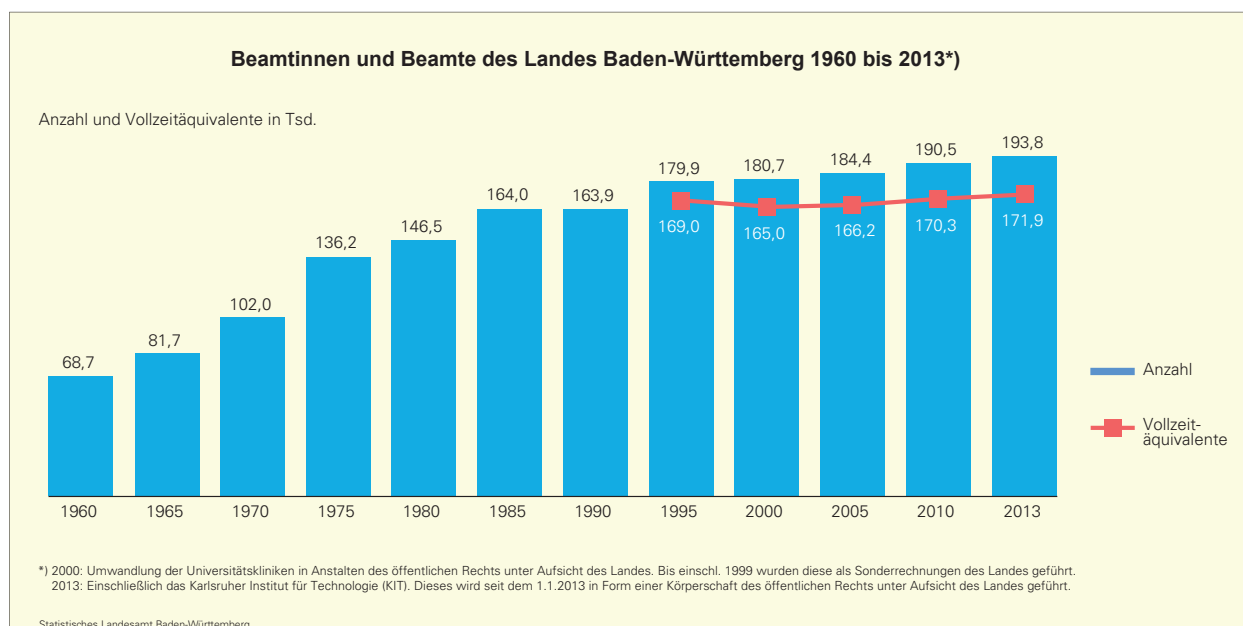
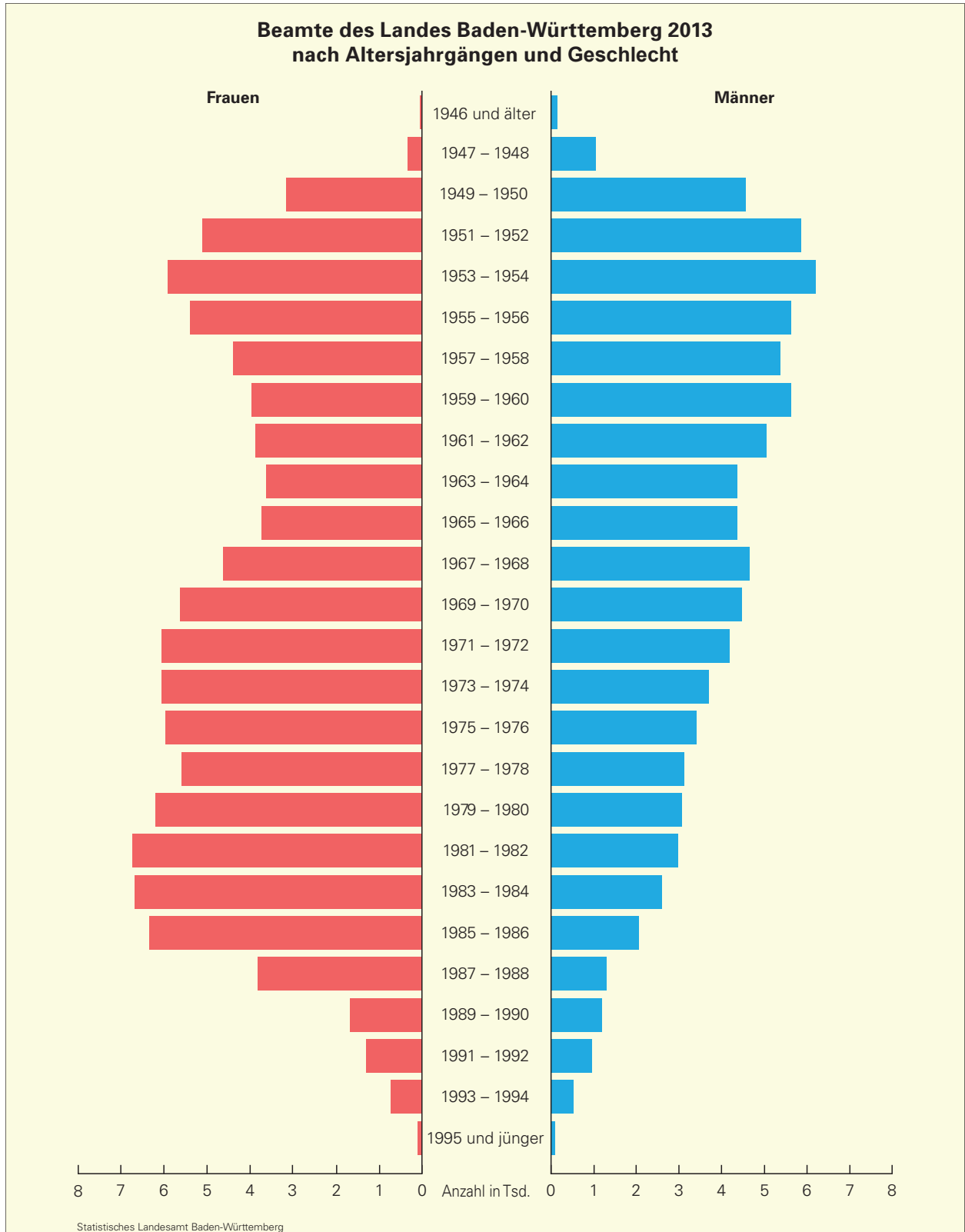


Schaubild 2.4



2.1.2 Die Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten

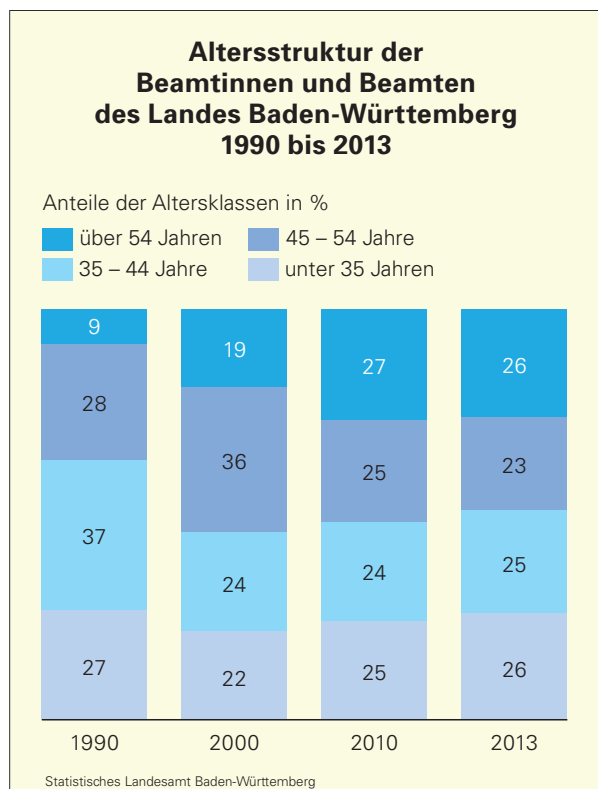
Unter den Beamtinnen und Beamten des Landes war 2013 die Jahrgangsstufe der in den Jahren 1953/54 Geborenen mit 12 160 Personen am stärksten vertreten. Auch die Jahrgangsstufen 1951/52 und 1955/56 waren mit jeweils rund 11 000 Personen überdurchschnittlich besetzt. Die Anzahl der in den darauffolgenden Jahren geborenen Beamtinnen und Beamten liegt niedriger. So umfasst die Jahrgangsstufe 1963/64 lediglich knapp über 8 000 Beamtinnen und Beamte. Die Jahrgänge ab 1965 sind wieder stärker besetzt. Sie weisen bei den Jahrgangsstufen 1969/70 und 1971/72 über 10 000 Personen auf. Während bei den älteren Jahrgängen die männlichen Beamten überwiegen, sind ab der Jahrgangsstufe 1967/68 Frauen durchweg in der Mehrheit. In den Jahrgängen

1979/80 bis 1987/88 waren Frauen sogar jeweils mehr als doppelt so stark vertreten wie ihre männlichen Kollegen.

(Schaubild 2.4)

Seit 1990 hat sich der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die über 54 Jahre alt sind, deutlich von 9 % auf 26 % im Jahr 2013 erhöht. Fast die Hälfte der Bediensteten war 2013 über 44 Jahre alt – 1990 waren es erst rund 36 %. Der Anteil der jüngeren Beamtinnen und Beamten unter 35 Jahren hat sich hingegen zunächst von 1990 bis 2000 von 27 % auf 22 % reduziert, ist dann aber bis 2013 wieder auf 26 % gestiegen. Die Gruppe der 45 bis 54 Jahre alten Beamtinnen und Beamten ist mit einem Anteil von 23 % nur geringfügig schwächer vertreten als die Gruppe der 35 bis 44 Jährigen, die genau ein Viertel der Beamtinnen und Beamten des Landes stellt. Somit verteilen sich die Beamtinnen und Beamten 2013 relativ gleichmäßig auf die vier Altersklassen. (Schaubild 2.5)

Schaubild 2.5

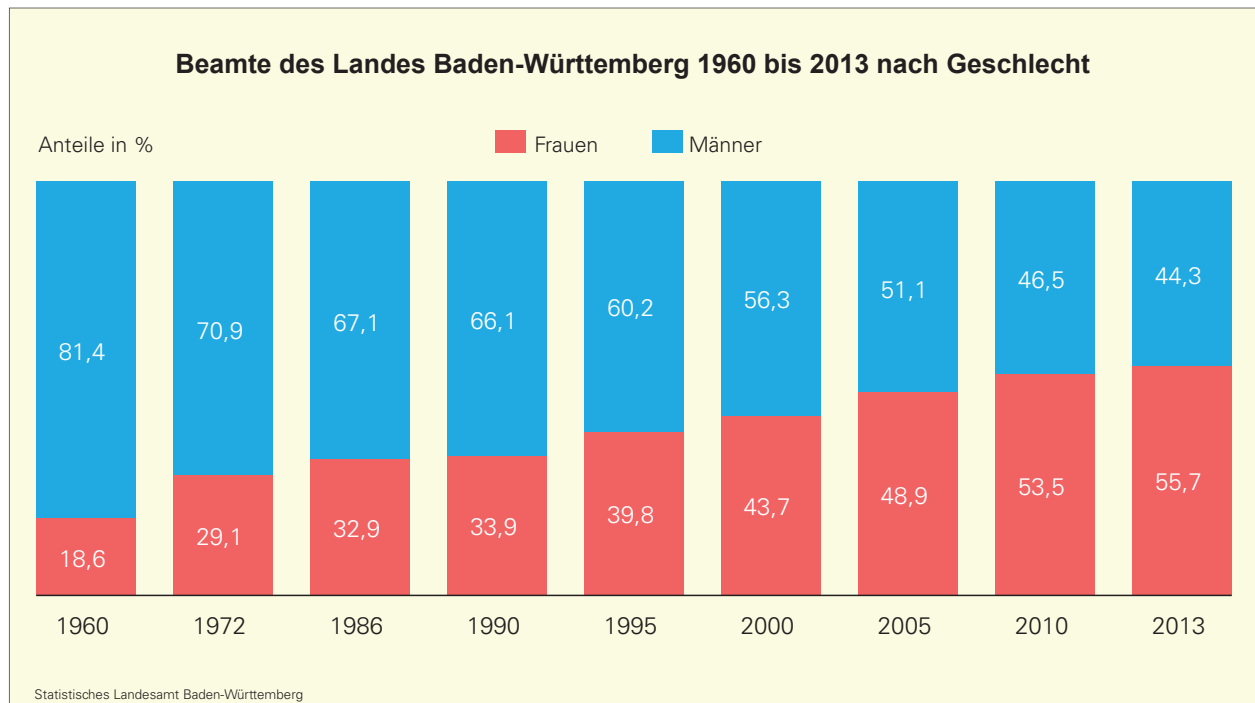


2.1.3 Die Entwicklung des Frauenanteils

Im Jahr 2013 waren rund 108 000 Beamtinnen beim Land beschäftigt. Dies entspricht einem Frauenanteil von annähernd 56 %. **Seit dem Jahr 1960 hat sich der Anteil der Frauen stetig erhöht und bis 2013 nunmehr verdreifacht.** Letztmalig im Jahr 2005 gab es unter den Beamten mehr Männer als Frauen. (Schaubild 2.6)

Eng verbunden mit der Entwicklung des Frauenanteils ist der Anstieg der Teilzeitbeschäftigung, die im folgenden Abschnitt näher betrachtet wird.

Schaubild 2.6



2.1.4 Beamtinnen und Beamte nach Beschäftigungsumfang

Im Jahr 2013 waren 61960 Personen bzw. fast ein Drittel der Beamtinnen und Beamten des Landes in Teilzeit beschäftigt. **Die Zunahme der Teilzeitbeschäftigung ist ein bedeutender Trend der letzten Jahrzehnte.** Belief sich der Anteil der Beamtinnen und Beamten des Landes in Teilzeit im Jahr 1980 auf rund 6 % so hat er sich bis 2013 mehr als verfünffacht. (*Schaubild 2.7*)

Eingeführt wurde die Teilzeitbeschäftigung im Jahre 1962.⁸ Im Hinblick auf den damals bestehenden Lehrermangel ermöglichte die gesetzliche Regelung, dass vor allem ausgeschiedene Lehrerinnen nach einer Familienpause teilzeitbeschäftigt wieder ins Beamtenverhältnis übernommen werden konnten.

Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung kann ab 25 % gewährt werden. Dabei ist zu be-

achten, dass ein Teilzeitumfang von unter 50 % an bestimmte Voraussetzungen wie die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen geknüpft ist. Zusätzlich haben schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg die Möglichkeit, ab 55 Jahren unter bestimmten Bedingungen die Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen. Davon haben im Jahr 2013 knapp über 1550 Beamtinnen und Beamte Gebrauch gemacht.

Bei der Teilzeitbeschäftigung sind Frauen deutlich in der Mehrheit: Mitte 2013 waren insgesamt 53 841 Beamtinnen des Landes in Teilzeit beschäftigt, was einem Anteil von rund 87 % entspricht (Beamte in Teilzeit: 8 119). Damit war Mitte 2013 jede zweite Beamtin des Landes in Teilzeit beschäftigt. Bei den Männern hingegen war es nur rund jeder Elfte. (*Schaubild 2.8*)

⁸ Vgl. §§ 213 - 217 Landesbeamtengesetz (LBG) vom 1. August 1962.

Schaubild 2.7

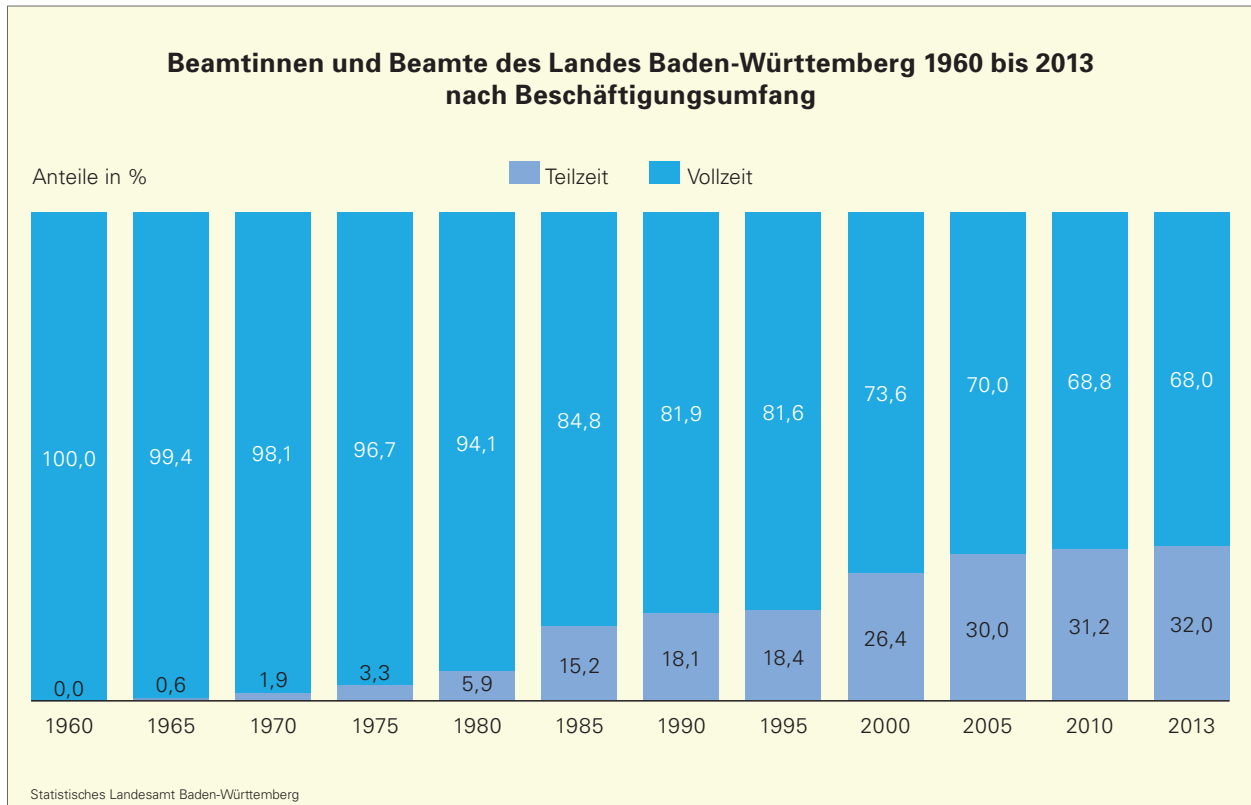
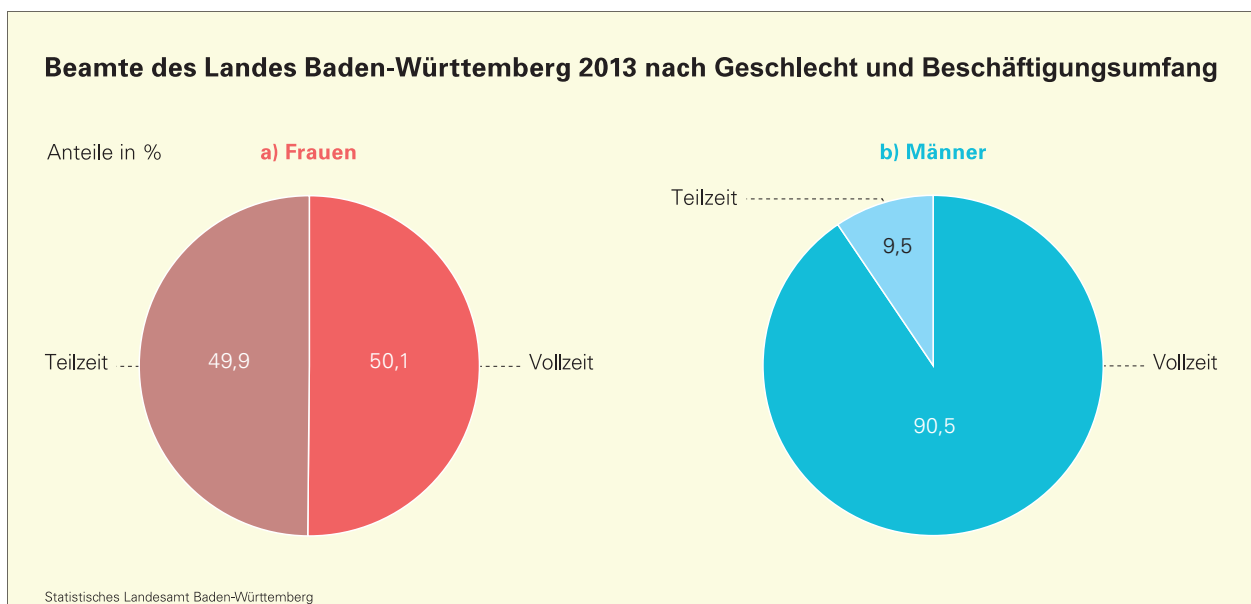
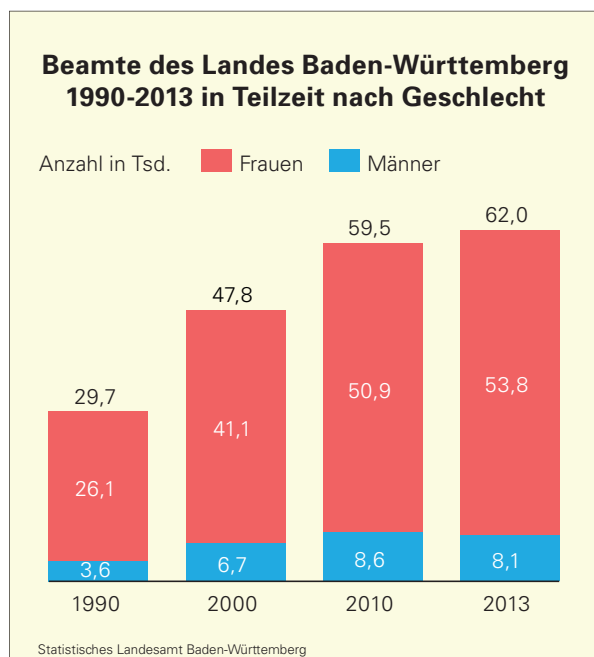


Schaubild 2.8



Dass vergleichsweise wenig männliche Beamte in Teilzeit arbeiten, hat sich somit trotz des allgemeinen Anstiegs der Teilzeitbeschäftigung im Zeitablauf erhalten und war schon 1990 festzustellen. (*Schaubild 2.9*)

Schaubild 2.9



Eine Teilzeitbeschäftigung hat meist Folgen für die Höhe der individuellen Versorgungsansprüche, denn Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.⁹ Auch dürfte sich ein Anstieg der Teilzeitbeschäftigung auf die Summe der Pensionszahlungen des Landes auswirken. Beamtinnen und Beamte haben unabhängig von ihren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten Anspruch auf Mindestversorgung. Dies gilt grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigte. Nur bei langen Freistellungszeiten entfällt der Anspruch auf Mindestversorgung. **Zudem steigen die Beihilfeausgaben tendenziell an, da auch Beamtinnen**

⁹ Vgl. § 21 Abs. 1 S. 2 LBeamtVGBW.

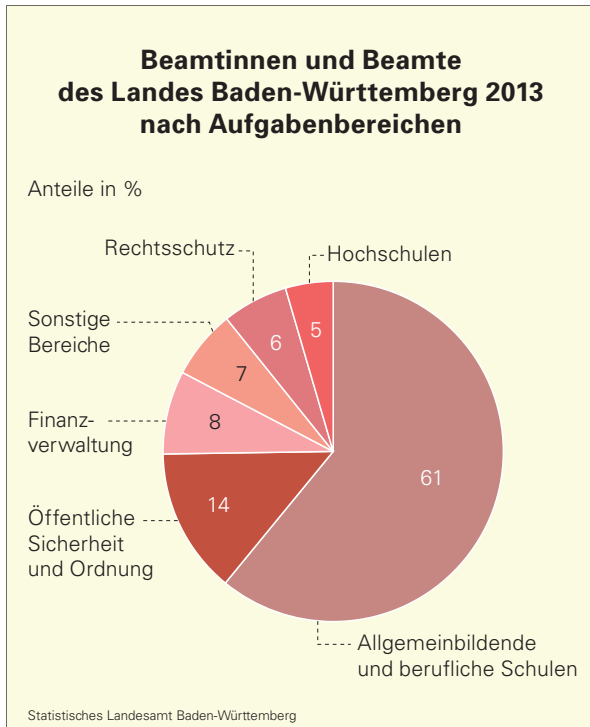
und Beamte in Teilzeit einen vollen Anspruch auf Beihilfe haben. Je mehr Beamtinnen und Beamte sich eine Vollzeitstelle teilen, desto teurer wird diese Stelle in Bezug auf die durch sie entstandenen Beihilfeausgaben. Die Gewährung unterhältiger Teilzeit wirkt sich deshalb regelmäßig steigend auf die Beihilfeausgaben aus.

2.1.5 Beamtinnen und Beamte nach staatlichen Aufgabenbereichen

Mit einem Anteil von 61 % waren Mitte 2013 mit großem Abstand am meisten Beamtinnen und Beamte an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen tätig. Dahinter folgen die Aufgabenbereiche öffentliche Sicherheit und Ordnung mit 14 % und die Finanzverwaltung mit 8 %. Auf die Bereiche Rechtsschutz und Hochschulen entfielen jeweils 6 bzw. 5 % der Beamtinnen und Beamten. **Im Vergleich zum Jahr 1970 hat sich der Anteil der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst deutlich erhöht.** Damals lag er bei fast 50 %. Der Anteil der in den Aufgabenbereichen Rechtsschutz und Hochschulen tätigen Beamtinnen und Beamten hat hingegen abgenommen. Im Bereich Hochschulen ist dies allerdings zum Teil darauf zurückzuführen, dass ab dem Jahr 2000 die in den Hochschulkliniken tätigen Beamtinnen und Beamten nicht mehr berücksichtigt werden. (*Schaubilder 2.10 und 2.11*)

Zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen sind deutliche Unterschiede in der Höhe der Frauenanteile festzustellen. Im Schuldienst waren Mitte 2013 Frauen mit einem Anteil von gut zwei Dritteln (80200 Beamtinnen) deutlich in der Mehrheit. Somit waren 2013 drei von vier Beamtinnen des Landes im Aufgabenbereich allgemeinbildende und berufliche Schulen tätig. Auch in der Finanzverwaltung waren Frauen mit einem Anteil von fast 60 % stärker vertreten als Männer.

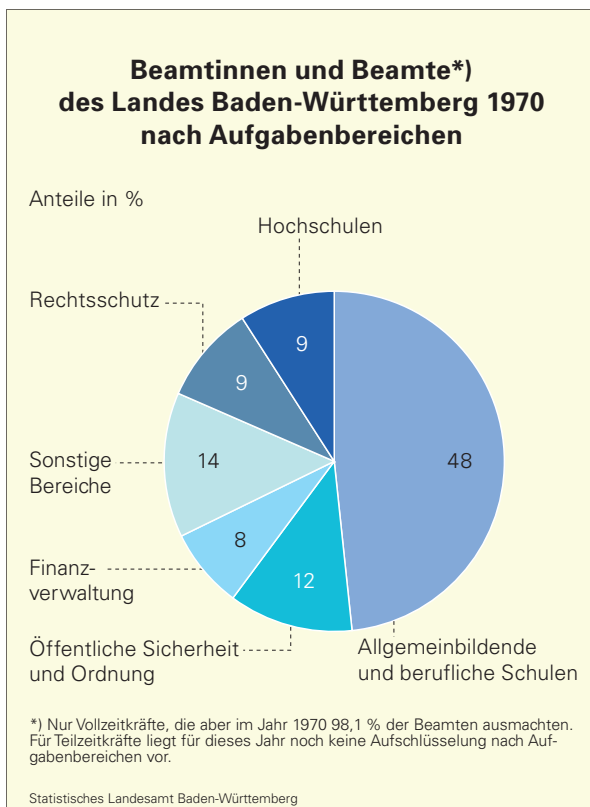
Schaubild 2.10



Besonders niedrig waren die Frauenanteile hingegen in den Aufgabenbereichen Hochschulen und öffentliche Sicherheit und Ordnung in Höhe von einem Viertel bzw. einem Fünftel. (Schaubild 2.12)

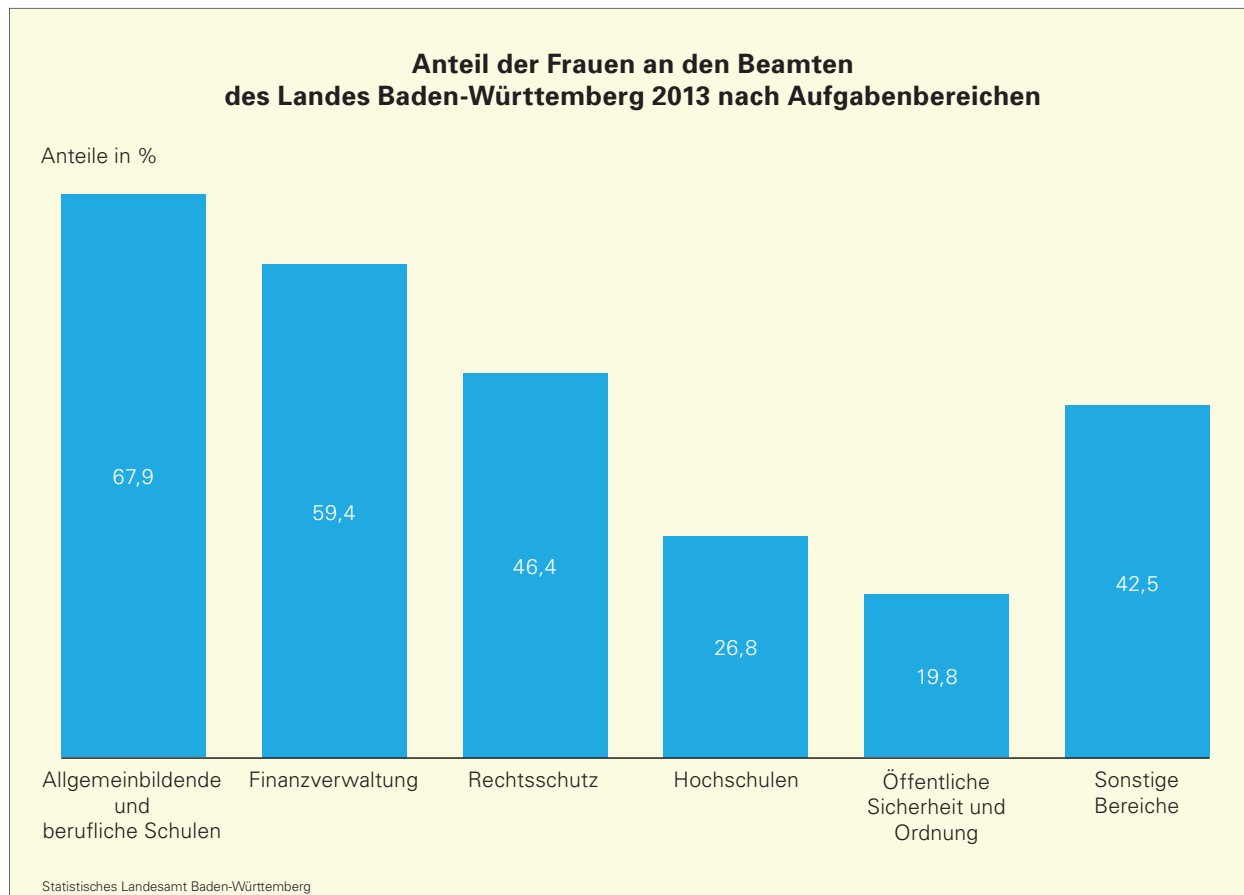
Es zeigen sich große Unterschiede zwischen den Aufgabenbereichen, was das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung betrifft: Mit über 42 % war der Anteil der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten im Schuldienst mit Abstand am höchsten, gefolgt von der Finanzverwaltung mit einem Drittel. Dahinter rangiert wiederum mit großem Abstand der Bereich Rechtsschutz mit einem Fünftel der Beamtinnen und Beamten in Teilzeit. Die geringsten Teilzeitquoten weisen die Öffentliche Sicherheit und Ordnung mit 7 % sowie die Hochschulen mit 6,7 % auf. Differenziert nach Geschlecht zeigt sich, dass der Schuldienst sowohl für Frauen mit einem Anteil von fast 54 % als auch für Männer mit rund 18 % der Bereich mit der höchsten Teilzeitbeschäftigung war – allerdings mit deutlichem Niveauunterschied zwischen den Geschlechtern.

Schaubild 2.11



War Mitte 2013 somit rund jeder 6. männliche Beamte im Schuldienst in Teilzeit beschäftigt, so war es im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung lediglich rund jeder 48. Zum Vergleich: Von den Beamtinnen im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung war immerhin rund jede Vierte in Teilzeit beschäftigt. (Tabelle 2.1)

Schaubild 2.12



2.1.6 Beamtinnen und Beamte nach Laufbahngruppen

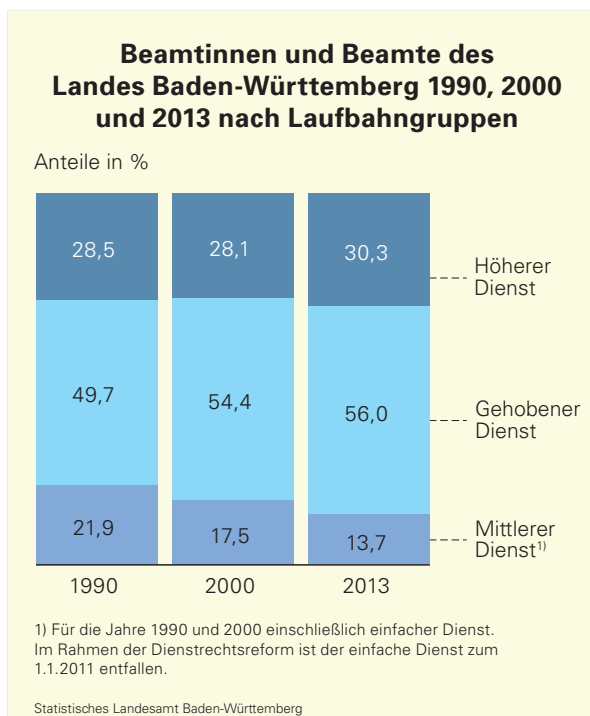
Der gehobene Dienst ist Mitte 2013 mit rund 108500 Beamtinnen und Beamten bzw. einem Anteil von 56 % die zahlenmäßig mit Abstand stärkste Laufbahngruppe. Darauf folgen der höhere Dienst mit insgesamt annähernd 58 800 Beamtinnen und Beamten und der mittlere Dienst mit rund 26500 Beamtinnen und Beamten, was Anteilen von jeweils rund 30 bzw. 14 % entspricht. Im Vergleich zum Jahr 2000 erhöhten sich damit die Gewichte des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes. (Schaubild 2.13)

Dies spiegelt unter anderem die in den letzten Jahren gestiegenen Qualifikationsansprüche an die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung in ihrer Funktion als moderner Dienstleister wider. Außerdem wurde in den vergangenen Jahren z. B. bei einfacheren Bürotätigkeiten die menschliche Arbeitskraft oftmals durch den Einsatz von IT-Systemen ersetzt.

Tabelle 2.1

Beamte des Landes Baden-Württemberg 2013 nach Aufgabenbereich, Geschlecht und Beschäftigungsumfang						
Aufgabenbereich	Insgesamt		Davon			
			Männer		Frauen	
	insgesamt	darunter in Teilzeit	insgesamt	darunter in Teilzeit	insgesamt	darunter in Teilzeit
Anzahl						
Schuldienst	118 061	49 879	37 844	6 628	80 217	43 251
Hochschulen	8 769	588	6 418	111	2 351	477
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	26 799	1 865	21 488	447	5 311	1 418
Rechtsschutz	12 096	2 394	6 482	153	5 614	2 241
Finanzverwaltung	15 348	5 119	6 232	433	9 116	4 686
Sonstige Bereiche	12 693	2 115	7 299	347	5 394	1 768
Insgesamt	193 766	61 960	85 763	8 119	108 003	53 841
Anteile in %						
Schuldienst	100	42,2	100	17,5	100	53,9
Hochschulen	100	6,7	100	1,7	100	20,3
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	100	7,0	100	2,1	100	26,7
Rechtsschutz	100	19,8	100	2,4	100	39,9
Finanzverwaltung	100	33,4	100	6,9	100	51,4
Sonstige Bereiche	100	16,7	100	4,8	100	32,8
Insgesamt	100	32,0	100	9,5	100	49,9

Schaubild 2.13



Die einzelnen Laufbahngruppen sind für die staatlichen Aufgabenbereiche von ganz unterschiedlicher Bedeutung: Im Schuldienst gehörten 2013 insgesamt 64 % der Beamtinnen und Beamten dem gehobenen Dienst sowie 36 % der Beamtinnen und Beamten dem höheren Dienst an. Diese Verteilung resultiert daraus, dass an Grund-, Haupt-, Sonder- und (Werk-) Realschulen hauptsächlich Lehrerinnen und Lehrer im gehobenen Dienst unterrichten und an den Gymnasien der höhere Dienst überwiegt.

Auch im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung sind Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit einem Anteil von jeweils rund 53 % in der Mehrheit, gefolgt von den Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst, deren Anteil sich auf annähernd 45 % beläuft. Ähnliches gilt für die

Finanzverwaltung. In diesen beiden staatlichen Aufgabenbereichen spielt der höhere Dienst zahlenmäßig folglich nur eine untergeordnete Rolle.

Im Bereich Rechtsschutz gehört die Hälfte der Beamtinnen und Beamten dem mittleren Dienst an. So zählen die Beamtinnen und Beamten im Justizvollzug des Landes überwiegend zu dieser Laufbahngruppe. Im Bereich Rechtsschutz ist der Anteil der Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst somit am höchsten unter den verschiedenen Aufgabenbereichen. Der gehobene und der höhere Dienst umfassen jeweils rund ein Viertel der Beamtinnen und Beamten im Rechtsschutz, wobei die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes vorwiegend an den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften tätig sind. Bei den Hochschulen hingegen überwiegend mit einem Anteil von 85 % Personen deutlich die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes. (Tabelle 2.2)

Der Anteil der Frauen fällt bezogen auf die drei Laufbahngruppen unterschiedlich hoch aus. Im gehobenen Dienst waren Frauen mit einem Anteil von nahezu 64 % besonders stark vertreten. Dies liegt an der hohen Zahl an Lehrerinnen, die in dieser Laufbahngruppe eingruppiert sind. Im höheren Dienst lag der Frauenanteil bei gut 47 %. Mit rund 43 % lag der Anteil der Frauen im mittleren Dienst nochmals niedriger, was insbesondere an dem geringeren Anteil von Frauen im Bereich öffentlicher Sicherheit und Ordnung liegt, in dem der mittlere Dienst eine bedeutende Rolle spielt. (Schaubild 2.14)

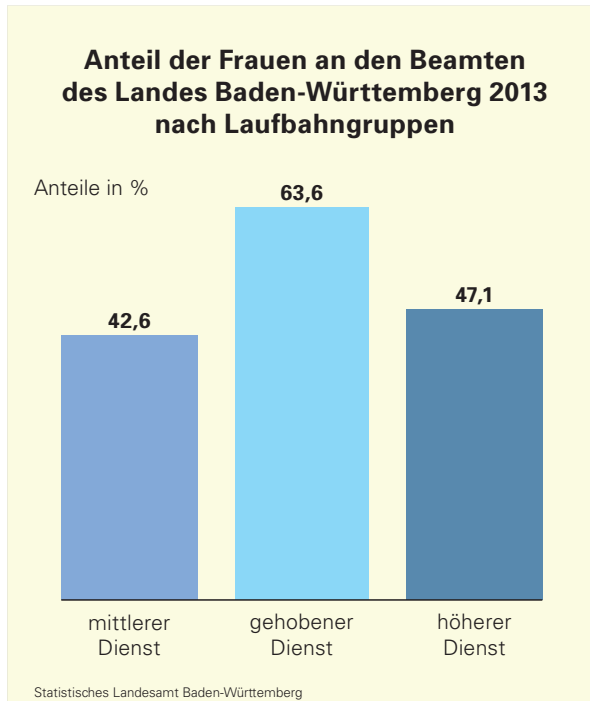
2.1.7 Durchschnittliche Dienstbezüge

Die Höhe der (ruhegehaltfähigen) Dienstbezüge ist eine entscheidende Bestimmungsgröße für die Versorgungsausgaben. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das die Beamtin

Tabelle 2.2

Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg 2013 nach Laufbahngruppen und Aufgabenbereichen							
Laufbahngruppe	Beamtinnen und Beamte						
	insgesamt	davon					
		Schuldienst	Hochschulen	öffentliche Sicherheit und Ordnung	Rechtsschutz	Finanzverwaltung	sonstige Bereiche
Anzahl							
Mittlerer Dienst	26 464	14	343	12 149	6 111	6 705	1 142
Gehobener Dienst	108 537	75 760	968	14 131	2 888	8 186	6 604
Höherer Dienst	58 765	42 287	7 458	519	3 097	457	4 947
Insgesamt	193 766	118 061	8 769	26 799	12 096	15 348	12 693
Anteile in %							
Mittlerer Dienst	13,7	0,0	3,9	45,3	50,5	43,7	9,0
Gehobener Dienst	56,0	64,2	11,0	52,7	23,9	53,3	52,0
Höherer Dienst	30,3	35,8	85,0	1,9	25,6	3,0	39,0
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Schaubild 2.14



bzw. der Beamte zuletzt bezogen hat, ggf. zuzüglich des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags sowie sonstiger Dienst- und Leistungsbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet werden.¹⁰

Da diese ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die aktive Beamtenschaft kein Erhebungsmerkmal sind, werden im Folgenden die durchschnittlichen Bruttomonatsbezüge im Berichtsmonat Juni als Hilfsgröße herangezogen. An der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsbezüge lassen sich Tendenzen für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ablesen. ([Schaubild 2.15](#))

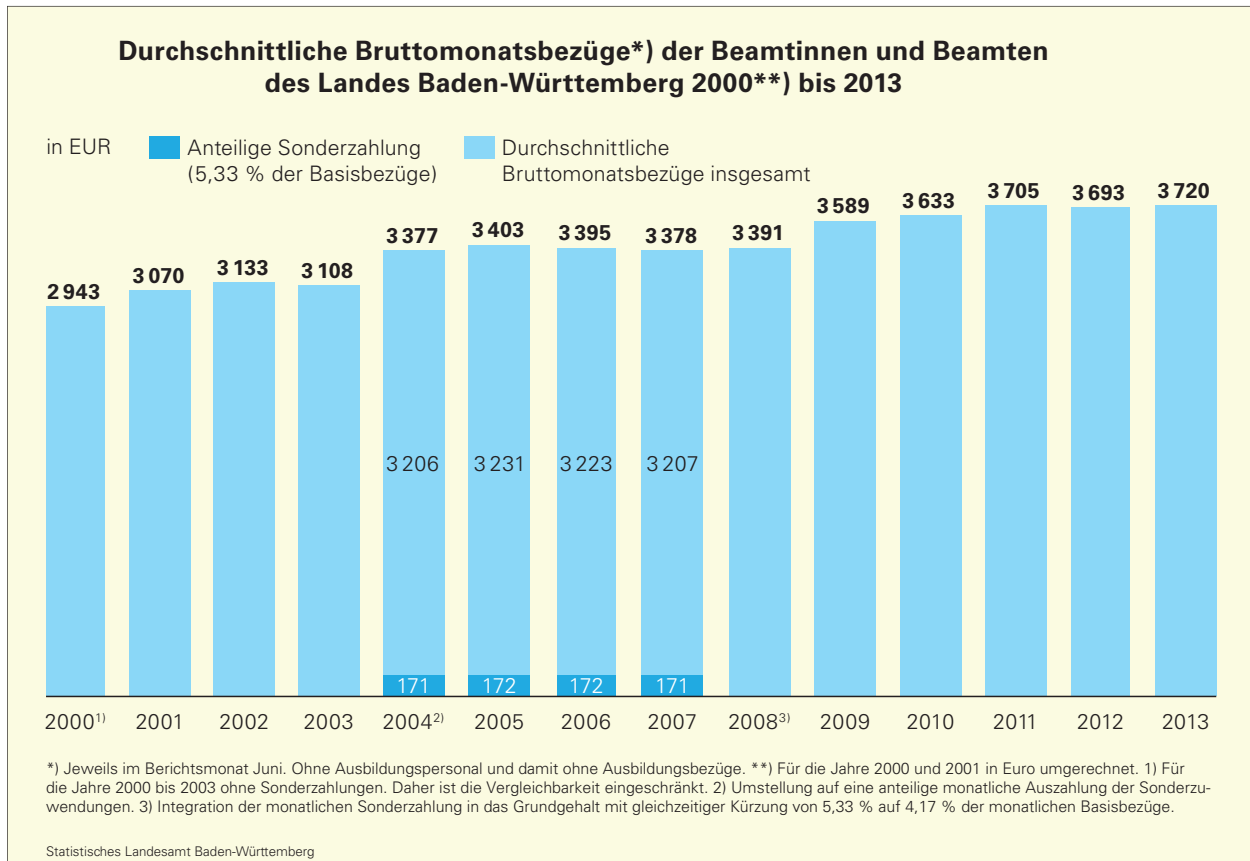
Das Land zahlte zum 1. Juni 2013 durchschnittliche Bruttomonatsbezüge (unabhängig vom Beschäftigungsumfang) in Höhe von rund 3720 Euro. Das sind 343 Euro mehr als im Jahr 2004, was einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 1,1 % in diesem Zeitraum entspricht.

¹⁰ Vgl. § 19 Abs. 1 LBeamtVGBW.

Zu beachten ist, dass im Jahr 2004 die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in eine anteilige monatliche Sonderzahlung umgewandelt wurde. Im Jahr 2008 wurde diese Sonderzahlung mit dem Gesetz über die Integration der Sonderzahlung vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) abgeschafft und in das Grundgehalt integriert. Der vergleichsweise große Anstieg im Jahr 2009 ist darauf zurückzuführen, dass zwei aufeinander folgende Besoldungsanpassungen 2008 und 2009 stichtagsbedingt erst in der Statistik 2009 abgebildet werden. Die einzelnen Besoldungserhöhungen seit dem Jahr 2000 sind in [Übersicht 2.1](#) aufgelistet. Die Durchschnittsbezüge werden dabei neben den Besoldungsanpassungen auch vom Ausmaß der Teilzeitarbeit sowie von der Verteilung der Beamtinnen und Beamten auf die Besoldungsgruppen bestimmt.

Die durchschnittlichen Monatsbezüge im höheren Dienst lagen Mitte 2013 mit 4598 Euro rund 24 % über den Durchschnittsbezügen aller Beamtinnen und Beamten in Höhe von 3720 Euro. Die Durchschnittsbezüge im gehobenen Dienst in Höhe von 3488 Euro lagen rund 6 % unter dem Gesamtdurchschnitt und die im mittleren Dienst mit 2717 Euro knapp 27 % darunter.

Schaubild 2.15



Übersicht 2.1

Besoldungserhöhungen seit dem Jahr 2000	
09.2000	Einmalzahlung in Höhe von 204,52 Euro (400 DM) bis BesGr. A 9
01.01.2001	1,8 % (2,0% abzüglich 0,2% Versorgungsrücklage)
01.01.2002	2,2 % (2,4% abzüglich 0,2% Versorgungsrücklage)
01.04.2003	2,4 % bis BesGr. A 11
01.07.2003	2,4 % BesGr. A 12 und höher sowie B-, C- und R-Besoldung. (Allerdings Kürzung des Weihnachtsgeldes auf 57,5% der maßgebenden Bezüge des Monats Dezember 2003.)
01.04.2004	1 % (Ausnahme Grundgehalt BesGr. B 11) Einmalzahlung in Höhe von 7,5% / max. 185 Euro (Gleichzeitig wurde das Urlaubsgeld gestrichen und das Weihnachtsgeld ab Januar monatlich als Landesanteil Besoldung gewährt. Es beträgt 5,33% der jeweiligen monatlichen maßgebenden Bezüge; dies entspricht einem Weihnachtsgeld in Höhe von rund 63,96%.)
01.08.2004	1 % (Ausnahme Grundgehalt BesGr. B11)
11.2004	Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro (außer BesGr. B 11)
09.2006	Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro (außer BesGr. B 11)
05.2007	Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro (außer BesGr. B 11)
01.01.2008	1,5 % (Gleichzeitig wurde die Sonderzuwendung von 63,96% auf 50 % gekürzt und in einer Höhe von 4,17% in das Gehalt integriert.)
01.08.2008	1,4 % bis BesGr. A 9
01.11.2008	1,4 % A 10 und höher sowie B-, C-, R- und W-Besoldung
01.2009	Einmalzahlung in Höhe von 40 Euro
01.03.2009	40 Euro und 3,0 %
01.03.2010	1,2 %
01.01.2011	100 Euro BesGr. W2 und W3
01.04.2011	2 %
04.2011	Einmalzahlung in Höhe von 100-280 Euro (außer B-Besoldung sowie BesGr. R 3 – R 8, W 3 und C 4)
01.03.2012	1,2 % und 17 Euro bis BesGr. A 10
01.08.2012	1,2 % und 17 Euro BesGr. A 11 und höher sowie B-, C-, R- und W-Besoldung
01.01.2013	749,32 Euro BesGr. W2 517,71 Euro BesGr. W3
01.07.2013	2,45 % bis BesGr. A 9
01.10.2013	2,45 % BesGr. A 10 und A11
01.01.2014	2,45 % BesGr. A 12 und höher sowie B-, C-, R- und W-Besoldung 300 Euro BesGr. W1
01.07.2014	2,75 % bis BesGr. A 9
01.10.2014	2,75 % BesGr. A 10 und A11
01.01.2015	2,75 % BesGr. A 12 und höher sowie B-, C-, R- und W-Besoldung
Datenquelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.	

2.2 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

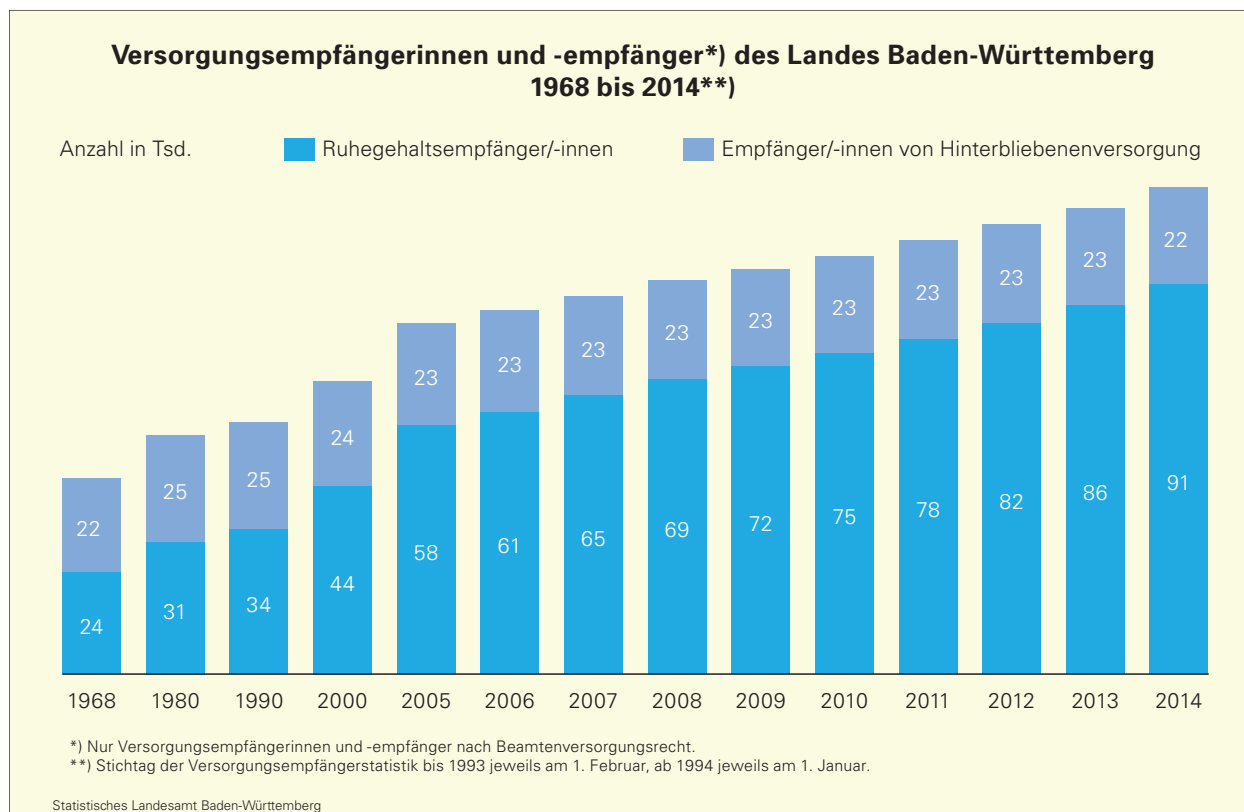
Zu den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern¹¹ zählen:

1. die Ruhestandsbeamtinnen und -beamten (einschließlich Richterinnen und Richter im Ruhestand) sowie
2. die Hinterbliebenen ehemaliger Beamter und Beamtinnen, das sind Witwen und Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und -partner¹² sowie Halbweisen und Vollweisen.

2.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

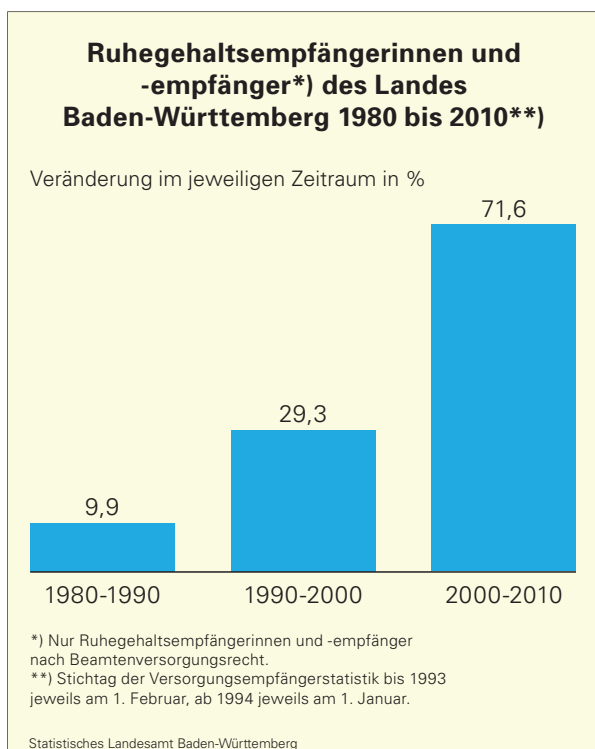
Zum 1. Januar 2014, dem Stichtag der Versorgungsempfängerstatistik, erhielten rund 113 500 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Leistungen des Landes Baden-Württemberg nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Darunter befanden sich alleine gut 91 000 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger, deren Zahl sich seit dem Jahr 1968¹³ damit fast vervierfacht hat. **Schaubild 2.17** zeigt die Dynamik des Zuwachses: **Stieg die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger im Zeitraum von 1980-1990 um rund 10 % an, so lag die Zuwachsrate von 1990 bis 2000 schon bei annähernd 30 %, um sich von 2000 bis 2010 mit einer Zunahme von 72 % nochmals mehr als zu verdoppeln.**

Schaubild 2.17



Der Anstieg setzte sich auch in den folgenden vier Jahren unvermindert fort. So lag die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger 2014 bereits um mehr als ein Fünftel höher als noch 2010. (Schaubild 2.18)

Schaubild 2.18



- 11 Im Folgenden werden Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Beamtenversorgungsrecht ausgewiesen. Nicht berücksichtigt werden Personen, die eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten. Dies waren im Januar 2014 in Baden-Württemberg 66 Personen, darunter überwiegend ehemalige Ministerinnen und Minister.
- 12 Mit dem Gesetz zur Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in ehebezogene Regelungen des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Juli 2012 (GBl. 482), sind Lebenspartnerinnen und -partner rückwirkend ab 1. September 2006 zu berücksichtigen. Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2013 (GBl. 304) wurde die Rückwirkung bis zum 1. August 2001 ausgedehnt. Eine separate statistische Erfassung von hinterbliebenen Lebenspartnern erfolgt nicht, weshalb im Folgenden bei der Erwähnung von Witwen und Witvern auch immer hinterbliebene Lebenspartnerinnen und -partner eingeschlossen sind.
- 13 1968 wurde zum ersten Mal eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütung und Löhne im öffentlichen Dienst durchgeführt, die einen Überblick über den Personenkreis der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ermöglichte. Seit 1974 wird der Kreis der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger jährlich erhoben. Die aktuelle Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG), das zuletzt am 22. Mai 2013 geändert worden ist.
- 14 Vgl. Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2010, S. 15.

Dieser massive Anstieg der Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger ist zum einen Folge der dauerhaften Erhöhung der Beamtenzahlen im Schuldienst und bei der Polizei¹⁴ nach den Einstellungswellen Mitte der 60er, in den 70er Jahren und später. Zum anderen führen aber auch die gestiegene Lebenserwartung und die häufigere Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung zu einem Anstieg der Ruhegehaltsempfängerzahlen.

Die Zahl der Hinterbliebenen stagnierte hingegen in den letzten Jahren. So erhöhte sich die Zahl der Witwengeldempfängerinnen und Witwengeldempfänger zwar zunächst leicht von 19500 im Jahr 1968 auf 22200 im Jahr 1980, ging dann aber auf 20200 Personen im Jahr 2010 zurück und stieg bis 2014 geringfügig wieder an auf 20400 Personen. Somit erhielten 2014 gut 18 % der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Witwen- bzw. Witwergeld. (Tabelle 2.3, Schaubild 2.19)

Schaubild 2.19

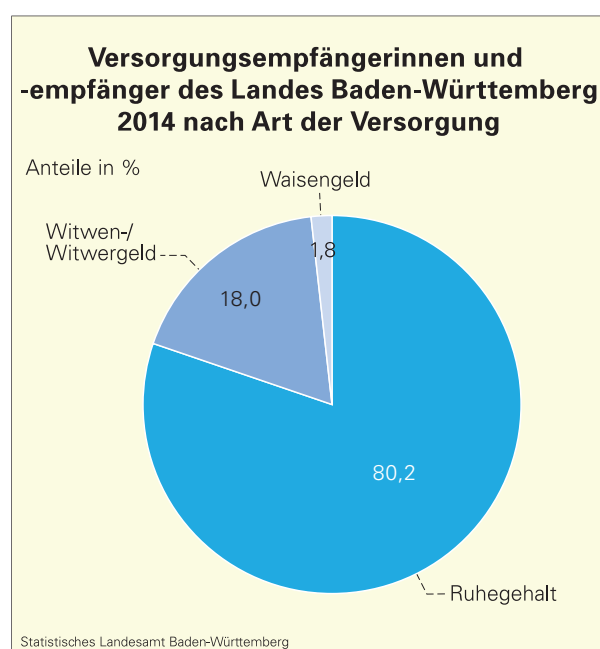


Tabelle 2.3

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 1968 bis 2014 nach Art der Versorgung								
Jahr	Versorgungsempfängerinnen und -empfänger							
	insgesamt		davon Empfängerinnen und Empfänger von					
			Ruhegehalt		Witwen-/ Witwergeld		Waisengeld	
Anzahl in Tsd.	Zuwachs seit 1968 in %	Anzahl in Tsd.	Zuwachs seit 1968 in %	Anzahl in Tsd.	Zuwachs seit 1968 in %	Anzahl in Tsd.	Zuwachs seit 1968 in %	
1968	45,8	x	23,7	x	19,5	x	2,6	x
1980	55,9	+ 22	30,8	+ 30	22,2	+ 14	2,9	+ 11
1990	58,7	+ 28	33,8	+ 43	22,0	+ 13	2,9	+ 13
2000	68,1	+ 49	43,7	+ 84	21,4	+ 10	3,0	+ 15
2010	97,6	+ 113	75,1	+ 216	20,2	+ 3	2,4	- 8
2014	113,5	+ 148	91,0	+ 284	20,4	+ 5	2,0	- 22

Mit rund 2 000 Personen fielen die Waisengeldempfängerinnen und -empfänger merklich weniger stark ins Gewicht als die Empfängerinnen und Empfänger von Witwen-/Witwergeld. Unter den Beziehern von Hinterbliebenenversorgung war damit rund jeder Elfte ein Empfänger von Waisengeld. Bezogen auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger insgesamt entfällt auf die Bezieherinnen und Bezieher von Waisengeld somit lediglich ein Anteil von 1,8 %. Die Zahl der Waisengeldempfängerinnen und -empfänger ist zudem deutlich rückläufig und war 2014 um fast 1 000 Personen niedriger als noch im Jahr 2000.

(Tabelle 2.3, Schaubild 2.19)

2.2.2 Frauenanteil an den Versorgungsempfängern

Der Frauenanteil lag 2014 bei den Ruhegehaltsempfängern mit 35 % merklich niedriger als bei den aktiven Beamten mit rund 56 %. Es ist folglich damit zu rechnen, dass der Anteil der Frauen an den Ruhegehaltsempfängern auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Im Jahr 2008, dem damals aktuellen Berichtsjahr der Personal-

standstatistik im 1. Versorgungsbericht, lag der Frauenanteil an den Ruhegehaltsempfängern immerhin noch 5 Prozentpunkte niedriger. Unter den Empfängern von Witwen-/Witwergeld sind Frauen mit einem Anteil von 92 % weiterhin deutlich in der Mehrheit. Im Vergleich zum Jahr 2008 hat sich ihr Anteil allerdings um 2 Prozentpunkte etwas reduziert. Dass es mit großem Abstand mehr Witwengeldempfängerinnen gibt als Witwergeldempfänger, resultiert insbesondere aus dem geringeren Frauenanteil an der aktiven Beamenschaft in der Vergangenheit und aus der höheren Lebenserwartung von Frauen. (Schaubild 2.20)

2.2.3 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach Laufbahngruppen

Die Aufteilung der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger auf die Laufbahngruppen spiegelt im Wesentlichen die Laufbahnstruktur der aktiven Beamenschaft der vorangegangenen Jahre wider. Im Januar 2014 gehörten rund 59 % der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger während ihrer aktiven Dienstzeit dem gehobenen Dienst an. Das liegt geringfügig über dem

Schaubild 2.20

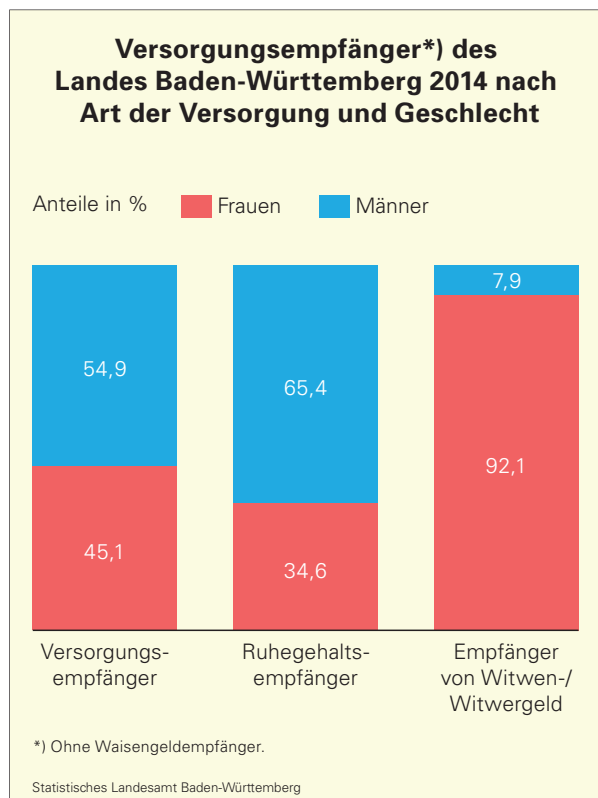
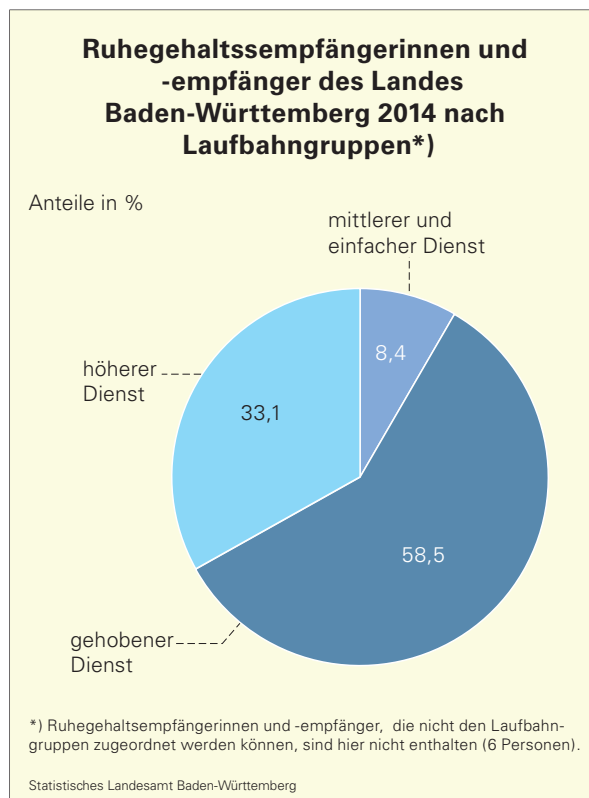


Schaubild 2.21



Anteil des gehobenen Dienstes bei den aktiven Beamtinnen und Beamten. Ein Drittel der Pensionärinnen und Pensionäre war vor ihrem Ruhestand dem höheren Dienst zugeordnet und gut 8 % dem mittleren/einfachen Dienst. (Schaubild 2.21)

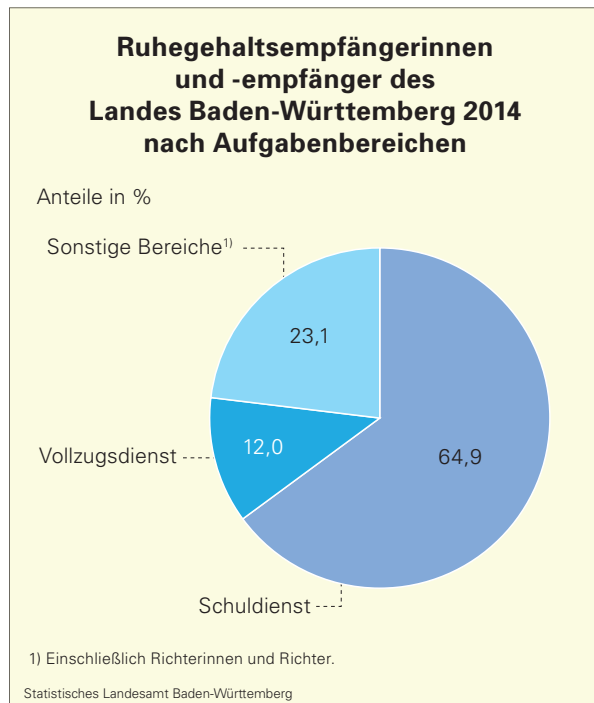
2.2.4 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach Aufgabenbereichen

Die große Anzahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten des gehobenen Dienstes resultiert aus dem großen Anteil an Lehrerinnen und Lehrern in dieser Laufbahngruppe im Schuldienst. Von den rund 59 100 Ruhestandsbeamtinnen und -beamten aus dem Schuldienst zu Beginn des Jahres 2014 gehörten alleine 40 400 bzw. rund 68 % dem gehobenen Dienst an.

Differenziert nach ehemaligen Aufgabenbereichen stellen diese 59 100 Ruhestandsbeamtinnen und -beamten aus dem Schuldienst mit einem Anteil von zwei Dritteln die mit Abstand größte Teilgruppe der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger dar. Dies reflektiert die Bedeutung, die den Lehrerinnen und Lehrern in der aktiven Beamtenschaft des Landes seit den 1960er Jahren zukommt. Daneben waren rund 12 % der Pensionärinnen und Pensionäre ehemals im Vollzugsdienst¹⁵ tätig. Auf die sonstigen Bereiche, die in der Versorgungsempfängerstatistik nicht weiter unterschieden werden, entfielen die verbleibenden gut 23 %. (Schaubild 2.22)

¹⁵ Zum Vollzugsdienst zählen der Polizeivollzugsdienst, der allgemeine Vollzugsdienst und der Werkdienst bei den Justizvollzugseinrichtungen sowie der Einsatzdienst der Feuerwehr.

Schaubild 2.22



2.3 Pensionseintrittsverhalten im Jahr 2013

2.3.1 Durchschnittliches Pensionseintrittsalter

Die im Laufe des Jahres 2013 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten des Landes waren zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung durchschnittlich 62,6 Jahre alt. **Damit gingen die Beamtinnen und Beamten im Mittel gut 2 Jahre später in den Ruhestand als noch im Jahr 2000.** Männer waren 2013 bei ihrer Pensionierung im Durchschnitt 62,8 Jahre alt und somit geringfügig älter als Frauen mit 62,4 Jahren. Im Jahr 2000 war der Altersunterschied mit im Schnitt 1,8 Jahren stärker ausgeprägt. *(Schaubild 2.23)*

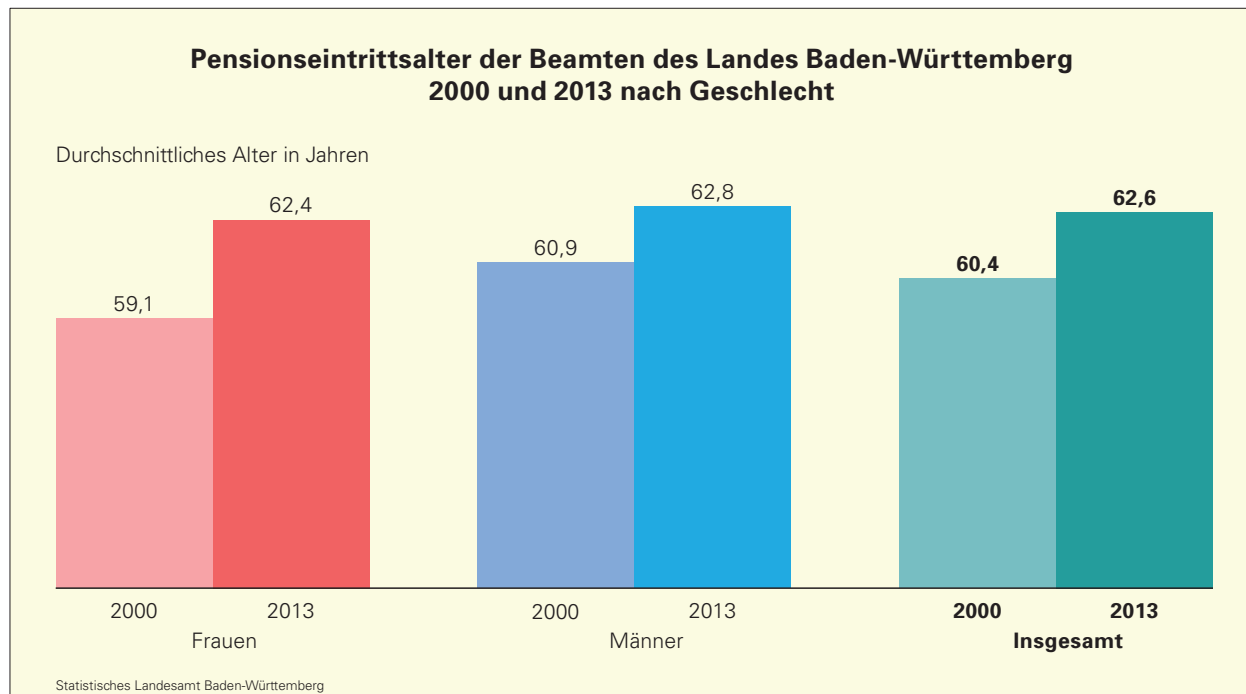
Je nach Laufbahngruppe ergeben sich Unterschiede, mit welchem Alter die Beamtinnen und Beamten durchschnittlich in Pension

treten. Die im Jahr 2013 pensionierten Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes gingen durchschnittlich bereits mit 58,3 Jahren in den Ruhestand – die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes hingegen im Schnitt erst mit 62,6 Jahren und die des höheren Dienstes noch ein Jahr später mit 63,6 Jahren. Diese Unterschiede ergeben sich zum Teil daraus, dass die Altersgrenzen für die einzelnen Laufbahnen von unterschiedlicher Relevanz sind. Die Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst sind häufig in Laufbahnen des Vollzugsdienstes tätig. Für diese ist die niedrigere, besondere Altersgrenze gültig, was das durchschnittliche Pensionseintrittsalter für den mittleren Dienst insgesamt sinken lässt. Außerdem wurden im Jahr 2013 im Vollzugsdienst mit einem Anteil von 18 % überdurchschnittlich häufig Beamtinnen und Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt (Schuldienst: 9 %, sonstige Bereiche 13 %). Daher liegt das durchschnittliche Pensionseintrittsalter für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes deutlich unter 60 Lebensjahren. *(Schaubild 2.24, Tabelle 2.5)*

2.3.2 Gründe für den Pensionseintritt

Im Laufe des Jahres 2013 gingen insgesamt rund 6 470 Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand. Annähernd ein Viertel von ihnen erreichte dabei die gesetzliche Regelaltersgrenze, d. h. entweder die allgemeine Altersgrenze oder die Altersgrenze für Lehrerinnen und Lehrer.¹⁶ Die allgemeine Altersgrenze lag für die im Jahr 2013 betroffenen Jahrgänge 1947 und 1948 bei 65 Lebensjahren und 1 Monat bzw. 65 Lebensjahren und 2 Monaten, Lehrerinnen und Lehrer des Jahrgangs 1947 konnten hingegen – wie zuvor – mit dem Ende des Schuljahres in Ruhestand gehen, in dem sie das 64. Lebensjahr vollendet haben. Lehrerinnen und Lehrer des Jahrgangs 1948 mit

Schaubild 2.23

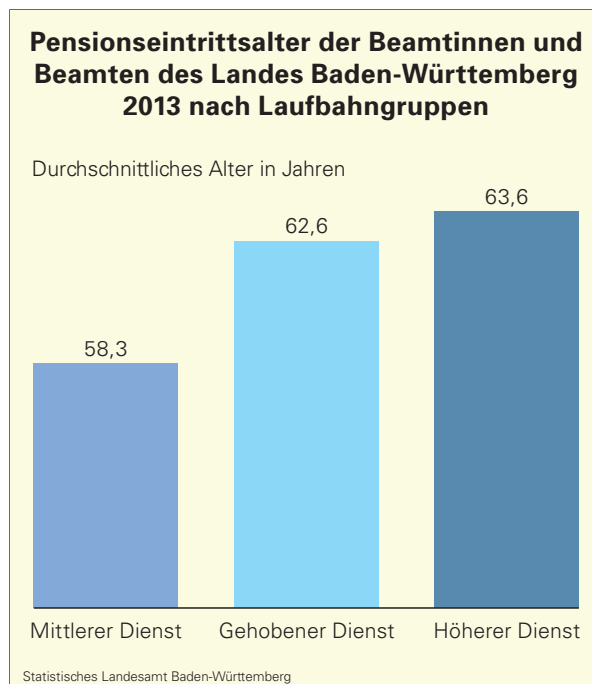


dem Ende des Schuljahres in dem sie das 64. Lebensjahr und 1 Monat vollendet haben. Die besondere Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes erreichten gut 7 % der im Jahr 2013 pensionierten Beamtinnen und Beamten des Landes. Diese lag für Beamtinnen und Beamte der Jahrgänge 1952 und 1953 bei 60 Jahren und einem Monat bzw. 60 Jahren und zwei Monaten.¹⁷ Insgesamt gingen damit rund 31 % der neupensionierten Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der vorgesehenen gesetzlichen allgemeinen oder besonderen Altersgrenze in den Ruhestand. (Tabelle 2.4)

Rund 43 % gingen hingegen auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand, weil sie die für sie gültige allgemeine Antragsaltersgrenze erreicht und daher mindestens das 63. Lebensjahr vollendet hatten.

Weitere 10 % machten von der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte bzw. von

Schaubild 2.24



¹⁶ Zu den Altersgrenzen vgl. auch Kapitel 1.

¹⁷ Die unterschiedlichen Altersgrenzen für die einzelnen Übergangsjahrgänge finden sich in den Tabellen des Art. 62 § 3 DRG.

der besonderen Antragsaltersgrenze (ab dem 60. Lebensjahr) Gebrauch. Folglich ging im Jahr 2013 mehr als jeder zweite der neupensionierten Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag vorzeitig in den Ruhestand.

Im Rahmen der Offensive für freiwillige Weiterarbeit wurden seit Beginn des Jahres 2011 finanzielle Anreize geschaffen, auf eigenen Antrag die gesetzlich vorgesehene Altersgrenze bis zur Vollendung des 68. bzw. 63. Lebensjahres hinauszuschieben. Von den im Jahr 2013 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten nutzten dies immerhin rund 5 %. *(Tabelle 2.4)*

Fast 11 % der im Jahr 2013 pensionierten Beamtinnen und Beamten wurden aufgrund einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. **Die Fälle von Dienstunfähigkeit haben sich dabei in den letzten Jahren drastisch reduziert.** Wurden im Jahr 2000 noch 1 980 Beamtinnen und Beamte aufgrund einer Dienstunfähigkeit pensioniert, so waren es 2013 lediglich noch rund 700. *(Schaubild 2.25)*

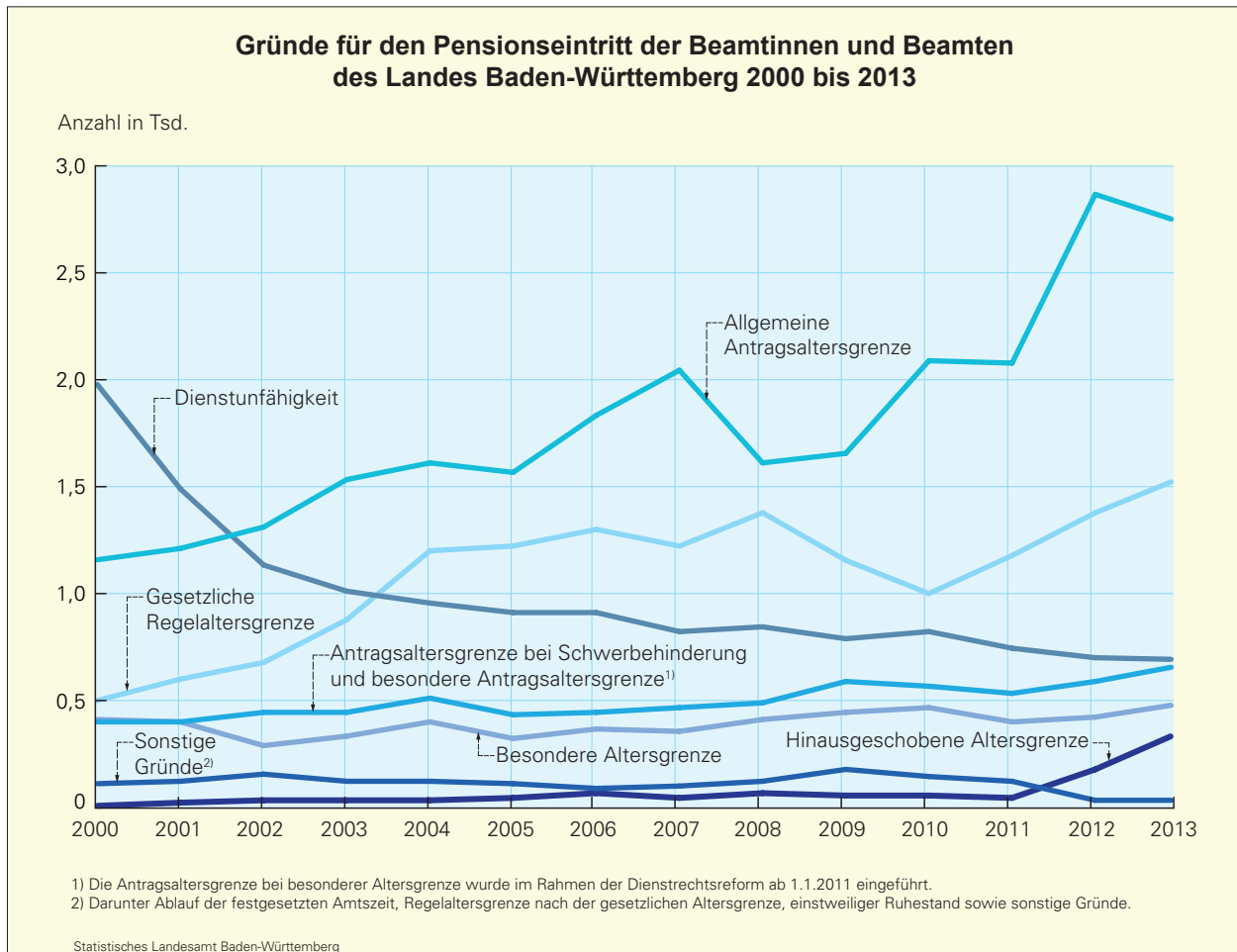
Da zugleich die Zahl der jährlichen Neuzugänge bei den Ruhegehaltsempfängern 2013 um gut 1 910 Personen höher lag als noch im Jahr 2000, hat die relative Bedeutung der Dienstunfähigkeit als Grund für den Pensionseintritt zwischen beiden Jahren von 43 % auf rund 11 % merklich abgenommen. Das Land hat in der Vergangenheit unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um die Fälle von Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit zu begrenzen. So wurde z.B. im Mai des Jahres 2000 die begrenzte Dienstfähigkeit eingeführt. Eine Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Dienstunfähigkeit soll demnach nicht mehr vorgenommen werden, wenn der Beamte seine Dienstpflichten noch mindestens während der Hälfte der regulären Dienstzeit erfüllen kann. Außerdem wurden zum 1. Januar 2001 dauerhafte Versorgungsabschläge für Beamtinnen und Beamte eingeführt, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Der Versorgungsabschlag wurde schrittweise eingeführt und beläuft sich seit 2004 auf jährlich 3,6 %, höchstens jedoch auf 10,8 %.¹⁸

Tabelle 2.4

Gründe für den Pensionseintritt der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg 2013 nach Laufbahngruppen								
Grund für den Pensionseintritt	Anzahl				Anteil in %			
	insgesamt	davon			insgesamt	davon		
		höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst		höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst
Gesetzliche Regelaltersgrenze	1 520	643	855	22	23,5	32,6	21,1	5,0
Besondere Altersgrenze	475	17	324	134	7,3	0,9	8,0	30,3
Allgemeine Antragsaltersgrenze	2 750	802	1 864	84	42,5	40,6	45,9	19,0
Antragsaltersgrenze Schwerbehinderung/besondere Altersgrenze	661	212	420	29	10,2	10,7	10,3	6,6
Dienstunfähigkeit	695	123	424	148	10,7	6,2	10,4	33,5
Hinausgeschobene Altersgrenze	332	148	159	25	5,1	7,5	3,9	5,7
Sonstige Gründe ¹⁾	40	28	12	–	0,6	1,4	0,3	0,0
Insgesamt	6 473	1 973	4 058	442	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Darunter Ablauf der festgesetzten Amtszeit, Regelaltersgrenze nach der gesetzlichen Altersgrenze, einstweiliger Ruhestand sowie sonstige Gründe.

Schaubild 2.25



Mit dem Rückgang der Fälle von Dienstunfähigkeit zu Beginn des letzten Jahrzehntes stiegen im Gegenzug sowohl die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in den Ruhestand traten als auch die Zahl derjenigen, welche die allgemeine Antragsaltersgrenze für eine vorzeitige Pensionierung in Anspruch nahmen, zunächst an. Die Zahl der Neupensionierungen zur Regelaltersgrenze reduzierte sich dann kurzzeitig von 2008 bis 2010 von rund 1380 auf genau 1000, erhöhte sich bis 2012 aber wieder auf das Niveau von 2008 und im Folgejahr sogar weiter auf 1520. Die Zahl der

jährlichen Neuzugänge, die unter Ausnutzung der allgemeinen Antragsaltersgrenze vorzeitig in den Ruhestand gingen, erhöhte sich nach einem Rückgang im Jahr 2008 zunächst von 2009 auf 2010 um 430 Personen auf rund 2090 sowie nochmals sprunghaft von 2011 auf 2012 um 790 Personen auf insgesamt gut 2870 Personen und ging im Jahr darauf wieder leicht auf 2750 Personen zurück. (Schaubild 2.25) Vor allem Lehrerinnen und Lehrer machten nach der Dienstrechtsreform von den Übergangsregelungen verstärkten Gebrauch und gingen auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand. Die einzelnen Pensionseintrittsgründe sind von unterschiedlicher Bedeutung für Männer und Frauen. Während gut ein Viertel der 2013

18 Zu den aktuellen rechtlichen Grundlagen vgl. auch Abschnitt 3.2.

pensionierten Männer mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gingen, so war es bei den Frauen nur rund ein Fünftel. Von den 2013 pensionierten Frauen ging mehr als jede zweite vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand. Bei den Männern war es nur rund jeder Dritte. Bei den Frauen lag

zudem der Anteil der Pensionseintritte aufgrund einer Dienstunfähigkeit mit 13 % um gut 4 Prozentpunkte höher als bei den Männern. Außerdem haben nur knapp 2 % der Frauen davon Gebrauch gemacht, die Altersgrenze hinauszuschieben im Vergleich zu rund 8 % bei den Männern. *(Tabelle 2.6)*

Tabelle 2.5

Gründe für den Pensionseintritt der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg 2013 nach Aufgabenbereichen							
Grund für den Pensionseintritt	Anzahl				Anteil in %		
	insgesamt	davon			Schuldiens	Vollzugsdienst	sonstige Bereiche
		Schuldiens	Vollzugsdienst	sonstige Bereiche			
Gesetzliche Regelaltersgrenze	1 520	1 260	–	260	26,9	–	24,2
Besondere Altersgrenze	475	–	475	–	–	67,1	–
Allgemeine Antragsaltersgrenze	2 750	2 357	–	393	50,2	–	36,6
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung und besondere Antragsaltersgrenze	661	530	3	128	11,3	0,4	11,9
Dienstunfähigkeit	695	425	128	142	9,1	18,1	13,2
Hinausgeschobene Altersgrenze	332	111	102	119	2,4	14,4	11,1
Sonstige Gründe ¹⁾	40	9	–	31	0,2	–	2,9
Insgesamt	6 473	4 692	708	1 073	100,0	100,0	100,0

1) Darunter Ablauf der festgesetzten Amtszeit, Regelaltersgrenze nach der gesetzlichen Altersgrenze, einstweiliger Ruhestand sowie sonstige Gründe.

Tabelle 2.6

Gründe für den Pensionseintritt der Beamten des Landes Baden-Württemberg 2013 nach Geschlecht				
Grund für den Pensionseintritt	Frauen		Männer	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Gesetzliche Regelaltersgrenze	571	20,3	949	26,0
Besondere Altersgrenze	18	0,6	457	12,5
Allgemeine Antragsaltersgrenze	1 493	53,0	1 257	34,4
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung und besondere Antragsaltersgrenze	296	10,5	365	10,0
Dienstunfähigkeit	369	13,1	326	8,9
Hinausgeschobene Altersgrenze	53	1,9	279	7,6
Sonstige Gründe ¹⁾	16	0,6	24	0,7
Insgesamt	2 816	100,0	3 657	100,0

1) Darunter Ablauf der festgesetzten Amtszeit, Regelaltersgrenze nach der gesetzlichen Altersgrenze, einstweiliger Ruhestand sowie sonstige Gründe.

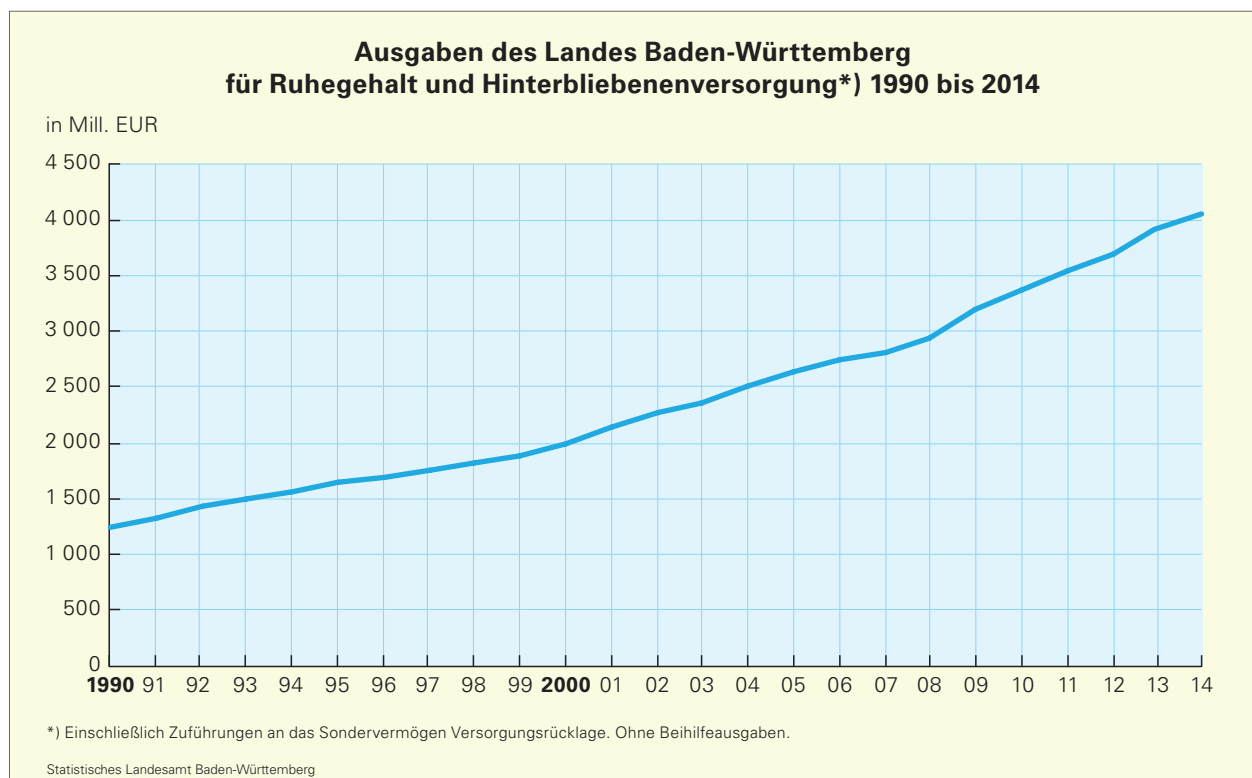
2.4 Entwicklung der Versorgungs- und Beihilfeausgaben

2.4.1 Entwicklung der Ausgaben für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung

Die Ausgaben¹⁹ des Landes Baden-Württemberg für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung sind seit dem Jahr 1990 von 1,2 Mrd. Euro stetig bis auf 4,1 Mrd. Euro im Jahr 2014 angestiegen.

Somit haben sich die Ausgaben im genannten Zeitraum nominal mehr als verdreifacht. Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung²⁰ lagen im Jahr 1990 bei 21 130 Euro und erhöhten sich bis zum Jahr 2013 auf 35 350 Euro (+ 67%). Neben den Anpassungen der Dienst- und Besoldungsbezüge sind auch die strukturellen Veränderungen der letzten Jahrzehnte im Laufbahngefüge²¹ für die Steigerung der Versorgungsausgaben pro Kopf verantwortlich. (Schaubild 2.26)

Schaubild 2.26

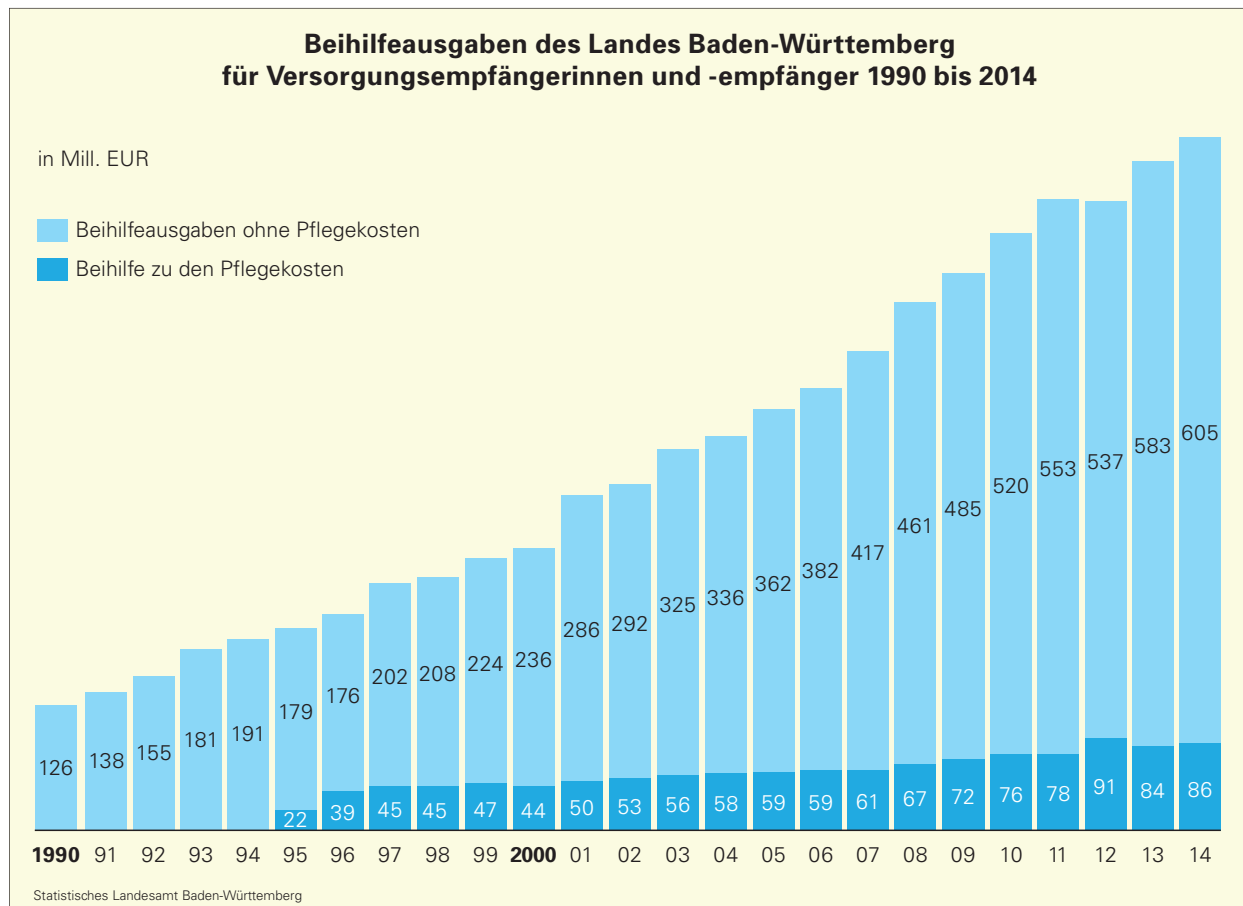


¹⁹ Die Ausgaben sind im Abschnitt 2.4 der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg entnommen.

²⁰ Die Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen im Folgenden den Versorgungsausgaben eines Jahres bezogen auf den Durchschnitt der Versorgungsempfängerzahlen zum 1. Januar dieses und des darauffolgenden Jahres.

²¹ Vgl. Abschnitt 2.1.6.

Schaubild 2.27



2.4.2 Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Beihilfezahlungen werden gemäß der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die auch den Schutz der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einschließlich ihrer Familien in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen umfasst, gewährt. Der Dienstherr erstattet den Beihilfeberechtigten nach Abzug einer jährlichen Kostendämpfungspauschale einen Anteil der Krankheitskosten. Für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die ihren aktiven Dienst vor dem 1. Januar 2013 antraten, sowie deren berücksichtigungsfähige

Angehörige beträgt der Bemessungssatz 70 %.²² Die nicht von der Beihilfe übernommenen Aufwendungen werden in der Regel durch eine ergänzende Krankenversicherung von den Beihilfeberechtigten selbst abgesichert.

Die Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind von 126 Mill. Euro im Jahr 1990 auf 691 Mill. Euro im Jahr 2014 gestiegen (2013: 667 Mill. Euro) und haben sich somit nominal mehr als verfünffacht. **(Schaubild 2.27) Dieser Anstieg ist zum einen auf die steigende Zahl der Versorgungsempfängerzahlen zurückzuführen, insbesondere aber auf den Anstieg der Beihilfeausgaben pro Kopf.**

Tabelle 2.7

Pro-Kopf-Ausgaben für die Beihilfe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg von 1990 bis 2013					
Jahr	Beihilfeausgaben	Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ¹⁾		Pro-Kopf-Beihilfeausgaben	
	in Mill. EUR	Anzahl	Veränderung zu 1990 in %	in EUR	Veränderung zu 1990 in %
1990	125,9	59 027	X	2 133	X
2000	280,8	69 650	18,0	4 031	89,0
2001	335,9	72 559	22,9	4 630	117,1
2002	344,5	74 914	26,9	4 598	115,6
2003	380,7	77 284	30,9	4 926	131,0
2004	394,1	80 211	35,9	4 914	130,4
2005	421,1	83 248	41,0	5 058	137,1
2006	441,5	86 412	46,4	5 109	139,5
2007	477,9	90 086	52,6	5 305	148,7
2008	528,2	93 352	58,2	5 658	165,3
2009	557,0	96 109	62,8	5 795	171,7
2010	596,5	99 304	68,2	6 007	181,6
2011	630,7	102 856	74,3	6 132	187,5
2012	628,3	106 796	80,9	5 883	175,8
2013	667,2	111 177	88,3	6 001	181,4
2014	691,0

1) Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Jahresdurchschnitt.

Letztere haben sich von 1990 bis zum Jahr 2011 von 2 130 Euro um gut 4 000 Euro auf insgesamt 6 132 Euro erhöht. Ursachen dieses Anstiegs sind der technische Fortschritt in der Medizin, der die Behandlungskosten steigen lässt, allgemeine Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und die steigende Lebenserwartung. Tendenziell gehen mit einem höheren Lebensalter höhere Kosten in der medizinischen Versorgung und Pflege einher.

Im Jahr 2012 war allerdings ein deutlicher Rückgang der Pro-Kopf-Beihilfeausgaben von fast 250 Euro auf 5 883 Euro zu ver-

zeichnen, gefolgt von einem leichten Anstieg auf 6 000 Euro im Jahr 2013. Damit lagen diese im Jahr 2013 spürbar unter dem Niveau von 2011. Der Rückgang dürfte zum Teil auf die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale in diesem Jahr zurückzuführen sein. (Tabelle 2.7)

Außerdem werden u. a. die folgenden Änderungen der Beihilfeverordnung sowohl kurz- als auch langfristig Einfluss auf die Entwicklung der Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger haben:

- Absenkung der Einkommensgrenze von 18 000 Euro auf 10 000 Euro für ab 1. Januar 2013 neu hinzugekommene Ehegattinnen und -gatten, sowie Ausschluss von Ehegatten, die gesetzlich krankenversichert sind. Hierdurch werden die Beihilfeausgaben für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und -gatten, welche in

22 Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.2012 verbeamtet wurden, und deren Ehepartnerinnen und -partner haben als Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Anspruch auf einen Bemessungssatz in Höhe von lediglich 50 %. Diese Kürzung wird folglich erst dann einen nennenswerten Einfluss auf die Beihilfezahlungen für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger haben, wenn die betroffenen Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand treten.

den Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger inkludiert sind, verringert.

- Absenkung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen nach den Abschnitten C, F und H des Gebührenverzeichnisses für Zahnärzte auf 70 %.
- Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulante Heilkuren der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.
- Systemkonforme Übertragung der Leistungsverbesserungen in der Pflege durch das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (PNG).
- Systemkonforme Übertragung der Änderungen im gesetzlichen Pflegerecht durch das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflege-stärkungsgesetz – PSG I).

Als im Jahr 1995 für alle gesetzlich krankenversicherten Personen die soziale Pflegeversicherung eingeführt worden ist, wurde auch die Beihilfe um die Pflege ergänzt. Die Beihilfe lehnt sich dabei an die Pflegesätze des SGB XI an. Im Jahr 2014 lagen die Beihilfeausgaben des Landes Baden-Württemberg für Pflege bei 86 Mill. Euro. Das sind 47 Mill. Euro mehr als im Jahr 1996, dem ersten Jahr nach Einführung der Beihilfe zu den Kosten der Pflege. Gemessen an den Beihilfeausgaben insgesamt machten die Kosten für Pflege im Jahr 2014 einen Anteil von 12,5 % aus. Dieser Anteil unterliegt seit dem Jahr 2007 nur geringfügigen Schwankungen. Er war in den Jahren zuvor allerdings tendenziell rückläufig. So betrug der Anteil der Pflegekosten an den Beihilfeausgaben im Jahr 1996 noch 18,1 %.

2.5 Versorgungs-Haushalts-Quote (Beitrag des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft)

Die absoluten Zahlen über die Entwicklung der Versorgungsausgaben sind nur bedingt aussagekräftig. Für eine sachgerechte Beurteilung der finanziellen Belastung ist die Entwicklung ins Verhältnis weiterer Bezugsgrößen, etwa des Bruttoinlandsprodukts (BIP) oder des Haushaltsvolumens zu stellen.

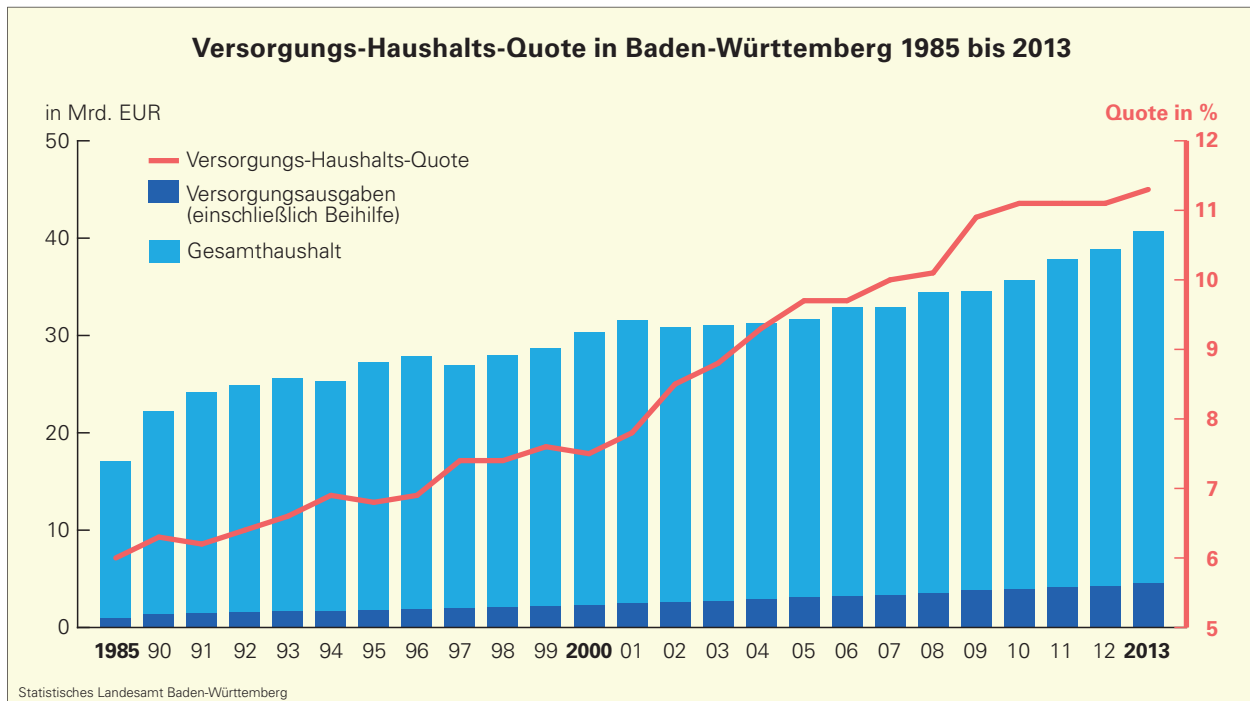
In den Versorgungsberichten der Bundesregierung wurde die Entwicklung der Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung (BIP) dargestellt. Da die Leistungen der Alterssicherungssysteme insgesamt von der erwerbstätigen Generation erwirtschaftet werden müssen, ist der Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung grundsätzlich geeignet. Da die Beamtenversorgung als spezielles Alterssicherungssystem der Beamtinnen und Beamten und deren Angehörigen letztendlich jedoch aus dem Landeshaushalt bezahlt werden muss, erscheint es sinnvoller, die Entwicklung des Ausgabe volumens des Landeshaushalts als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. BIP und Landeshaushalt weisen zwar Korrelationen auf, entwickeln sich aber nicht zuletzt aufgrund des für den Landeshaushalt besonders wichtigen Faktors Steuereinnahmen, durchaus unterschiedlich.

Als Messgröße wird daher die Versorgungs-Haushalts-Quote definiert, die das in Prozent ausgedrückte Verhältnis der Versorgungsausgaben²³ zum Staatshaushalt²⁴ wiedergibt. (*Schaubild 2.28*)

²³ Ausgaben für Versorgung (einschließlich Beihilfen) bis 2001 gemäß der Oberfunktion 93, 2002 und 2003 gemäß Kapitel 1210 und ab 2004 gemäß Obergruppe 43 (einschließlich Zuführung an Sondervermögen Versorgungsrücklage) und Gruppe 446. Angaben bis 2001 in Euro umgerechnet.

²⁴ Bereinigte Ausgaben: Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Schaubild 2.28



Im Jahr 1985 betrug die Versorgungs-Haushalts-Quote 6,0 %. Bis zum Jahr 1996 war ein moderater Anstieg um lediglich 0,9 Prozentpunkte auf 6,9 % zu verzeichnen. Ab 2000 verschärfte sich die Entwicklung deutlich; die Quote stieg innerhalb von nur 5 Jahren bis 2005 um 2,1 Prozentpunkte auf 9,7 % an. Aufgrund der deutlichen Steigerung von Ausgaben in anderen Bereichen in den Jahren 2006 und 2007 verlangsamte sich der Anstieg bis 2008. Wiederum die Reduzierung von Ausgaben in anderen Bereichen lassen die Quote in 2009 erstmals deutlich über 10 % auf 10,9 % steigen. Ausgehend von diesem Wert ist sie seit 2011 auf 11,3 % im Jahr 2013 angestiegen.

Die Personalausgabenquote beschreibt den Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben. Der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben nahm von 1985 bis 1991 zunächst von 41,6 % um 3,6 Prozentpunkte auf 38,0 ab, stieg bis 2004 um 3,2 Prozentpunkte auf 41,8 %

an, um in den Folgejahren wieder auf 37,3 % im Jahr 2013 abzusinken. (Tabelle 2.8)

Die Schwankungen der Personalausgabenquote sind zum Teil dadurch beeinflusst, dass hier nur die direkten Personalausgaben enthalten sind. Umwandlungen von Landes-einrichtungen in Landesbetriebe führen zu Veränderungen dieser Quote. Andererseits ist die Quote auch von der Ausgabenhöhe des jeweiligen Haushaltsjahres abhängig.

Die Personalausgaben der Landesbetriebe sind als Zuschüsse in den sonstigen Sachausgaben enthalten. Unter Einbeziehung der Personalausgaben der Landesbetriebe erhöht sich die Personalausgabenquote an den Gesamtausgaben auf rund 41,8 % im Jahr 2013.

Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben (Versorgungs-Personalausgabenquote) stieg von 14,4 % im Jahr 1985 auf weit mehr als den doppelten

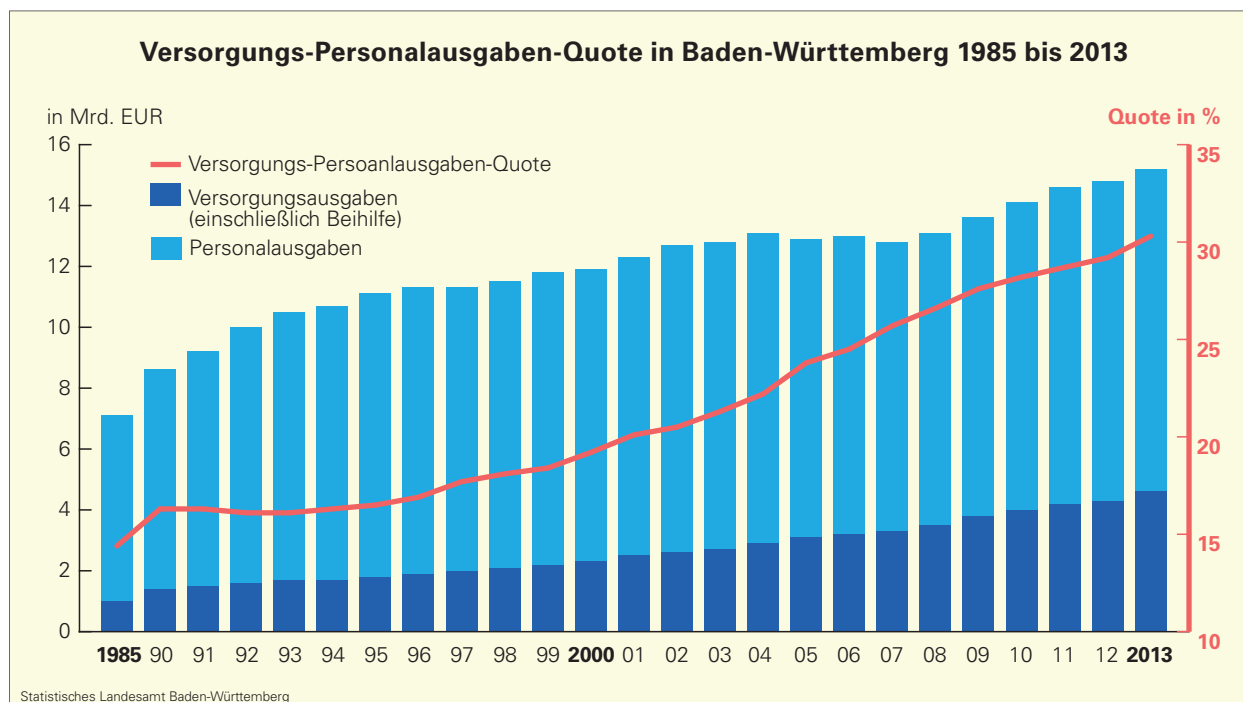
Wert von 30,3 % in 2013 an. Ab dem Jahr 1998 ist durch eine deutlich ansteigende Versorgungsempfängeranzahl eine verstärkte Dynamik zu beobachten, da die Personalausgaben ab Mitte der 90er bis 2008 etwas langsamer angestiegen sind. Dadurch erhöht sich der Quotient rapide. Auch in den kommenden Jahren kann von einer starken Steigerung ausgegangen werden, da sich die Versorgungsempfängerzahl weiter deutlich erhöhen wird und die Personalausgaben insgesamt gebremst werden sollen. *(Schaubild 2.29)*

Wiederum ist die Quote dadurch beeinflusst, dass in der Basis nur die direkten Personalausgaben ihren Niederschlag finden. Unter Einbeziehung der Personalausgaben der Landesbetriebe verringert sich die Versorgungs-Personalausgaben-Quote auf rund 27,0 % im Jahr 2013.

Tabelle 2.8

Jahr	Entwicklung des Anteils der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben am Gesamthaushalt 1985 bis 2013 (Personalausgabenquote)		
	Bereinigte Gesamtausgaben	Darunter Personalausgaben	
	Mrd. EUR	Mrd. EUR	Anteile in %
1985	17,1	7,1	41,6
1990	22,2	8,6	38,9
1991	24,2	9,2	38,0
1992	24,9	10,0	40,0
1993	25,6	10,5	41,0
1994	25,4	10,7	42,2
1995	27,2	11,1	40,9
1996	27,8	11,4	40,8
1997	26,9	11,3	42,0
1998	27,9	11,5	41,1
1999	28,6	11,8	41,1
2000	30,3	11,9	39,2
2001	31,6	12,3	39,0
2002	30,8	12,7	41,4
2003	31,0	12,8	41,2
2004	31,3	13,1	41,8
2005	31,6	12,8	40,5
2006	32,9	13,0	39,5
2007	32,9	12,8	39,0
2008	34,5	13,1	37,9
2009	34,6	13,6	39,3
2010	35,7	14,0	39,3
2011	37,7	14,5	38,5
2012	38,9	14,8	38,1
2013	40,7	15,2	37,3

Schaubild 2.29



3. Querschnittsdaten der Versorgung

Die Beamtenversorgung beruht auf dem Grundsatz der Alimentation, der als einer der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) verankert ist. **Sie stellt eine Vollversorgung dar und umfasst sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung, wie sie durch die betriebliche Altersvorsorge erfolgt** (vgl. hierzu auch das Urteil des BVerfG vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 –). Seit Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes wird die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Baden-Württemberg im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) vom 9. November 2010 geregelt.¹

In diesem Kapitel sollen wichtige Bestimmungsgrößen für die Höhe der Versorgungsausgaben noch etwas detaillierter betrachtet werden. Vor allem der Ruhegehaltssatz, aber auch Regelungen zum Versorgungsabschlag, zur Mindestversorgung und nicht zuletzt die Altersstruktur der Versorgungsabgänge haben einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Versorgungsausgaben. Auch das mit der Dienstrechtsreform neu geschaffene Altersgeld und der Versorgungslastenausgleich bei einem Dienstherrnwechsel werden in diesem Kapitel näher beleuchtet.

3.1 Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegehalt ist die Versetzung bzw. der Eintritt eines Beamten in den Ruhestand. Dies ist nach § 18 LBeamTVGBW nur möglich, wenn Beamtinnen und Beamte

- eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren geleistet haben oder
- infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird ein Ruhegehaltssatz ermittelt.

Der Ruhegehaltssatz beträgt gem. § 27 Abs. 1 LBeamTVGBW für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % (§ 19 LBeamTVGBW), jedoch höchstens 71,75 %.

Hiervon abweichend erhalten emeritierte Hochschullehrerinnen und -lehrer, die vor dem 1. Januar 1978 zum Professor ernannt wurden, einen Ruhegehaltssatz von 100 %.

Gem. § 52 Abs. 1 LBeamTVGBW erhalten Beamtinnen und Beamte ein Ruhegehalt von 80 % aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe, wenn sie sich bei der Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aussetzen und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleiden und

- infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und
- in den Ruhestand versetzt worden sind, und
- der Grad der Schädigungsfolgen im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls mindestens 50 beträgt.

¹ GBI 2010 S.793, 911.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit grundsätzlich nur zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LBeamtVGBW nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, es ist spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und für diese Zeit ein Versorgungszuschlag entrichtet oder mit Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen wird.

3.2 Versorgungsabschlag

Beamtinnen und Beamte können, sofern sie die erforderliche Mindestdienstzeit von 5 Jahren abgeleistet haben, nach § 40 Abs. 1 LBG auf ihren Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden. Die allgemeine Antragsaltersgrenze liegt grundsätzlich bei 63 Lebensjahren. Für Schwerbehinderte gilt eine Antragsaltersgrenze von 62 Jahren² und für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr (im Folgenden „Vollzugsdienst“) von 60 Lebensjahren.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit dem vorzeitigen Ausscheiden im Regelfall eine längere Laufzeit der Versorgung verbunden ist, wird das Ruhegehalt der Beamtinnen und Beamten vermindert (sog. Versorgungsabschlag). Gem. § 27 Abs. 2 LBeamtVGBW vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin bzw. der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze

erreichen, nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 LBG auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

2. bei Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LBG auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden.

Im Zuge der Dienstrechtsreform wurde durch die Beibehaltung der allgemeinen Altersgrenze bei 63 Jahren bei gleichzeitiger Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre auf 67 Jahre eine Deckelung des Versorgungsabschlags auf 14,4 % festgelegt (§ 27 Abs. 2 S. 2 LBeamtVGBW). Bei schwerbehinderten und bei dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten beträgt der Versorgungsabschlag höchstens 10,8 %. Faktisch kann bei Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes der Versorgungsabschlag 7,2 % nicht übersteigen.

Eine neue Regelung im Rahmen des Dienstrechtsreformgesetzes ist, dass Beamtinnen und Beamte, die eine Dienstzeit im Sinne von § 27 Abs. 3 LBeamtVGBW von mindestens 45 Jahren aufweisen und das 65. Lebensjahr vollendet haben, ohne Versorgungsabschlag auf Antrag in den Ruhestand treten können. Anstelle des 65. Lebensjahres tritt bei Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes das 60. Lebensjahr (§ 27 Abs. 3 LBeamtVGBW).

Die durchschnittliche monatliche Verminderung des Ruhegehalts der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten mit Versorgungsabschlag lag im Januar 2014 bei 156 Euro und damit 20 Euro über der monatlichen

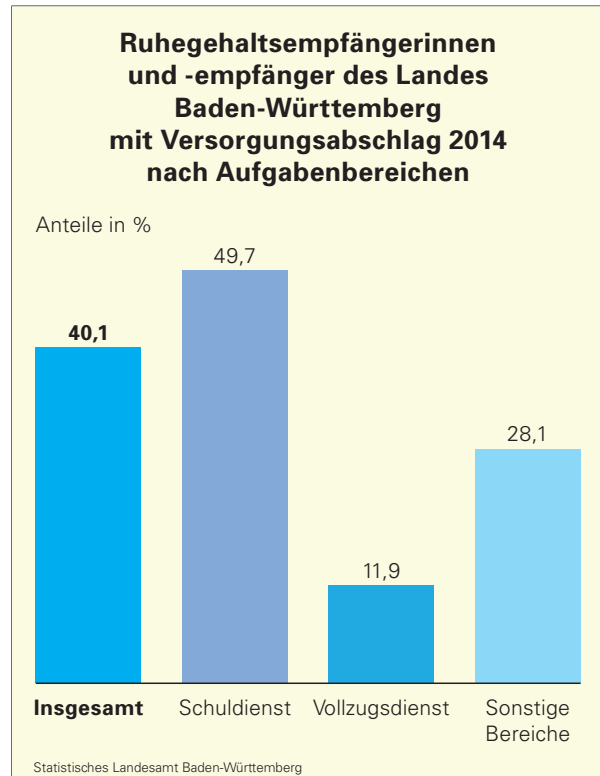
Verminderung im Januar 2008. **Der Versorgungsabschlag führte im Jahr 2014 zu einer Ausgabenreduzierung bei den Ruhegehältern in Höhe von ca. 68 Mill. Euro.**³ Die aus der Minderung des Ruhegehalts um einen Versorgungsabschlag resultierende Einsparung bei den Versorgungsausgaben hat sich damit gegenüber 2008 mehr als verdoppelt (31,5 Mill. Euro).

Während zum Jahresbeginn 2008 bei 28 % bzw. rund 19250 der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert wurde, war dies im Jahr 2014 bei 40 % bzw. 36 500 der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten der Fall. Von diesen 36500 Pensionärinnen und Pensionären mit Versorgungsabschlag waren alleine rund 29300 vormals im Schuldienst tätig. Im Schulbereich war der Anteil der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger mit Versorgungsabschlag mit 50 % am höchsten. Mit 28 % (5 905 Personen) lag dieser Anteil im sonstigen Bereich deutlich niedriger. Noch niedriger lag der Anteil bei den Ruhestandsbeamtinnen und -beamten des Vollzugsdienstes mit 12 % (1 298 Personen). Dies liegt insbesondere daran, dass vor dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform am 1. Januar 2011 für die Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes keine Möglichkeit bestand, vor Erreichen der besonderen Antragsaltersgrenze in den Ruhestand zu gehen.⁴

Betrachtet man die Laufbahnzugehörigkeit der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger mit Versorgungsabschlag so zeigt sich, dass im Jahr 2014 im höheren Dienst der Anteil der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten mit Versorgungsabschlag bei 38 % (11 567 Personen), im gehobenen bei 43 % (23 110 Personen) und im mittleren/einfachen bei 24 % (1 863 Personen) lag. (Schaubild 3.2)

Von den 6 473 Beamtinnen und Beamten, die im Jahr 2013 in den Ruhestand getreten sind,

Schaubild 3.1



erhielten 3595 einen Versorgungsabschlag. Dies entspricht einem Anteil von 56%. Nachdem auch im Vergleichsjahr 2007 bereits über die Hälfte (54 %) der Beamtinnen und Beamten mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand gingen, deuten auch die aktuellen Zahlen darauf hin, dass die mit der Einführung des Versorgungsabschlags verbundenen Erwartungen einer deutlichen Reduzierung der Frühpensionierungen nicht eingetreten sind. Allerdings führt die Minderung des Ruhegehalts zu deutlichen Einsparungen bei den Versorgungsausgaben.

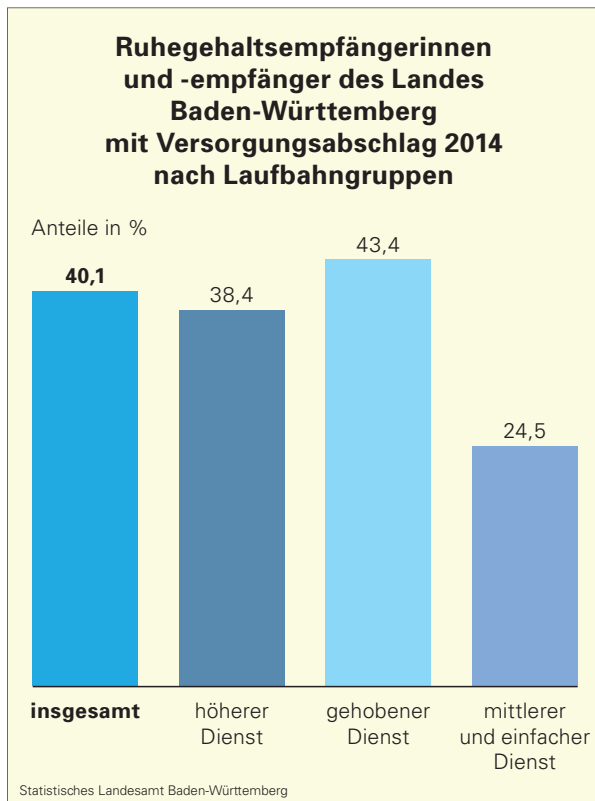
Während der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand getreten sind, in den Vergleichsjahren nahezu konstant

2 Vgl. zur schrittweisen Anhebung der Antragsaltersgrenze die Übergangsvorschrift in Art. 62 § 3 Abs. 5 DRG.

3 Der Jahreswert wurde aus dem Wert für Januar 2014 hochgerechnet.

4 Zur aktuellen besonderen Altersgrenze vgl. auch Kapitel 1 Nr. 1.

Schaubild 3.2



geblieben ist, haben sich innerhalb dieser Personengruppe bei den Pensionsgründen deutliche Veränderungen ergeben.

Nachdem im Jahr 2007 noch 26 % der Beamtinnen und Beamten einen Versorgungsabschlag erhielten, da sie wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, waren es im Jahr 2013 nur noch 17 %. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Umsetzung der dienstrechtlichen Instrumente wie z. B. Rehabilitation vor Versorgung, begrenzte Dienstfähigkeit, anderweitige Verwendung und Reaktivierung in- zwischen greifen und einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit entgegenwirken.

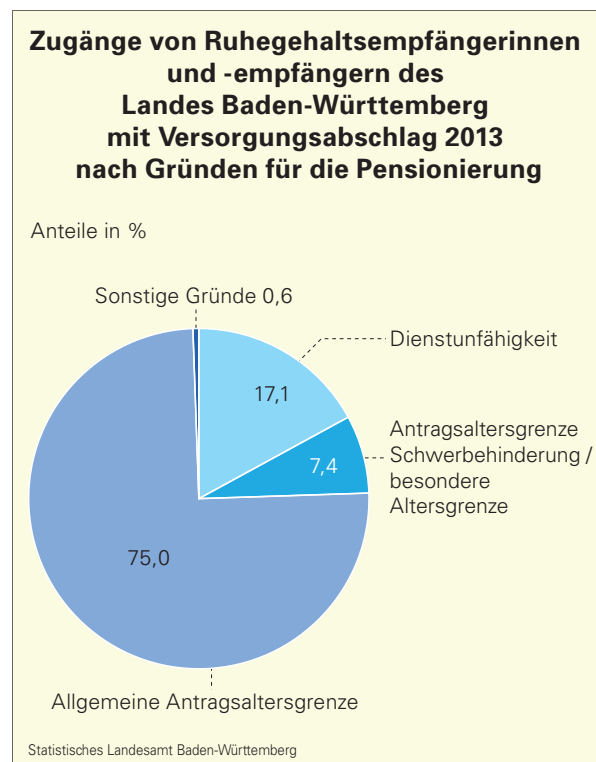
Dagegen stieg der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die wegen Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze einen Versorgungsabschlag hinnehmen mussten:

2013 waren es 75 % im Jahr 2007 noch rund 67 %.

7,4 % der Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsabschlag schieden entweder wegen Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze aus oder sie nahmen die Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung in Anspruch.⁵ (Schaubild 3.3)

Der Versorgungsabschlag nach § 27 Abs. 2 LBeamtVGBW mindert das Ruhegehalt auf Dauer und führt damit auch zur Minderung der Hinterbliebenenversorgung.

Schaubild 3.3



3.3 Mindestversorgung

Nach § 27 Abs. 4 S. 1, 2 LBeamtVGBW beträgt das Ruhegehalt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder, wenn dies günstiger ist, 61,4 % der jeweils ruhege-

5 Vgl. Kapitel 1 Nr. 2.

haltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5. Diese Regelung soll den Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf das Alimentationsprinzip eine angemessene Mindestversorgung sichern.

Bleibt eine Beamtin bzw. ein Beamter allein wegen Freistellungszeiten (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge) von mehr als fünf Jahren mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt. Dies gilt nicht

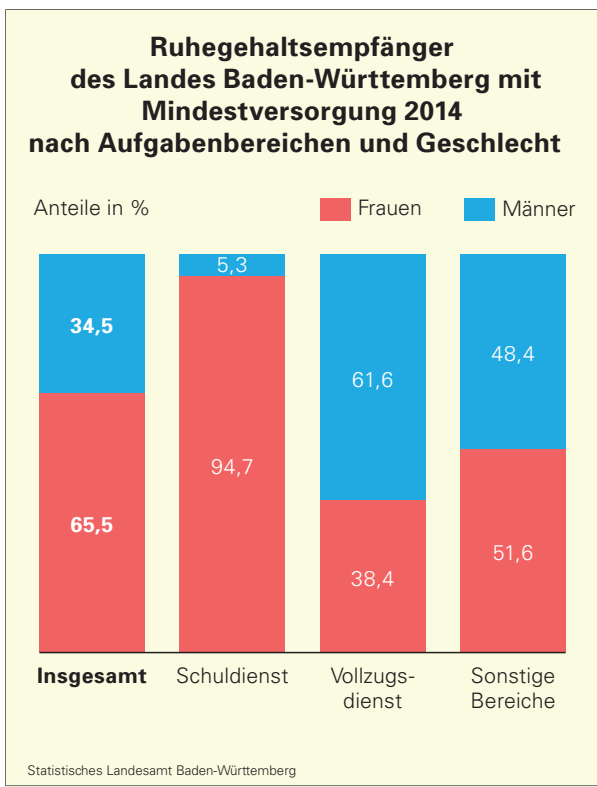
1. für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind oder
2. wenn eine Beamtin oder ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist (vgl. § 27 Abs. 4 S. 3 LBeamtVGBW).

Von den 91 030 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern im Jahr 2014 erhielten 1 456 ein Mindestruhegehalt. Ausgehend von 806 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern mit Mindestversorgung im Jahr 2008 entspricht dies einer Zunahme von 81 %. In Folge ist auch ihr Anteil an allen Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern von 1,2 % auf 1,6 % gestiegen. Ein Vergleich der Zugangszahlen von 2007 (63 Fälle) und 2013 (123 Fälle) zeigt, dass sich diese in den Vergleichsjahren nahezu verdoppelt haben und damit zu einer deutlichen Steigerung der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger, die lediglich eine Mindestversorgung erhalten, geführt hat. Von den Mindestruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern im Jahr 2014 entfielen 38 % auf den Schulbereich, 18 % auf den Vollzugsdienst und 44 % auf die sonstigen Bereiche.

Eine Mindestversorgung erhielten in der Mehrzahl Frauen. Eine Ausnahme bildete

der Vollzugsdienst. Zum 1. Januar 2014 lag in diesem Aufgabenbereich der Anteil der Frauen an den Beziehern von Mindestruhegehalt bei lediglich 38 %. Allerdings ist hier zu beachten, dass der Anteil der Frauen im Vollzugsdienst deutlich geringer ist als in den anderen Bereichen. Im Bereich des Schuldienstes waren es vor allem Frauen, die ein Mindestruhegehalt erhielten – ihr Anteil lag bei 95 %. Während im Jahr 2008 im sonstigen Bereich der Anteil der Männer an der Mindestversorgung noch 60 % ausmachten, lag im Jahr 2014 ihr Anteil nur noch bei 48 %. (*Schaubild 3.4*)

Schaubild 3.4



3.4 Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz

Während am 1. Januar 2008 zwei Drittel der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger den Höchstruhegehaltssatz erreichten, waren es zum 1. Januar 2014 nur noch 60%. Einen Ruhegehaltssatz von 70 bis unter

71,75 % erreichten lediglich 4,5 % der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten. Einen Ruhegehaltssatz von 65 bis unter 70 % erreichten noch 11 % der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger. Während im Jahr 2008 noch für jeden zehnten Ruhegehaltsempfänger ein Ruhegehaltssatz von weniger als 60 Prozentpunkten galt, war dies im Jahr 2014 bereits für jeden sechsten Ruhegehaltsempfänger der Fall. Rund 570 Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger (0,6%) erhielten als emeritierte Hochschullehrerinnen und -lehrer weiterhin volle Dienstbezüge.

Die Verteilung der Ruhegehaltssätze auf Frauen und Männer macht deutlich, dass Ruhegehaltsempfänger mit 77 % deutlich häufiger den Höchstruhegehaltssatz erreichten als Ruhegehaltsempfängerinnen mit 28%. Die Gründe hierfür liegen unter anderem darin, dass Beamtinnen wesentlich häufiger teilzeitbeschäftigt waren als ihre männlichen Kollegen und dass Frauen mit Kindern häufig eine Familienpause einlegten, die nicht ruhegehaltfähig ist. Hinzu kommt, dass das durchschnittliche Eintritts-

alter der Beamtinnen in den Ruhestand unter dem der Beamten liegt. Sie können damit nur eine geringere ruhegehaltfähige Dienstzeit aufweisen. Zu Beginn des Jahres 2014 erhielten bereits 42 % der Ruhegehaltsempfängerinnen eine Versorgung, der ein Ruhegehaltssatz von unter 60 % zugrunde liegt. Anfang 2008 waren es mit 29 % deutlich weniger. Aktuell entspricht das bereits dem Anteil der Frauen, die bei einem Ruhegehaltssatz von unter 55 % liegen. Bei den Ruhegehaltsempfängern erreichten lediglich nur 4 % einen Ruhegehaltssatz von unter 60 %. Zum Vergleich: 2008 waren es 2 %. *(Tabelle 3.1)*

Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger lag 2014 bei 67,3%. Auch beim durchschnittlichen Ruhegehaltssatz wird deutlich, dass dieser mit 70,5 % bei den Ruhegehaltsempfängern deutlich höher liegt als bei den Ruhegehaltsempfängerinnen mit 61,2 %.

Deutlich über dem durchschnittlichen Ruhegehaltssatz von 67,3 % lag der durchschnitt-

Tabelle 3.1

Verteilung der Ruhegehaltssätze auf die Ruhegehaltsempfänger des Landes Baden-Württemberg 2014 nach Geschlecht						
Ruhegehaltssatz in %	Ruhegehaltsempfänger					
	insgesamt		Frauen		Männer	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
bis 34,99	225	0,2	190	0,6	35	0,1
von 35,00 bis 44,99	2 314	2,5	2 144	6,8	170	0,3
von 45,00 bis 49,99	3 127	3,4	2 847	9,0	280	0,5
von 50,00 bis 54,99	4 461	4,9	3 893	12,4	568	1,0
von 55,00 bis 59,99	5 153	5,7	4 048	12,8	1 105	1,9
von 60,00 bis 64,99	6 833	7,5	4 133	13,1	2 700	4,5
von 65,00 bis 69,99	10 174	11,2	4 083	13,0	6 091	10,2
von 70,00 bis 71,74	4 125	4,5	1 278	4,1	2 847	4,8
71,75	53 994	59,3	8 877	28,2	45 117	75,8
von 73,00 bis 80,00	58	0,1	5	0,0	53	0,1
100,00	566	0,6	9	0,0	557	0,9
Insgesamt	91 030	100,0	31 507	100,0	59 523	100,0

liche Ruhegehaltssatz im gehobenen (70,8 %) und höheren Vollzugsdienst (70,7 %). Ursachen hierfür sind, dass es in früheren Jahren in den Laufbahnen der Vollzugsdienste vorwiegend Männer gab und diese in der Regel in jungen Jahren in die Beamtenlaufbahn eingestiegen sind und, so vielfach in der Polizei, die Laufbahngruppen durchlaufen haben. Im höheren Dienst des sonstigen Bereichs lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz sogar bei 71,9 %⁶. Zu diesem Bereich gehören jedoch auch mit einem Anteil von rund 13 % die Hochschullehrerinnen und -lehrer für die nach § 74 LBeamtVGBW besondere Regelungen hinsichtlich der Berücksichtigung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gelten. Im Schuldienst lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz dagegen nur bei 65,9 %. Dieser Ruhegehaltssatz ergibt sich daraus, dass im Schulbereich Frauen einen hohen Anteil bei den Ruhestandsbeamtinnen und -beamten haben und diese lediglich einen durchschnittlichen Ruhegehaltssatz von 61 % erreicht haben während der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Männer 9 Prozentpunkte darüber liegt. (Tabelle 3.2)

3.5 Ruhensregelungen und Kürzungen

Treffen bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern Versorgungsbezüge mit anderen Einkommensarten zusammen, so kommen Ruhensregelungen zur Anwendung. Dabei gelten gewisse Höchstgrenzen. Die Anrechnung richtet sich

- bei Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach § 68 LBeamtVGBW,
- bei weiteren Versorgungsbezügen nach § 70 LBeamtVGBW oder § 71 LBeamtVGBW und
- bei Renten nach § 108 LBeamtVGBW. Aufgrund der Trennung der Alterssicherungssysteme gilt § 108 LBeamtVGBW

Tabelle 3.2

Durchschnittliche Ruhegehaltssätze* der Ruhegehaltsempfänger des Landes Baden-Württemberg 2014 nach Laufbahngruppen, Aufgabenbereichen und Geschlecht			
Laufbahngruppe	Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz		
	insgesamt	davon	
		Frauen	Männer
in %			
Schuldienst			
Mittlerer und Einfacher Dienst	-	-	-
Gehobener Dienst	65,0	61,0	70,1
Höherer Dienst	67,8	60,9	70,4
Insgesamt	65,9	61,0	70,2
Vollzugsdienst			
Mittlerer und Einfacher Dienst	67,7	53,5	68,3
Gehobener Dienst	70,8	60,2	71,1
Höherer Dienst	70,7	65,2	71,2
Insgesamt	69,6	58,1	70,0
Sonstige Bereiche			
Mittlerer und Einfacher Dienst	65,9	59,3	68,1
Gehobener Dienst	69,1	63,3	70,7
Höherer Dienst	71,9	67,2	72,4
Insgesamt	70,1	63,6	71,3
Insgesamt			
Mittlerer und Einfacher Dienst	66,9	58,3	68,2
Gehobener Dienst	66,2	61,2	70,4
Höherer Dienst	69,3	62,0	71,2
Insgesamt	67,3	61,2	70,5

*) In die Berechnung des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes fließen ebenfalls ein: der Ruhegehaltssatz von 100 % der emeritierten Hochschullehrerinnen und -lehrer, die vor dem 1. Januar 1978 zum Professor ernannt wurden, sowie das erhöhte Unfallruhegehalt mit einem Ruhegehaltssatz von 80 % gem. § 52 Abs. 1 LBeamtVGBW.

nur für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dienstrechtsreformgesetzes (1. Januar 2011) vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger.

⁶ In die Berechnung fließen ebenfalls ein: der Ruhegehaltssatz von 100 % der emeritierten Hochschullehrerinnen und -lehrer, die vor dem 1. Januar 1978 zum Professor ernannt wurden, sowie das erhöhte Unfallruhegehalt mit einem Ruhegehaltssatz von 80 % gem. § 52 Abs. 1 LBeamtVGBW (Vgl. auch Abschnitt 3.1).

2014 waren von den insgesamt 113 454 Versorgungsempfängerinnen und -empfängern rund 21,5 % von den Ruhensregelungen betroffen. Für 90 % von ihnen kam die Ruhensregelung bei einem Zusammentreffen von Renten mit Versorgungsbezügen zum Tragen (§ 108 LBeamtVGBW). (Tabelle 3.3)

Während im Januar 2008 von den Versorgungsbezügen Beträge in Höhe von 6,4 Mill. Euro ruhten, waren es im Januar 2014 rund 7,8 Mill. Euro. Auf das ganze Jahr 2014 hochgerechnet ergibt dies etwa einen Ruhensbetrag von insgesamt rund 93 Mill. Euro. (Tabelle 3.3)

Tabelle 3.3

Von einer Ruhensregelung betroffene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 2014				
Ruhensregelung nach	Versorgungsempfängerinnen und -empfänger			Monatlicher Ruhensbetrag
	insgesamt	davon		
		Ruhegehalts-empfänger/-innen	Empfänger/-innen von Hinterbliebenenversorgung	
	Anzahl			Mill. EUR
§ 68 LBeamtVGBW	•	72	•	0,40
§ 70 LBeamtVGBW	1 936	1 114	822	2,29
§ 108 LBeamtVGBW	21 885	16 340	5 545	5,09
§ 71 LBeamtVGBW	•	6	•	0,01
Insgesamt	24 373	17 532	6 841	7,78

• = Wert ist geheim zu halten.

3.6 Altersgeld

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 wurde die Trennung der Alterssicherungssysteme eingeführt. **Die Trennung der Alterssicherungssysteme bedeutet, dass Versorgungs- und Rentenleistungen nur noch getrennt aus dem jeweiligen Alterssicherungssystem geleistet werden.** Damit soll der Austausch von Erfahrungswissen zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft gefördert werden und der Standort Baden-Württemberg gestärkt werden.

Durch die Einführung eines Altersgeldes wird den ehemaligen Beamtinnen und Beamten, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausscheiden, die Möglichkeit eröffnet, ihre im Rahmen eines bestehenden Beamtenverhältnisses erdienten Ansprüche auf

Alterssicherung (sog. Altersgeld) zu erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung und gewährt damit eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinn (§ 8 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Das Altersgeld soll sicherstellen, dass ehemalige Beamtinnen und Beamte, die aufgrund ihres Beamtenverhältnisses versicherungsfrei waren, bei Ausscheiden aus diesem Beamtenverhältnis vor einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung gegenüber den Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung geschützt werden.

Einen Anspruch auf Altersgeld haben Beamtinnen und Beamte, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, sofern sie

- nach Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes (1. Januar 2011) in ein Beamtenverhältnis berufen wurden und es

keine Gründe für einen Aufschub der Nachversicherung gibt (§ 84 Abs. 1 LBeamtVGBW)

oder

bereits vor Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes in einem bestehenden Beamtenverhältnis waren und vor Beendigung des Beamtenverhältnisses gegenüber ihrem Dienstherrn schriftlich erklären, dass für sie die Regelungen zum Altersgeld gelten sollen (§ 84 Abs. 2 LBeamtVGBW),

und

- eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt wurde (§ 85 Abs. 1 LBeamtVGBW).

Beamtinnen und Beamte, deren Beamtenverhältnis bereits am 31. Dezember 2010 bestand und nicht vor Wirksamwerden der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ihren Anspruch auf Altersgeld erklären, haben nach Wirksamkeit ihrer Entlassung keine Möglichkeit mehr, sich für das Altersgeld zu entscheiden. Es erfolgt zwingend eine Nachversicherung.

Beamtinnen und Beamte, deren Beamtenverhältnis ab dem 1. Januar 2011 begründet wurde, brauchen keine Erklärung abzugeben, dass sie das Altersgeld in Anspruch nehmen wollen. Möchten sie dagegen auf das Altersgeld verzichten (§ 85 Abs. 2 LBeamtVGBW), müssen sie dies innerhalb eines Monats nach der Entlassung (§ 85 Abs. 3 LBeamtVGBW) gegenüber der Bezüge bezahlenden Stelle erklären. Sie werden in diesem Fall nachversichert.

Es machen immer mehr Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform in einem Beamtenverhältnis waren, ihren Anspruch auf Altersgeld gel-

tend: Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren es 75 Beamte, zum 31. Dezember 2014 bereits 387. (*Tabelle 3.4*)

Tabelle 3.4

Ehemalige Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld in Baden-Württemberg		
Stichtag	Anzahl	Zunahme im Vergleich zum Vorjahr
31.12.2011	75	75
31.12.2012	165	90
31.12.2013	268	103
31.12.2014	387	119

Datenquelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

Die Berechnung des Altersgeldes erfolgt gem. § 87 Abs. 3 LBeamtVGBW auf Grundlage der altersgeldfähigen Dienstzeit und der altersgeldfähigen Dienstbezüge.

Zu den altersgeldfähigen Dienstzeiten gehören gem. § 89 Abs. 2 LBeamtVGBW:

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten sowie
- Zeiten eines Wehr- und Zivildienstes.

Nicht berücksichtigt werden bei der altersgeldfähigen Dienstzeit Vordienst- und Ausbildungszeiten sowie Zeiten, für die bereits in anderen Alterssicherungssystemen Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden (§ 24 Abs. 3 LBeamtVGBW).

Zu den altersgeldfähigen Dienstbezügen gehören gem. § 89 LBeamtVGBW:

- das Grundgehalt,
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, sowie
- Leistungsbezüge.

Nicht berücksichtigt wird bei den altersgeldfähigen Dienstbezügen der ehebezogene Familienzuschlag.

Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Es wird entsprechend den Anpassungen der Versorgungsbezüge dynamisiert (§ 89 Abs. 1 LBeamtVGBW).

Das Altersgeld wird grundsätzlich neben Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen anrechnungsfrei gewährt. Die Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin bzw. eines ehemaligen Beamten erhalten entsprechend den Vorschriften des Hinterbliebenenversorgungsrechts ein Hinterbliebenengeld. Ein Sterbegeld wird nicht gewährt (§ 91 LBeamtVGBW). Alters- und Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger sind nicht beihilfeberechtigt.

3.7 Höhe und Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge

Die Höhe der Versorgungsausgaben wird nicht nur durch die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beeinflusst sondern auch durch die Höhe der Versorgungsbezüge. Im Januar 2014 beliefen sich die durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussgrößen wie Versorgungsabschlag⁷ oder Ruhensregelungen⁸ auf 2794 Euro. Sie sind damit seit 2008 um 10,8 % gestiegen.

Die durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge der Witwen und Witwer sowie der Waisen lagen deutlich unter den durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezügen insgesamt. Grund hierfür

ist, dass Witwen oder Witwer nach § 34 LBeamtVGBW maximal 55 % des Ruhegehalts erhalten, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können bzw. 60 %, sofern die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist (§ 104 Abs.1 LBeamtVGBW). Waisen erhalten gem. § 38 LBeamtVGBW 12 % (Halbwaisen) bzw. 20 % (Vollwaisen) des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

So lagen das durchschnittliche monatliche Witwen- bzw. Witwergeld im Januar 2014 bei 1802 Euro und das durchschnittliche monatliche Waisengeld bei 406 Euro. Das durchschnittliche monatliche Witwen-/Witwergeld stieg gegenüber 2008 um 9,9 %, das durchschnittliche monatliche Waisengeld um 12,6 %.

Das durchschnittliche Ruhegehalt lag im Januar 2014 bei 3069 Euro und damit um 196 Euro höher als zum Januar 2008. Die Steigerung betrug somit lediglich 6,8 % gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Ruhegehalt im Januar 2008.

(Tabelle 3.5)

Die geringe prozentuale Steigerung bei den durchschnittlichen Ruhegehältern im Vergleich zum Witwen- bzw. Witwergeld liegt in den Versorgungseinschnitten der letzten Jahre begründet. Das Witwengeld von heute basiert noch auf dem Ruhegehalt von gestern. Diese Entwicklung zeigt, dass die Kürzungen im Versorgungsrecht bei den neu hinzukommenden Versorgungsempfängerinnen und -empfängern bereits ankommen.

Bei der Betrachtung des durchschnittlichen monatlichen Ruhegehalts nach Geschlecht zeigen sich deutliche Unterschiede. So betrug das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt der Frauen im Januar 2014 genau 2638 Euro. Im Vergleich dazu lag der ent-

⁷ Vgl. Abschnitt 3.2.

⁸ Vgl. Abschnitt 3.5.

Tabelle 3.5

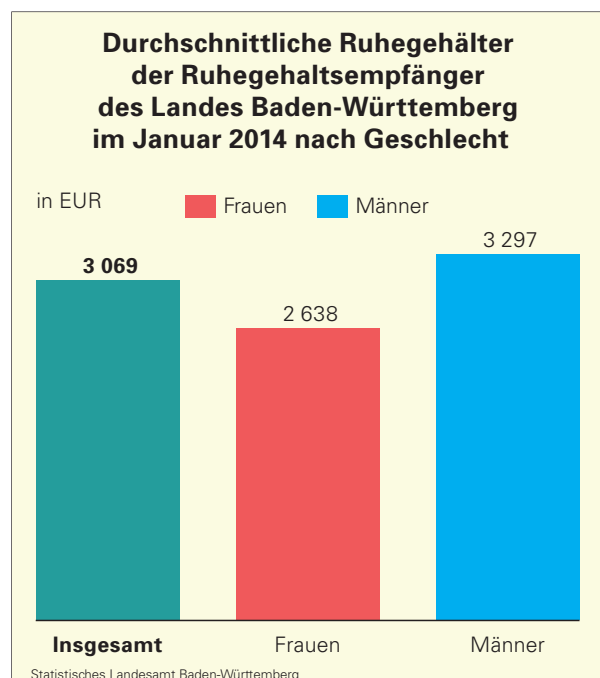
Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg jeweils im Januar 2000 bis 2014 nach Art der Versorgung				
Jahr	Versorgungsbezüge in EUR			
	Versorgungsbezüge insgesamt	Ruhegehalt	Witwen-/Witwergeld	Waisengeld
2000	2 186	2 666	1 460	338
2001	2 247	2 708	1 492	340
2002	2 309	2 761	1 526	346
2003	2 325	2 753	1 531	347
2004	2 513	2 952	1 654	370
2005	2 542	2 957	1 666	336
2006	2 534	2 927	1 654	368
2007	2 543	2 916	1 656	365
2008	2 522	2 873	1 640	361
2009	2 556	2 883	1 662	367
2010	2 647	2 967	1 724	375
2011	2 663	2 969	1 741	380
2012	2 687	2 989	1 738	384
2013	2 725	3 011	1 760	393
2014	2 794	3 069	1 802	406

sprechende Betrag der Männer bei 3 297 Euro und damit um 25 % höher. In der Folge liegt das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt insgesamt um 16 % über dem der Frauen. (Schaubild 3.5)

Die Gründe hierfür liegen unter anderem darin, dass in der Vergangenheit Beamtinnen wesentlich häufiger teilzeitbeschäftigt waren als ihre männlichen Kollegen und dass Frauen mit Kindern häufig eine Familienpause einlegten, die nicht ruhegehaltfähig ist.⁹ Hinzu kommt, dass das durchschnittliche Eintrittsalter der Beamtinnen in den Ruhestand unter dem der männlichen Kollegen liegt. Dadurch erreichen sie eine geringere ruhegehaltfähige Dienstzeit, die sich letztendlich auch auf ihr durchschnittliches monatliches Ruhegehalt auswirkt.¹⁰

Allerdings ergibt sich das niedrigere Ruhegehalt der Frauen auch daraus, dass in früheren Jahren der Anteil der Frauen in hohen Besoldungsgruppen relativ gering war und

Schaubild 3.5



9 Vgl. Abschnitt 2.1.4.

10 Vgl. Abschnitt 3.4.

in Folge dessen ihr Anteil bei den Ruhegehaltsempfängern mit hohem Ruhegehalt entsprechend niedrig ist. So waren von 658 Ruhegehaltsempfängern, die im Jahr 2014 ein Ruhegehalt aus der B-Besoldung erhielten, lediglich 3,3 % Frauen. Auch im Hochschulbereich (W-, C- und H-Besoldungsgruppen) waren von 4 150 Ruhegehaltsempfängern lediglich 220 Frauen (5,3 %).

Ein Blick auf die aktive Beamtenschaft zeigt jedoch, dass inzwischen die Frauen deutlich stärker in den höheren Besoldungsgruppen vertreten sind. So erhielten im Jahr 2013 401 Beamte eine Besoldung aus der B-Besoldung, darunter 20,7 % Frauen. Dagegen lag der Frauenanteil im Jahr 2000 nur bei 5,1 %. Auch im Hochschulbereich sind die Beamtinnen inzwischen deutlich stärker vertreten. Ihr Anteil an den 5461 Beamten betrug im Jahr 2013 18,4 %. Im Jahr 2000 lag ihr Anteil noch bei 10,0 %.

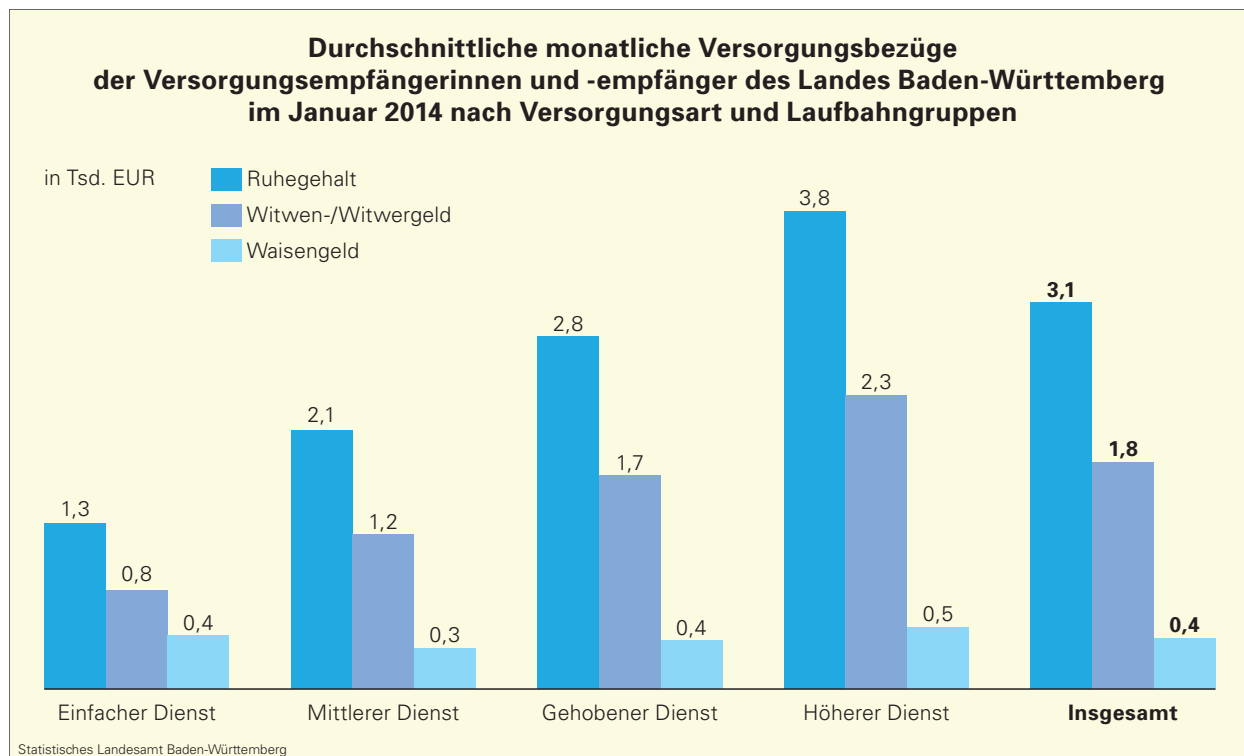
Dieser Wandel wird sich später auch bei den durchschnittlichen Ruhegehältern der Frauen widerspiegeln.

Die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge variiert stark je Laufbahngruppe. So liegt das durchschnittliche monatliche Ruhegehalt im mittleren Dienst bei 2 070 Euro, im gehobenen Dienst bei 2 802 Euro und im höheren Dienst bei 3 805 Euro. *(Schaubild 3.6)*

Die Zunahme des Anteils der aktiven Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes¹¹ und die im Rahmen der Dienstrechtsreform vorgenommene Überleitung des einfachen Dienstes in den mittleren Dienst zum 1. Januar 2011 (Artikel 62 § 1 Abs. 1 Nr. 3 DRG) werden sich ebenfalls in Zukunft steigernd auf die Versorgungsausgaben auswirken.

¹¹ Vgl. Abschnitt 2.1.6.

Schaubild 3.6



3.8 Altersstruktur der Versorgungsabgänge

Von Versorgungsabgängen spricht man, wenn

- Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfänger sterben,
 - Witwen oder Witwer erneut heiraten
- oder
- Waisen ihren Anspruch auf Waisengeld verlieren.

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger hat seit 2000 von rund 68 100 auf rund 113 500 zugenommen. Parallel hierzu hat auch die Zahl der Versorgungsabgänge zugenommen.

Während im Jahr 2000 für 2 885 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die Bezüge eingestellt wurden, war dies im Jahr 2013 bei 3 661 Versorgungsempfängerinnen

und -empfänger der Fall. Davon waren 2021 Ruhegehaltsempfängerinnen bzw. -empfänger, 1 196 Witwen- bzw. Witwergeldempfänger und 444 Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld. Seit 2008 ist die Zahl der Versorgungsabgänge relativ konstant. *(Tabelle 3.6)*

Mit 24 % liegt der Anteil der ausgeschiedenen weiblichen Ruhegehaltsempfänger nach wie vor deutlich unter dem Anteil der ausgeschiedenen männlichen Ruhegehaltsempfänger. Dies liegt immer noch am niedrigen Anteil der Frauen an den Ruhegehaltsempfängern insgesamt (35 %). Ursächlich dafür ist, dass im Beamtenverhältnis lange Zeit überwiegend Männer beschäftigt waren. Neben der Stärkung der gesellschaftlichen Stellung der Frau und der Emanzipationsbewegung hat unter anderem auch der Einstieg in die Teilzeitbeschäftigung im Jahr 1962¹² zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Frauenanteils beigetragen (vgl. Abschnitt 2.1.3). Bis zu diesem

¹² Gem. §§ 213 - 217 Landesbeamtengesetz (LBG) vom 1. August 1962.

Tabelle 3.6

Abgänge der Versorgungsempfänger des Landes Baden-Württemberg 2000 bis 2013 nach Art der Versorgung und Geschlecht												
Jahr	Versorgungsempfänger			davon								
				Ruhegehaltsempfänger			Witwen-/Witwergeldempfänger			Waisengeldempfänger		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
2000	2 885	1 355	1 530	1 359	1 110	249	1 153	30	1 123	373	215	158
2001	2 759	1 316	1 443	1 360	1 108	252	1 066	30	1 036	333	178	155
2002	3 509	1 672	1 837	1 675	1 352	323	1 361	59	1 302	473	261	212
2003	3 370	1 660	1 710	1 665	1 332	333	1 224	52	1 172	481	276	205
2004	3 457	1 689	1 768	1 607	1 285	322	1 239	66	1 173	611	338	273
2005	3 356	1 609	1 747	1 625	1 278	347	1 264	63	1 201	467	268	199
2006	3 242	1 590	1 652	1 610	1 280	330	1 169	51	1 118	463	259	204
2007	2 641	1 214	1 427	1 270	962	308	988	50	938	383	202	181
2008	3 424	1 668	1 756	1 626	1 285	341	1 240	65	1 175	558	318	240
2009	3 608	1 765	1 843	1 816	1 412	404	1 297	69	1 228	495	284	211
2010	3 469	1 717	1 752	1 862	1 436	426	1 228	62	1 166	379	219	160
2011	3 514	1 750	1 764	1 977	1 504	473	1 183	72	1 111	354	174	180
2012	3 677	1 785	1 892	1 934	1 474	460	1 270	76	1 194	473	235	238
2013	3 661	1 842	1 819	2 021	1 536	485	1 196	76	1 120	444	230	214

Zeitpunkt war das Beamtenverhältnis auf eine Vollbeschäftigung ausgelegt. Beamtinnen hatten nach der Geburt ihres Kindes bis dahin nur die Wahl zwischen der Wiederaufnahme ihres Dienstes in Vollbeschäftigung oder der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Dieses Geschlechterverhältnis spiegelt sich bei den ausgeschiedenen Witwen und Witwern wider. Hier lag der Frauenanteil im Jahr 2013 bei 94 %.

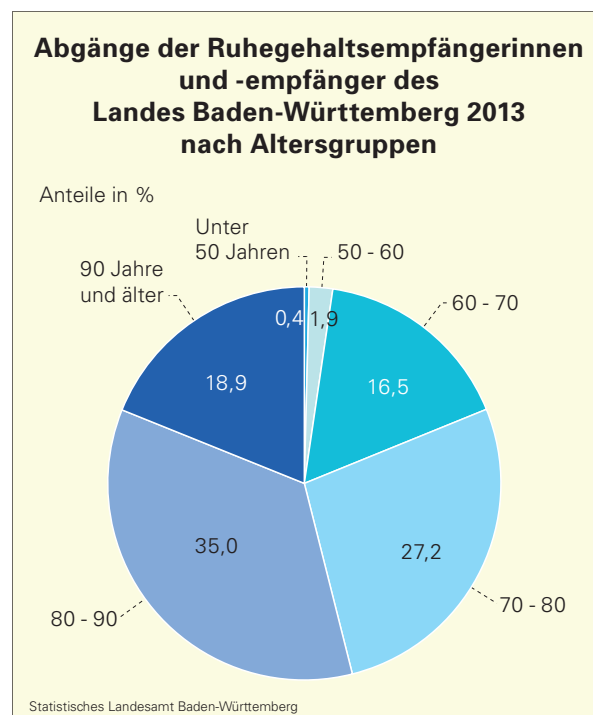
Bei den ausgeschiedenen Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern hat sich der Anteil der Altersgruppe der über 80-jährigen mit 53,9 % im Jahr 2013 gegenüber 55,7 % im Jahr 2007 geringfügig reduziert. Werden diese Jahrgänge weiter differenziert, zeigt sich, dass die Altersgruppe der 80- bis unter 90-Jährigen mit 35,0 % den größten Anteil einnimmt. Dies entspricht einer Minderung um 4 Prozentpunkte zum Jahr 2007. Während im Jahr 2007 noch 16,5 % der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger 90 Jahre und älter waren, waren es im Jahr 2013 bereits 18,9 %. Der Anteil der ausgeschiedenen Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger, die nicht das 70. Lebensjahr erreichten, belief sich ebenfalls auf 18,9 %. *(Schaubild 3.7)*

Bei den Abgängen der Witwen- und Witwergeldempfänger nimmt die Altersgruppe der über 80-jährigen im Jahr 2013 einen Anteil von 87,7 % ein. Im Jahr 2007 hat der Anteil noch 83,7 % betragen. *(Tabelle 3.7)*

Im Gegensatz zu den Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern sowie den Witwen und Witwern treten die Abgänge bei den Waisengeldempfängerinnen und -empfängern weitaus früher ein, da die Waisen mit eigenem Eintritt ins Erwerbsleben bzw. bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen ihren Anspruch auf Waisengeld verlieren. Nur in Ausnahmefällen erhalten

Waisen über das 25. Lebensjahr hinaus Waisengeld (§ 42 Abs. 2 LBeamtVGBW). *(Tabelle 3.7)*

Schaubild 3.7



3.9 Versorgungslastenteilung bei Dienstherrwechsel

Die finanzielle Beteiligung früherer Dienstherrn an den Versorgungslasten des letzten Dienstherrn bei einem Dienstherrwechsel war bis 31. Dezember 2010 bundeseinheitlich in den §§ 107b und 107c Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt.

In Folge der Föderalismusreform gelten seit 1. Januar 2011 für landesinterne Dienstherrwechsel und für bund-/länderübergreifende Dienstherrwechsel unterschiedliche Rechtsgrundlagen:

- Für landesinterne Dienstherrwechsel wurde die Versorgungslastenteilung im Rahmen der Dienstrechtsreform im Abschnitt 11 des LBeamtVGBW geregelt.

Tabelle 3.7

Abgänge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 2013 nach Art der Versorgung				
Altersgruppe ----- im Alter von... bis unter... Jahren	Versorgungsempfänger/-innen			
	insgesamt	davon		
		Ruhegehalts- empfänger/-innen	Witwen/Witwer- geldempfänger	Waisengeld- empfänger/-innen
	Anzahl			
Unter 50 Jahren	434	8	5	421
50 - 60	60	39	15	6
60 - 70	374	334	34	6
70 - 80	649	550	93	6
80 - 90	•	708	419	•
90 Jahre und älter	•	382	630	•
Insgesamt	3 661	2 021	1 196	444
	Anteile in %			
Unter 50 Jahren	11,9	0,4	0,4	94,8
50 - 60	1,6	1,9	1,3	1,4
60 - 70	10,2	16,5	2,8	1,4
70 - 80	17,7	27,2	7,8	1,4
80 - 90	•	35,0	35,0	•
90 Jahre und älter	•	18,9	52,7	•
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
• = Wert ist geheim zu halten.				

■ Bei bund- / länderübergreifenden Dienstherrnwechsel gilt seitdem aufgrund des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 15. Juni 2010¹³ der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten.

Im LBeamtVGBW wurde die grundlegende Neukonzeption des Staatsvertrags übernommen, d.h. die Regelungen bei einem landesinternen Dienstherrnwechsel sind weitgehend inhaltsgleich mit den Regelungen eines bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechsels. In der Folge wird die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel daher unter Bezugnahme auf die landesgesetzliche Regelung dargestellt.

Seit Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes (1. Januar 2011) erfolgt nun die Versorgungslastenteilung bei einem landesinternen Dienstherrnwechsel durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden Dienstherrn an den aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Das für Dienstherrnwechsel bis 31. Dezember 2010 geltende Modell einer laufenden Erstattung ab Eintritt des Versorgungsfalles nach § 107b BeamtVG wurde damit abgelöst.

Gem. § 79 LBeamtVGBW fällt die Versorgungslastenteilung nur an, wenn

¹³ GBl. 2010, 417.

- keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt beim neuen Dienstherrn gegeben ist und
- der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat. Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. Die Zustimmung darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

Wird das Einverständnis zum Dienstherrnwechsel nicht rechtzeitig vor dem Dienstherrnwechsel eingeholt, führt dies zu Einnahmeausfällen bei der Versorgung. Deshalb muss die personalverwaltende Stelle darauf achten, dass sie vor einem Dienstherrnwechsel das erforderliche Einverständnis des abgebenden Dienstherrn einholt. Ein Versäumnis führt zwangsläufig zu Einnahmeausfällen.

Die Höhe der Abfindung richtet sich nach

- den ruhegehaltfähigen Bezügen,
- den in vollen Monaten zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und
- einem Bemessungssatz, der vom Lebensalter zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängt¹⁴ (§ 80 LBeamtVGBW).

Vereinfacht dargestellt lautet die Berechnungsformel:

Abfindungsbetrag = Bezüge (Monat) x Dienstzeit (Monate) x Bemessungssatz

Die Abfindung ist vom abgebenden Dienstherrn grundsätzlich innerhalb von sechs

¹⁴ 15 % bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, 20 % bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, 25 % nach Vollendung des 50. Lebensjahres.

Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten (§ 83 LBeamtVGBW). Bei landesinternen Dienstherrnwechseln, die vor dem 1. Januar 2011 erfolgt sind, unterscheidet das Übergangsrecht wie folgt:

- Am 1. Januar 2011 laufende Erstattungen werden nach den bisherigen Anteilen fortgeführt (§ 110 LBeamtVGBW).
- Hat der Dienstherrnwechsel noch keine Erstattungen ausgelöst, da der Eintritt in den Ruhestand noch nicht erfolgt ist, hat der abgebende Dienstherr ein Wahlrecht. Er kann sich in Form von laufenden Erstattungen ab dem Eintritt in den Ruhestand an den Versorgungslasten beteiligen oder eine Abfindung an den erstattungsberechtigten Dienstherrn leisten (§ 111 LBeamtVGBW).

Bei einem erneuten Dienstherrnwechsel nach dem 1. Januar 2011 wandelt sich der Erstattungsanspruch in einen Abfindungsanspruch um, gleichgültig ob es sich um einen landesinternen (§ 112 LBeamtVGBW) oder um einen bundes- bzw. länderübergreifenden Dienstherrnwechsel (§ 113 LBeamtVGBW) handelt.

3.10 Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Ländervergleich

Im folgenden Abschnitt sollen die Entwicklung der Zahl der Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Ländervergleich dargestellt und besondere Entwicklungen für das Land herausgearbeitet werden. **Beim Ländervergleich ist allerdings zu beachten, dass im Rahmen der Föderalismusreform Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wieder an die Länder zurückgingen.** Im Beamtenstatusrecht, soweit der Bund die Regelung den Ländern

überlassen hat, z. B. bei der Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung oder den Altersgrenzen für den Ruhestand, sowie insbesondere im Laufbahnrecht, aber auch in der Besoldung und Versorgung haben sich seitdem unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern herausgebildet. **Ein Vergleich der Länder untereinander ist insoweit nur noch bedingt möglich.**

Während z. B. die allgemeine Altersgrenze von allen Ländern, mit Ausnahme von Berlin, entsprechend dem Rentenrecht schrittweise auf 67 angehoben wird, sind die Regelungen hinsichtlich der Antragsaltersgrenze durchaus unterschiedlich. So liegt die allgemeine Antragsaltersgrenze in Baden-Württemberg wie auch beim Bund und den Ländern Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Schleswig-Holstein beim 63. Lebensjahr. Hessen und Thüringen dagegen senkten die Antragsaltersgrenze auf das 62. Lebensjahr, Niedersachsen sogar auf das 60. Lebensjahr. In Bayern dagegen liegt die allgemeine Antragsaltersgrenze beim 64. Lebensjahr.

Auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Hochschulzeiten gibt es in den Ländern Unterschiede. Während ein Teil der Länder diese Zeiten nach wie vor bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähig anrechnen, berücksichtigen Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie der Bund diese Zeiten nur noch bis zu einer Gesamtzeit von 855 Tagen.

Unterschiedlich ausgestaltet wurde von den Ländern inzwischen auch das Laufbahnrecht. So gibt es z. B. in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nur zwei Laufbahngruppen, eine umfasst den bisherigen gehobenen und höheren Dienst, die andere

den bisherigen mittleren und einfachen Dienst. In Bayern und Rheinland-Pfalz sind die Laufbahngruppen völlig entfallen und die Zahl der Fachlaufbahnen wurde auf sechs begrenzt. Der Bund und Brandenburg haben das Laufbahnsystem nach altem Recht mit den vier Laufbahngruppen beibehalten. In Baden-Württemberg erfolgen keine Einstellungen im einfachen Dienst mehr. Die Unterteilung der Laufbahngruppen in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst hat aber weiterhin Bestand.

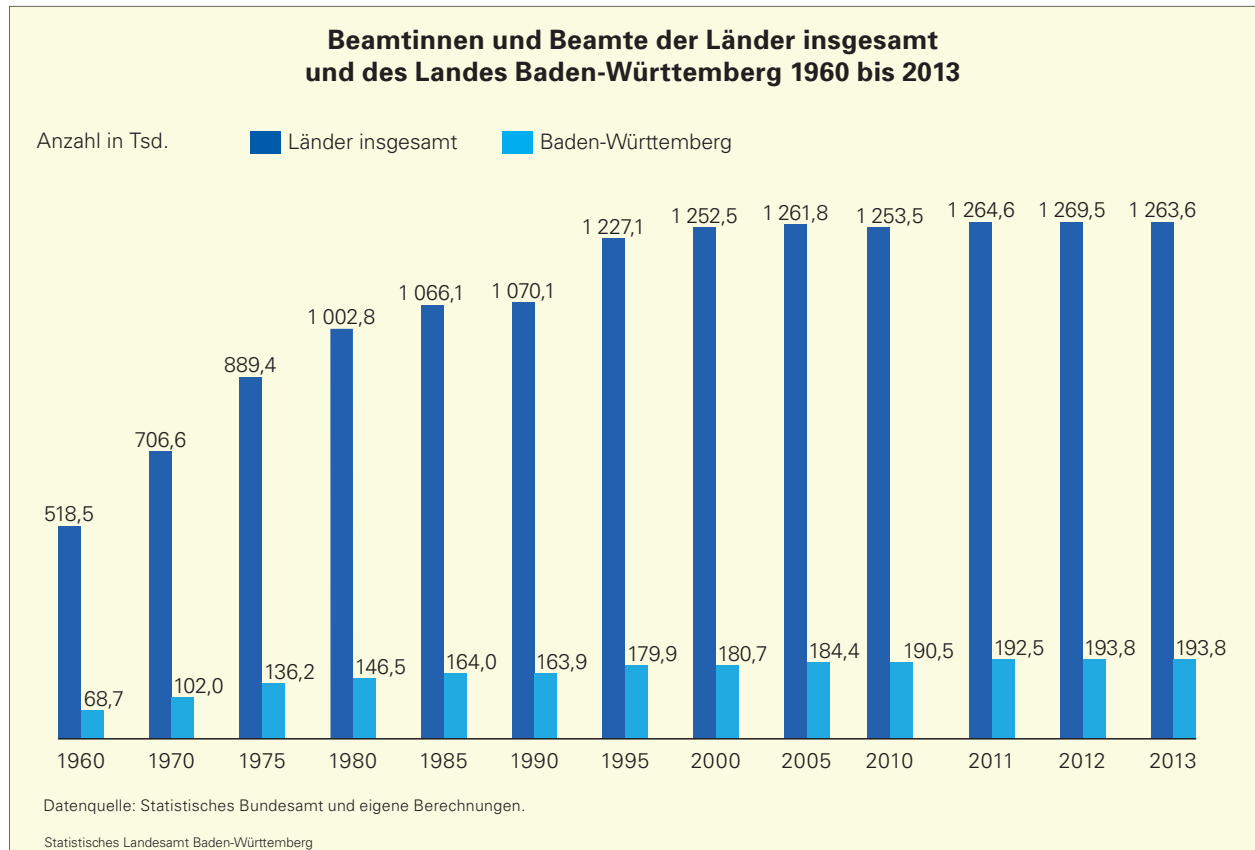
3.10.1 Aktive Beamtinnen und Beamte ¹⁵

Von 1960 bis 1990 hat sich die Zahl der Beamtinnen und Beamten nicht nur in Baden-Württemberg sondern in allen Ländern stark erhöht. 1960 waren in den (alten) Ländern rund 518 500 Beamtinnen und Beamte beschäftigt, im Jahr 1990 waren es bereits 1 070 100. Damit hat sich die Zahl mehr als verdoppelt. In Baden-Württemberg nahm die Zahl der Beamtinnen und Beamten in diesem Zeitraum sogar um 139 % zu. Bis zum Jahr 2013 stieg in den Ländern insgesamt die Zahl der Beamtinnen und Beamten auf 1 263 557 und im Land Baden-Württemberg auf 193 766 an.¹⁶ Dies entspricht einer Steigerungsrate von jeweils 18 %. 1995 ist im Vergleich zu 1990 bei den Ländern insgesamt die Anzahl der Beamtinnen und Beamten stark gestiegen. Grund für den Anstieg ist das Hinzukommen der neuen Länder, auch wenn dort eine andere Verbeamtungspraxis vorherrscht. **Seit 2011 ist sowohl die Zahl der Beamtinnen und Beamten der Länder insgesamt als auch die Zahl der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg relativ stabil geblieben.**

¹⁵ Die Daten zu den aktiven Beamtinnen und Beamten der Länder stammen vom Statistischen Bundesamt.

¹⁶ Bei den aktiven Beamtinnen und Beamten sind jeweils die Beamtinnen und Beamten des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) eingerechnet.

Schaubild 3.8



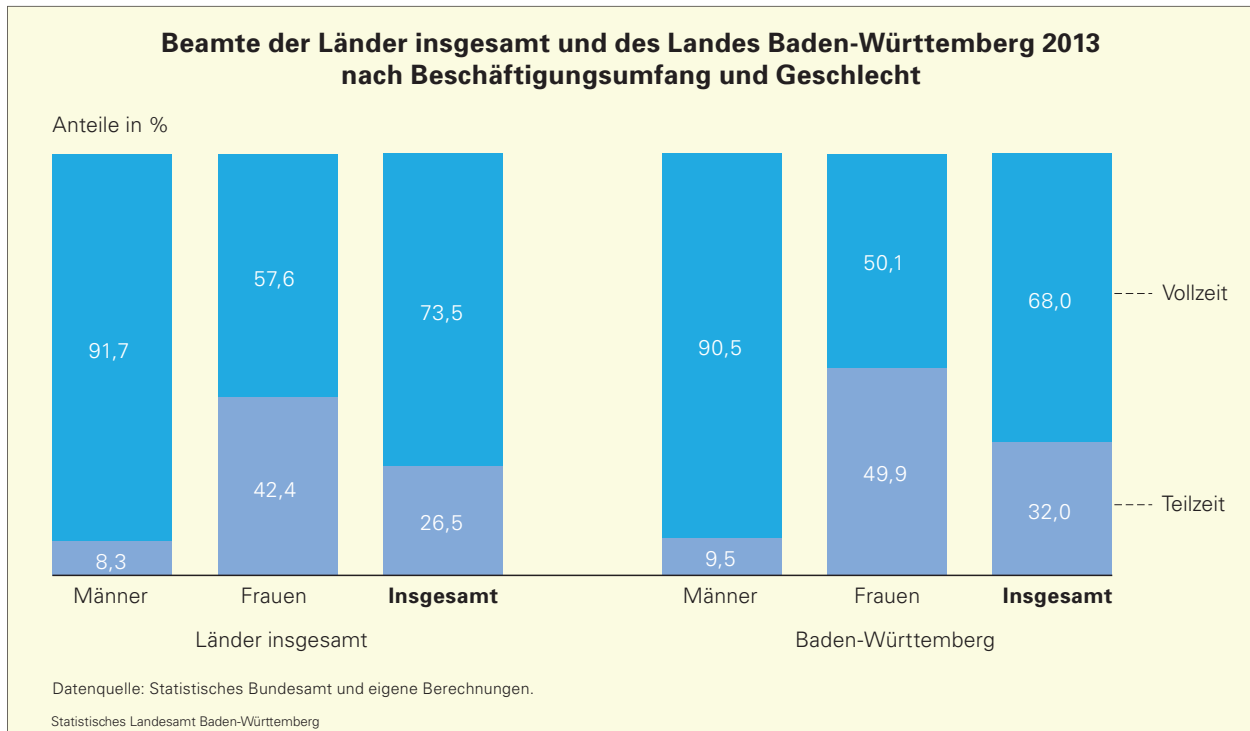
Sowohl in den Ländern insgesamt als auch in Baden-Württemberg nimmt der Anteil der Frauen an den Beamten zu. Während im Jahr 2007 in den Ländern insgesamt ihr Anteil bei 50 % lag, stieg er bis zum Jahr 2013 auf 53 %. 2013 waren in Baden-Württemberg sogar bereits 56 % aller Beamten weiblich. Ihr Anteil stieg im Vergleich zu 2007 um 5 Prozentpunkte. Damit lag Baden-Württemberg mit seinem Frauenanteil an den Beamten erneut über dem der Länder insgesamt.

Im Jahr 2013 waren 32 % der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg in Teilzeit beschäftigt, in den Ländern insgesamt dagegen lag der Anteil der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten bei lediglich 26 %. In den Ländern insgesamt als auch in Baden-Württemberg wird

Teilzeitbeschäftigung nach wie vor überwiegend von Frauen genutzt: Von den insgesamt 334 400 teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten der Länder insgesamt waren 85 % Frauen, in Baden-Württemberg lag ihr Anteil an den teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten (61 960) bei 87 %. Während in Baden-Württemberg im Jahr 2013 jede zweite Beamtin teilzeitbeschäftigt war, lag die Teilzeitquote der Beamtinnen länderübergreifend dagegen nur bei 42 %. *(Schaubild 3.9)*

2013 war die überwiegende Zahl der Beamtinnen und Beamten sowohl in den Ländern insgesamt als auch in Baden-Württemberg im Bereich der Bildung beschäftigt. In den Ländern insgesamt waren 51 % der Beamtinnen und Beamten im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

Schaubild 3.9



tätig, in Baden-Württemberg – wie bereits auch im Jahr 2007 – sogar 61 %. Dies liegt insbesondere daran, dass in Baden-Württemberg dieser Bereich im Gegensatz zu anderen Ländern, wie z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, stark mit Beamtinnen und Beamten besetzt ist. Auch der Anteil der Hochschulbeamtinnen und -beamten liegt in Baden-Württemberg (5 %) höher als in den Ländern insgesamt (2 %). Im Jahr 2013 lag der Anteil der Beamtinnen und Beamten, die im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschäftigt waren, in den Ländern insgesamt bei 19 %, in Baden-Württemberg unter anderem aufgrund anderer Verbeamtungspraxis bei 14 %. (*Schaubild 3.10*)

3.10.2 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger¹⁷

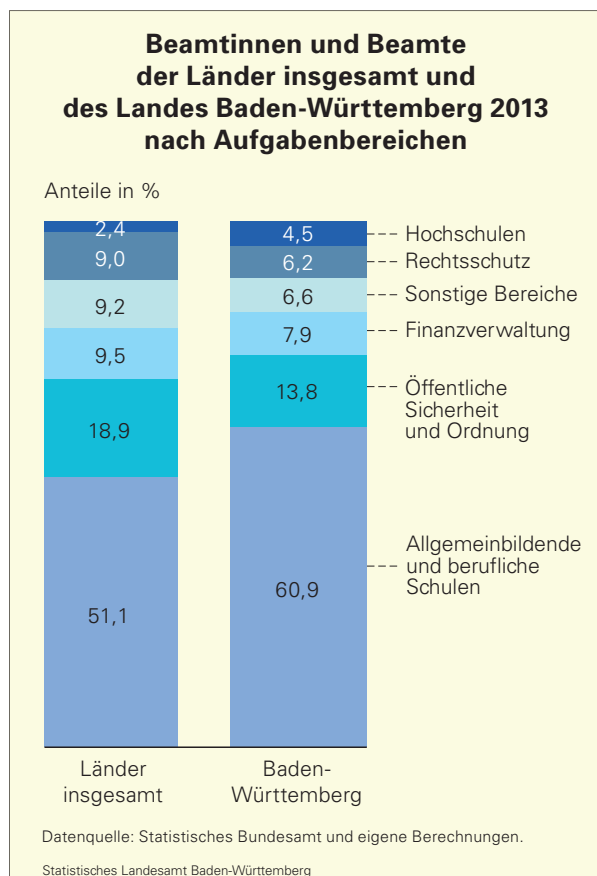
Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Würt-

temberg stieg von 1974 bis 2014 von rund 50 500 auf rund 113 500 an. Dies bedeutet einen Zuwachs von 125 %. In den Ländern insgesamt erhöhte sich die Zahl im selben Zeitraum von 386 500 auf 784 500. Der Anstieg der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger fällt damit in den Ländern insgesamt mit 103 % niedriger aus als in Baden-Württemberg. (*Schaubild 3.11*)

Die Dynamik der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zeigt das Schaubild 3.12: Stieg die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Länder insgesamt im Zeitraum von 1980 bis 1990 um rund 7 % an, so lag die Zuwachsrate von 1990 bis 2000 bereits bei rund 17 %. Im Zeitraum von 2000 bis 2010 kam es sogar zu einer Zunahme von 34 %. Noch stärker ausgeprägt ist der Zuwachs der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg:

¹⁷ Die Daten zu den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern der Länder stammen vom Statistischen Bundesamt.

Schaubild 3.10



Während im Zeitraum von 1980 bis 1990 die Anzahl lediglich um 5 % zunahm und damit noch 2 Prozentpunkte unter der Zuwachsrate der Länder insgesamt lag, lag sie im Zeitraum von 1990 bis 2000 bereits bei 16 % und damit nur noch knapp unter der Zuwachsrate der Länder insgesamt. Nochmals kräftiger fiel der Anstieg der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Land im Zeitraum von 2000 bis 2010 aus: Mit 43,3 % lag er damit 9 Prozentpunkte über dem der Länder insgesamt. Sowohl in den Ländern insgesamt als auch in Baden-Württemberg setzte sich der Anstieg der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in den letzten vier Jahren fort. Wobei der Zuwachs in Baden-Württemberg (16 %) nicht mehr so deutlich über dem Zuwachs der Länder insgesamt (14 %) lag. (Schaubild 3.12)

Unter den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern hat sowohl in den Ländern insgesamt als auch in Baden-Württemberg die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger stark zugenommen. So stieg in den Ländern insgesamt im Zeitraum von 1980 bis 2014 ihre Zahl von rund 226 300 auf 618 600 an. Damit lag die Steigerungsrate der Länder insgesamt mit 173 % deutlich niedriger als in Baden-Württemberg. Hier nahm die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger im selben Zeitraum von rund 30 800 auf 91 000, also um 196 % zu.

Der Zuwachs an Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern erfolgte über die Jahre hinweg nicht gleichmäßig. Insbesondere in den letzten Jahren ist sowohl in den Ländern insgesamt als auch in Baden-Württemberg eine stärkere Zunahme festzustellen. Stieg im Zeitraum von 1980 bis 1990 die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger für die Länder insgesamt von rund 226 300 auf 257 800, das heißt um 14 % an, so betrug die Zuwachsrate im Zeitraum von 1990 bis 2000 bereits 31 % und im Zeitraum von 2000 bis 2010 sogar rund 54 %. Während die Zuwachsrate des Landes Baden-Württemberg im Zeitraum von 1980 bis 1990 um 4 Prozentpunkte und im Zeitraum von 1990 bis 2000 noch um 2 Prozentpunkte unter den Ländern insgesamt lag, stieg die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger zwischen 2000 und 2010 mit annähernd 72 % überdurchschnittlich an und liegt damit nun mit 17 Prozentpunkten deutlich über den Ländern insgesamt. **Grund für diese Entwicklung ist, dass in den Jahren 1970 bis 1985 die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg stärker angestiegen ist als in den Ländern insgesamt.**¹⁸ (Schaubild 3.13)

18 Vgl. hierzu auch Abschnitt 2.1.1 und Abschnitt 3.10.1.

Schaubild 3.11

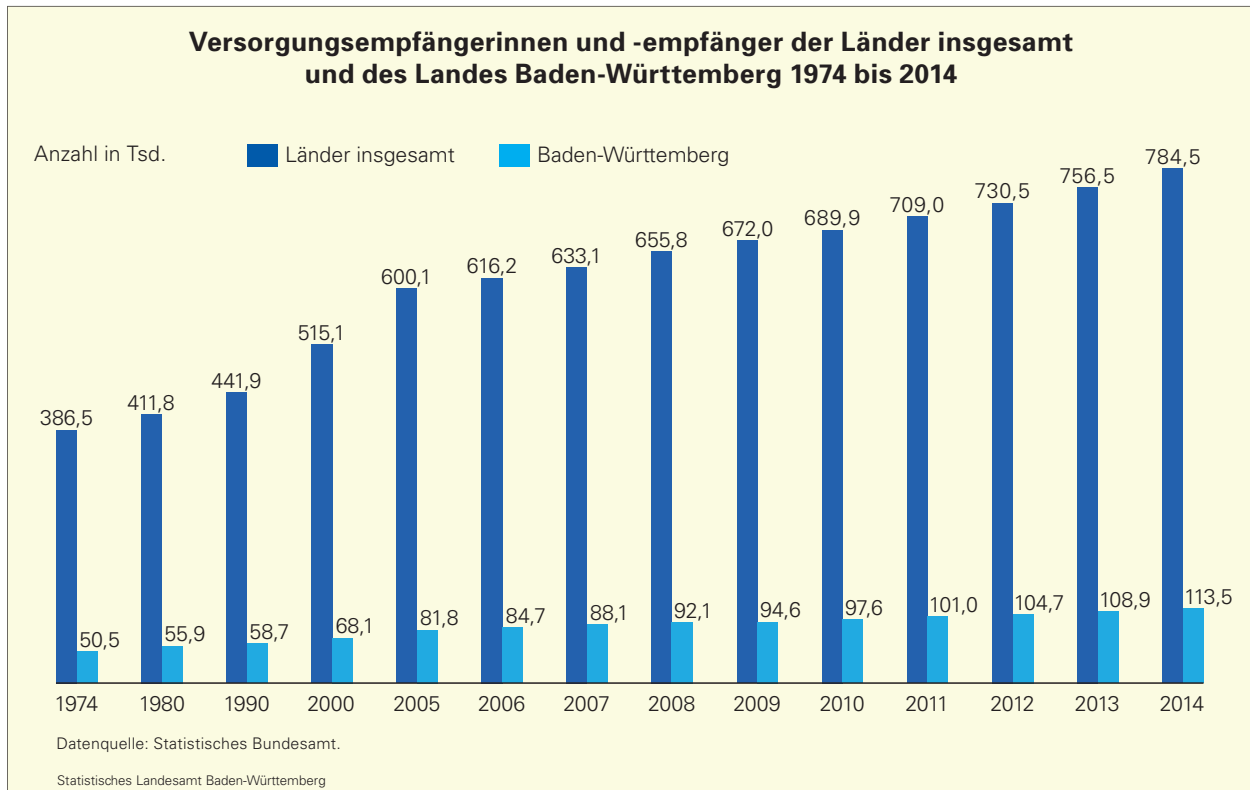
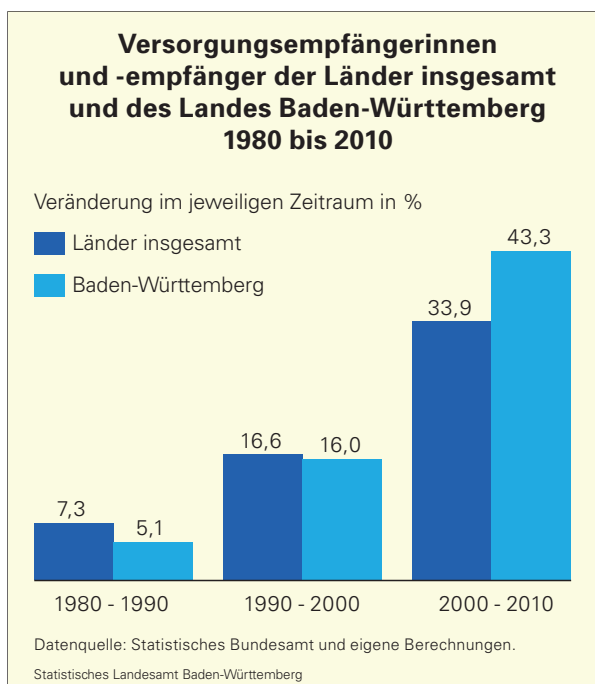


Schaubild 3.12



Der Anteil der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger an den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern hat sich länderübergreifend seit 1974 erhöht: 1974 waren gut die Hälfte der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger (Länder insgesamt 54%, Baden-Württemberg 53%), 2008 waren es bereits fast drei Viertel und inzwischen sind es bereits mehr als drei Viertel (Länder insgesamt 79% und Baden-Württemberg 80%). Die Zahl der Hinterbliebenen mit Versorgungsansprüchen hat sich dementsprechend verringert. Ihr Anteil an den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern lag 2014 länderübergreifend bei 21 %.

Das Alter, mit dem die Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand treten, ist von maßgeblicher Bedeutung für die Dauer der Versorgungsleistungen und damit letztendlich auch für die Höhe der Versorgungsausgaben.

Schaubild 3.13

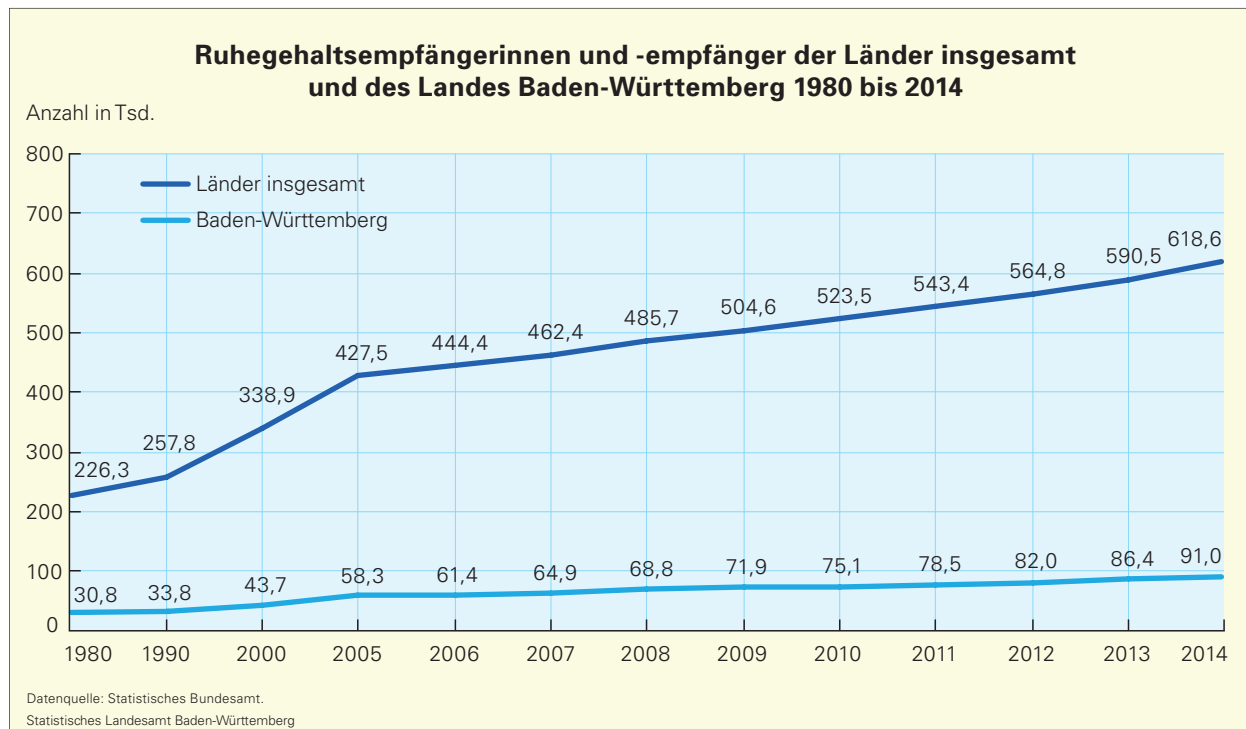
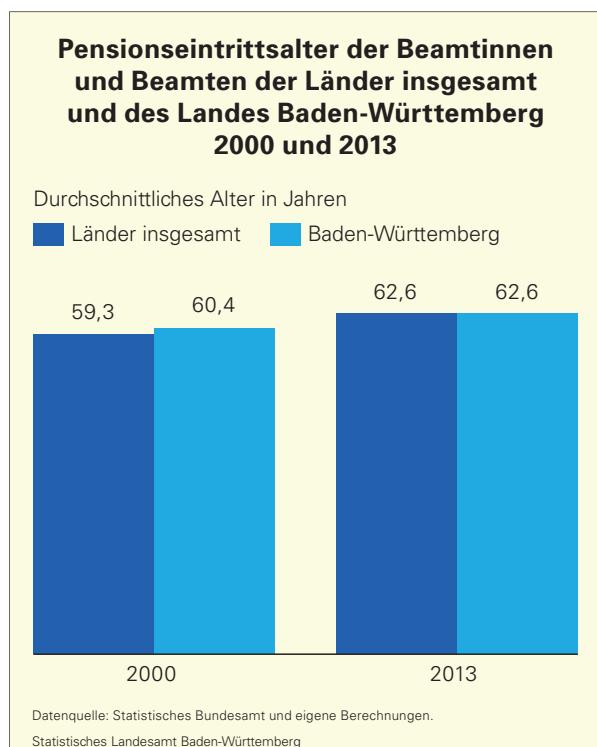


Schaubild 3.14



In den Ländern insgesamt ist ebenso wie in Baden-Württemberg ein Anstieg des Pensionseintrittsalters festzustellen. So betrug im Jahr 2000 das durchschnittliche Pensionseintrittsalter der Beamtinnen und Beamten der Länder insgesamt lediglich 59,3 Jahre und lag damit etwas unter dem Eintrittsalter von 60,4 Jahren in Baden-Württemberg. Im Jahr 2007 stieg das Eintrittsalter in den Ländern insgesamt auf 61,9 Jahre, in Baden-Württemberg gingen die Beamtinnen und Beamten durchschnittlich mit 62,2 Jahren in den Ruhestand. Im Jahr 2013 lag das Pensionseintrittsalter sowohl in den Ländern insgesamt als auch in Baden-Württemberg bei 62,6 Jahren. (*Schaubild 3.14*)

Eine weitere wichtige Bestimmungsgröße für die Höhe der Versorgungsausgaben ist der Ruhegehaltssatz. Betrug er im Jahr 2008 in den Ländern insgesamt noch durchschnittlich 70,6 %, so lag er im Jahr 2014 nur noch bei 66,7 %. Auch in Baden-Württemberg ging die Höhe des durchschnittlichen

Ruhegehaltssatzes zurück. Im Jahr 2008 lag er noch bei 71,4 % im Jahr 2014 sank er auf 67,3 %. Obwohl der durchschnittliche Ruhegehaltssatz damit etwas stärker als in den Ländern insgesamt zurückging, liegt er noch leicht über dem der Länder insgesamt.

(Schaubild 3.15)

3.10.3 Versorgungsausgaben

Nicht nur die Versorgungsausgaben¹⁹ des Landes Baden-Württemberg sondern auch die der Länder insgesamt sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Betragen sie in den Ländern insgesamt im Jahr 1993 noch rund 11,3 Mrd. Euro, stiegen sie im Jahr 2007 bereits auf rund 19,1 Mrd. Euro und wuchsen im Jahr 2013 auf rund 25,3 Mrd. Euro an. Dies entspricht einem Zuwachs von 124 %. Die Versorgungsausgaben des Landes Baden-Württemberg erhöhten sich im selben Zeitraum um 161 % von rund 1,5 Mrd. Euro auf rund 3,9 Mrd. Euro. Damit haben sich die Ausgaben mehr als verdoppelt. (Schaubild 3.16)

Schaubild 3.16

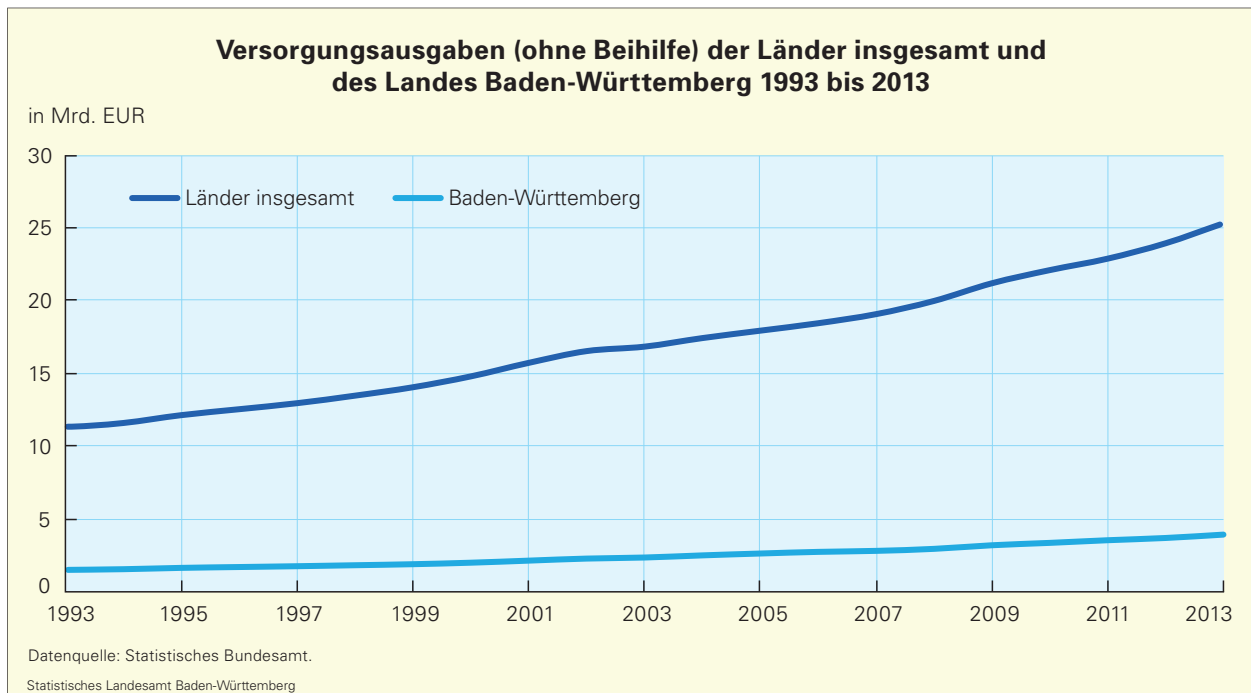
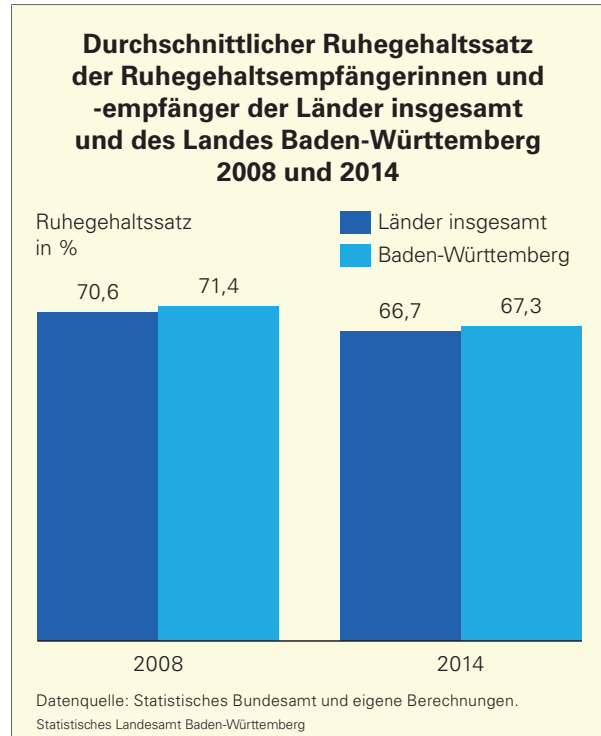


Schaubild 3.15



19 Die Daten zu den Versorgungsausgaben der Länder insgesamt und des Landes Baden-Württemberg stammen ab 1993 aus der Fachserie 14 Reihe 2, 1. - 4. Vierteljahr des Statistischen Bundesamtes.

4. Die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und deren Versorgungsleistungen bis 2050

4.1 Methodik und Annahmen

Die Vorausberechnung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Versorgungsausgaben (ohne Beihilfe) bis zum Jahr 2050 beruhen auf einer aktualisierten Modellrechnung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2009¹, mit deren Hilfe die zukünftige Entwicklung des Bestandes der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ermittelt wurde. Diese ursprüngliche Modellrechnung berücksichtigte bereits die Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand, wie sie dann in Baden-Württemberg mit der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 umgesetzt wurde. Nicht berücksichtigt ist dagegen die Einführung des Altersgeldes in Baden-Württemberg ebenfalls zum 1. Januar 2011², da dieses in der Statistik der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (noch) nicht berücksichtigt wird. Die Ergebnisse dieser auf einem aktuell noch gültigen Kausalmodell beruhenden Berechnung wurden mit Korrekturfaktoren an die Zeitreihen der tatsächlich beobachteten Entwicklung angepasst. In der aktualisierten Vorausberechnung wurden die Bestände der im Jahresdurchschnitt 2013 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger für den Berechnungszeitraum fortgeschrieben. Die Berechnung erfolgt für die Bereiche Schuldienst, Vollzugsdienst und die übrigen Bereiche getrennt.³ Hinsichtlich der Wiederbesetzung der durch die Versetzung in den Ruhestand frei werdenden Beamtenstellen wurden – wie auch schon in der ursprünglichen Berechnung – drei verschiedene Möglichkeiten durchgerechnet: eine Wiederbesetzungs-

quote von 100 %, eine von 90 % und eine von 80 %.

Die Modellrechnung bildet die Entwicklung der Bestände der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger insgesamt, der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung im Vorausberechnungszeitraum bis 2050 ab. Für unterschiedliche Annahmen bezüglich der Wiederbesetzungsquote sowie der Besoldungs- und Versorgungsanpassung können beispielhaft die sich daraus ergebenden künftigen Versorgungsausgaben dargestellt werden.

Übersicht 4.1

Varianten der Vorausberechnung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger	
Differenzierung nach	Ausprägungen
Wiederbesetzungsquoten ab dem Jahr 2013	80 % 90 % 100 %
Art der Versorgungsleistung	Ruhegehalt Hinterbliebenenversorgung Versorgungsausgaben insgesamt
Aufgabenbereiche	Schuldienst Vollzugsdienst übrige Bereiche alle Bereiche insgesamt

Die Berechnung der Entwicklung der Versorgungsausgaben erfolgte auf Basis der Versorgungsleistungen im Januar 2014 an die Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger, die Witwengeldempfängerinnen, die Witwergeldempfänger sowie die Waisengeldempfängerinnen und -empfänger jeweils für den Schulbereich, den Vollzugsbereich und die übrigen Bereiche.

Künftige Anpassungen der Bezüge hängen zum einen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden Erhöhungsspielräumen der allgemeinen Einkommensentwicklung ab. Zum anderen beeinflussen finanz- und haushaltspolitische Erwägungen die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst. Mit den der langfristigen Vorausberechnung zugrunde gelegten Annahmen über die Anpassungen der Bezüge soll die Wirkung unterschiedlicher Erhöhungen der Bezüge auf die Versorgungsausgaben dargestellt werden. Eine Prognose über die tatsächliche Entwicklung der Bezüge ist damit aber nicht möglich. Hinsichtlich der Anpassungen der Bezüge werden bei der Berechnung der zukünftigen Versorgungsausgaben drei Varianten unterschieden. In Variante 1 wird für den gesamten Zeitraum bis 2050 von einer linearen jährlichen Anpassung in Höhe von 1,0 %, in Variante 2 von 1,5 % und in Variante 3 in Höhe von 2 % ausgegangen. Nicht eingerechnet in die Varianten ist die Minderung der Bezüge um jährlich 0,2 % bis 2017 gemäß Versorgungsreformgesetz 1998 (Bildung einer Versorgungsrücklage). ([Übersicht 4.2](#))

Übersicht 4.2

Varianten der Vorausberechnung der Versorgungsausgaben	
Differenzierung nach	Ausprägungen
Wiederbesetzungsquoten ab dem Jahr 2013	80 % 90 % 100 %
Art der Versorgungsleistung	Ruhegehalt Hinterbliebenenversorgung Versorgungsausgaben insgesamt
Lineare jährliche Besoldungsanpassung	0,0 % (Variante 0) 1,0 % (Variante 1) 1,5 % (Variante 2) 2,0 % (Variante 3)

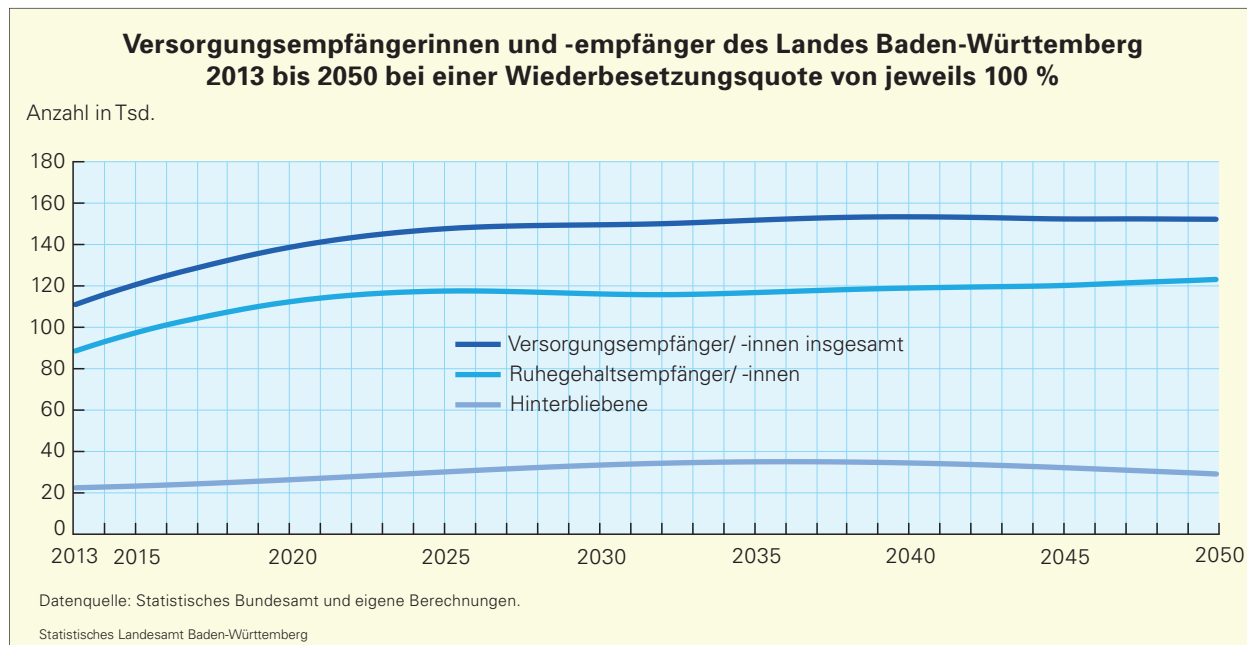
4.2 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

4.2.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Art der Versorgung

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg wird sich den Berechnungen zufolge in den nächsten Jahrzehnten stark erhöhen. Geht man davon aus, dass in allen Jahren des Vorausberechnungszeitraums alle Beamtenstellen jeweils wieder besetzt werden, so wird im Jahr 2040 voraussichtlich der Höhepunkt mit rund 153 600 Versorgungsempfängerinnen und -empfängern erreicht werden. Bis dahin hat sich deren Zahl im Vergleich zum Jahr 2013 um rund 38 % erhöht. Danach geht die Zahl bis 2050 wieder leicht auf 152 500 zurück. ([Schaubild 4.1](#))

1 Ausführlich beschrieben ist die Methode der Modellrechnung in: Versorgungsbericht Baden-Württemberg 2010, S. 61 ff.
2 Nach Auskunft des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) haben sich bis einschließlich 2014 lediglich 387 Personen für das Altersgeld entschieden. Vier dieser Personen beziehen zum Stand Februar 2015 das Altersgeld bereits.
3 Vgl. Abschnitt 2.2.4.

Schaubild 4.1



Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger unterteilen sich in Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger sowie Hinterbliebene. Der Anstieg der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in den kommenden Jahren ist vor allem von der zahlenmäßigen Zunahme der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger bestimmt, weil dann die in den vergangenen Jahrzehnten personalverstärkten Jahrgänge in den Ruhestand gehen.⁴ Ihre Zahl steigt von 88 700 im Jahr 2013 bis zum Jahr 2026 auf 117 700, also um rund 33 % an. Bis zum Jahr 2050 wächst die Zahl dann nach einem vorübergehenden Rückgang nur noch mit geringeren Wachstumsraten auf 123 300 an. Die Zahl der Hinterbliebenen mit Versorgungsansprüchen steigt von 22 500 im Jahr 2013 auf 35 100 im Jahr 2036 um rund 56 % an, sinkt aber in den Folgejahren bis 2050 wieder auf 29 100 ab.

Würde man die frei werdenden Stellen nicht mehr zu 100 %, sondern lediglich zu 90 % oder gar zu 80 % wiederbesetzen, so würde

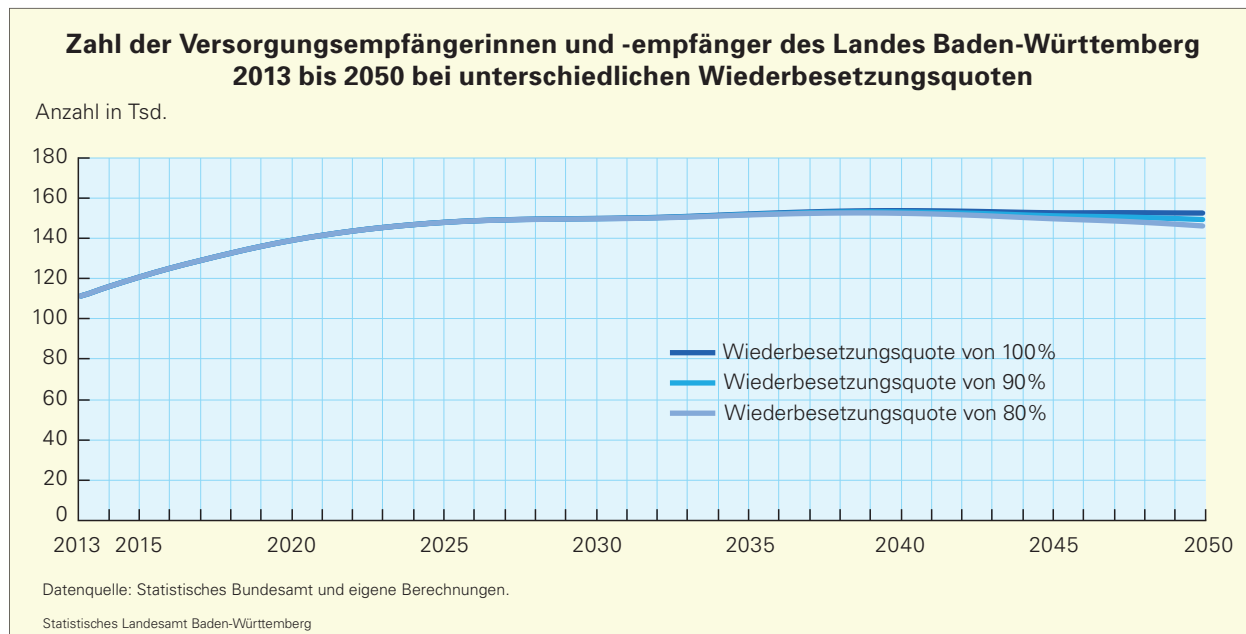
⁴ Vgl. Abschnitt 2.1.1 und 2.2.1.

sich dies entsprechend zeitverzögert bemerkbar machen. Nach etwa 25 bis 30 Jahren würde die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in nennenswertem Umfang geringer ausfallen als bei einer Wiederbesetzungsquote von 100 %. Wenn man nur noch 80 % der Stellen wiederbesetzen würde, hätte man im Vergleich zu einer Wiederbesetzungsquote von 100 % im Jahr 2050 knapp 6 400 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger weniger, deren Anzahl würde dadurch um gut 4 % sinken. (Schaubild 4.2)

4.2.2 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Aufgabenbereichen

In der Betrachtung nach den Aufgabenbereichen Schuldienst, Vollzugsdienst und übrige Bereiche zeigt sich, dass der Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu einem erheblichen Teil auf die Entwicklung im Aufgabenbereich

Schaubild 4.2



Schuldienst zurückgeht. Besonders in den Jahren bis 2025 steigt die Anzahl dieser Personen stark um 23 700 Personen (+ 36 %) an, um danach bis zum Ende des Vorausschätzungszeitraums in etwa auf diesem erreichten Niveau zu verbleiben. Im Bereich Vollzugsdienst und in den übrigen Bereichen wird der Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger etwas gestreckter verlaufen: Höchststände werden hier erst im Jahr 2041 bzw. 2038 erwartet. Bis zu den Höchstständen werden hier Zuwächse von 73 % bzw. von 27 % erwartet. (Schaubild 4.3)

4.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben und der Beihilfeausgaben

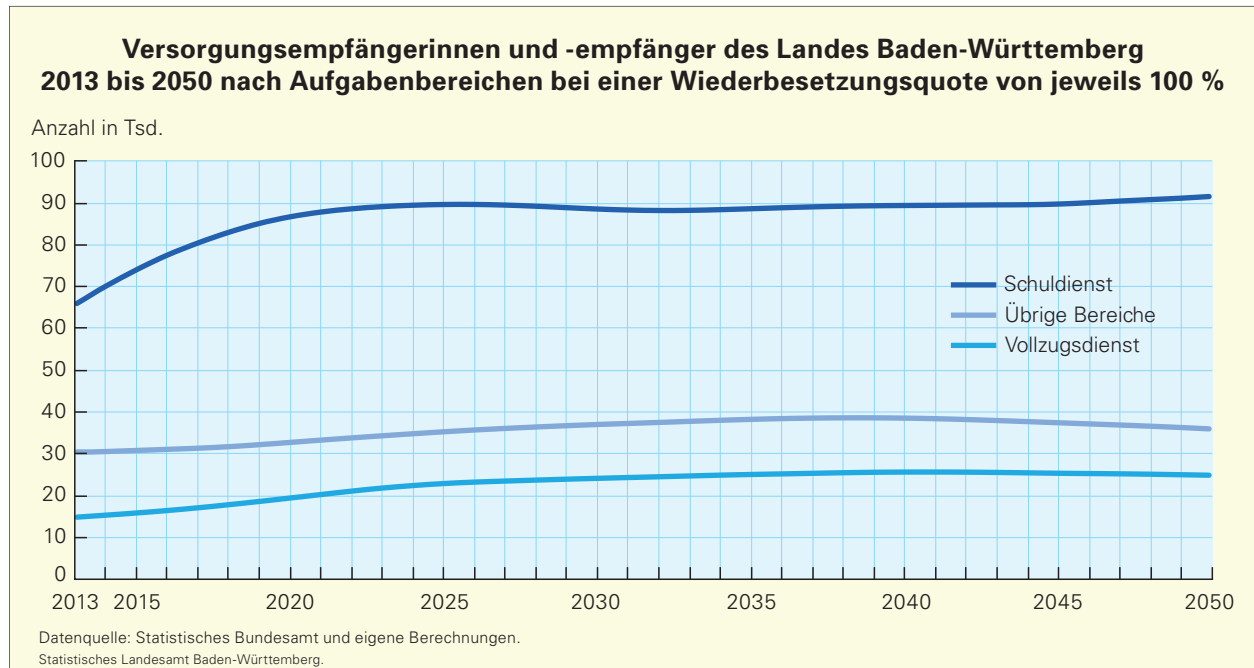
4.3.1 Entwicklung der Versorgungsausgaben (ohne Beihilfe)

Zu den Versorgungsausgaben zählen das Ruhegehalt für die Beamtinnen und Beamten sowie die Hinterbliebenenversorgungsleistungen

für die Witwen, die Witwer und für die Waisen. Auf das Ruhegehalt entfielen 2013 rund 88 % der Versorgungsausgaben, auf die Hinterbliebenenversorgung dagegen rund 12 % der Versorgungsausgaben.

Auf die Höhe der Versorgungsausgaben haben in erster Linie die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger, aber auch deren Struktur sowie die gestiegene Lebenserwartung einen erheblichen Einfluss. Der Personalzuwachs der vergangenen Jahrzehnte betraf hauptsächlich den Schuldienst, aber auch den Vollzugsdienst; beide Bereiche wurden zudem durch Stellenhebungen strukturell aufgewertet. Durch die geänderte Zusammensetzung der Beamtinnen und Beamten ist inzwischen generell ein höheres Niveau der Bezüge vorhanden als vor wenigen Jahrzehnten und damit auch ein höheres Ausgangsniveau für die Festsetzung der Versorgungsbezüge. Dämpfend auf das allgemeine Versorgungsniveau wirkt sich dagegen der Anstieg der Teilzeitbeschäftigung, die im Versorgungsfall entsprechend niedrigere

Schaubild 4.3



Leistungen in der Versorgung nach sich zieht, aus.

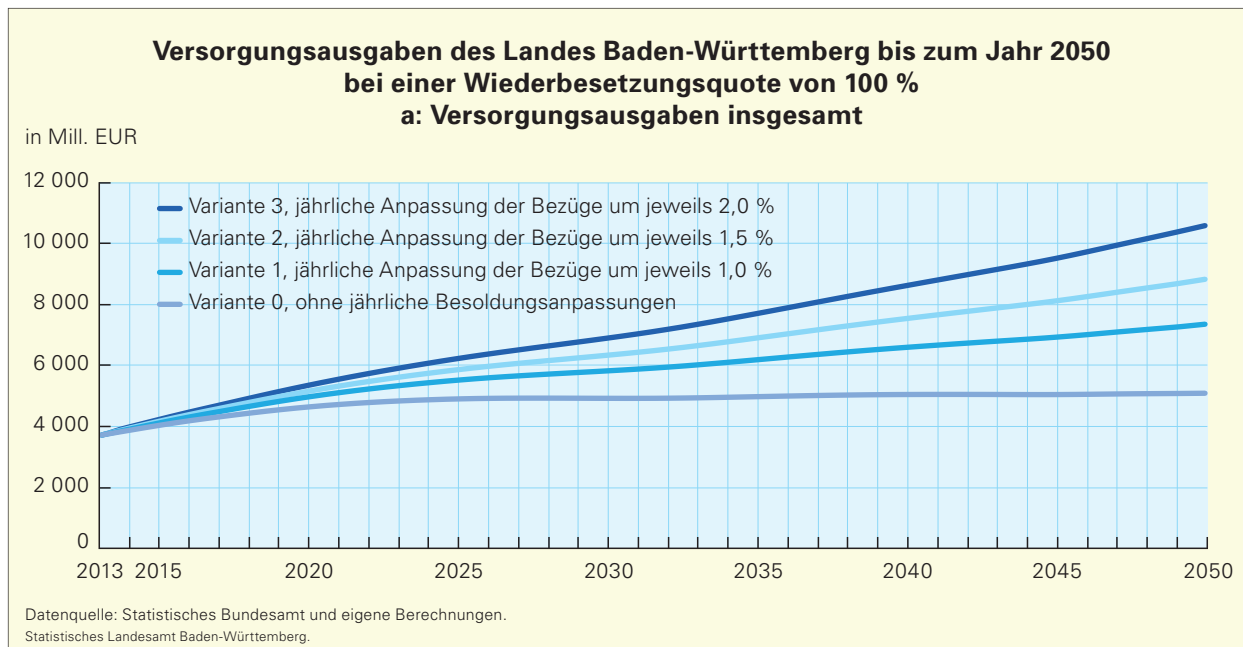
Die in Abschnitt 4.2 dargestellte Vorausrchnung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist die Grundlage der Schätzung der zukünftigen Versorgungsausgaben. Letztlich hängt der Anstieg der Versorgungsausgaben über die Zeit aber nicht nur von der Zahl und Struktur der Leistungsempfängerinnen und -empfänger, sondern auch von den zukünftigen Anpassungen der Bezüge ab.

Hinsichtlich der nicht prognostizierbaren zukünftigen Anpassungen der Beamtenbezahlung bzw. der Ruhe- und Hinterbliebenengehälter werden in den folgenden Ausführungen Beispielrechnungen nach vier Varianten zugrunde gelegt. Variante 0 zeigt auf, wie sich die Versorgungsausgaben ohne jegliche Anpassung der Bezüge bis zum Jahr 2050 entwickeln würden. In dieser Variante wirken sich also nur die Veränderung der Zahl und der Struktur der Leistungsempfängerinnen und -empfänger,

das Ruhestandseintrittsverhalten sowie die eingeleiteten Reformmaßnahmen auf die Höhe der Versorgungsausgaben aus. Die Varianten 1 bis 3 veranschaulichen dagegen, wie sich die unterstellten jährlichen Anpassungen der Bezüge um 1,0 %, 1,5 % bzw. 2,0 % zusätzlich auf die Versorgungsausgaben insgesamt auswirken. Nicht berücksichtigt ist bei allen Varianten die Verminderung der jährlichen Anpassung der Bezüge um 0,2 Prozentpunkte bis 2017 aufgrund des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zur Bildung einer Versorgungsrücklage.⁵ Bei diesen Berechnungen auf der Grundlage der langfristigen Vorausberechnungen der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Annahmen über die Wiederbesetzung von Stellen und die Anpassung der Bezüge handelt es sich nicht um Prognosen; es handelt sich hier lediglich um eine Beispielsrechnung, wie sich die Versorgungsausgaben nach den getroffenen Annahmen entwickeln werden.

⁵ § 17 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010.

Schaubild 4.4

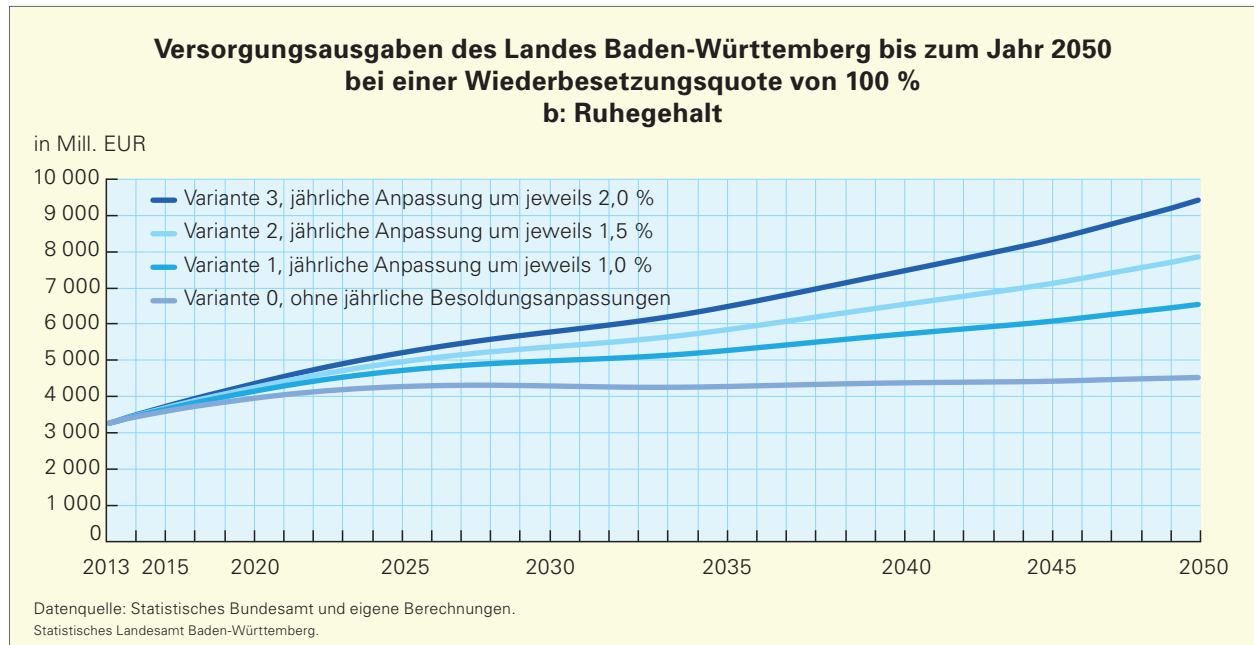


Ohne jegliche Anpassung der Bezüge würden sich die Versorgungsausgaben allein aufgrund der Veränderung der Anzahl und der Struktur der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von 3,7 Mrd. Euro im Jahr 2013 auf 5,1 Mrd. Euro im Jahr 2050, d.h. um fast 37 %, erhöhen. Dabei ist der Zuwachs im Wesentlichen bis Ende der zwanziger Jahre zu verzeichnen, unter den dargestellten Voraussetzungen würden die Versorgungsausgaben in den Folgejahren auf einem relativ gleichbleibenden Niveau verharren. Variante 1 unterstellt dagegen eine jährliche Versorgungsanpassung um 1,0 %, Variante 2 um 1,5 % und Variante 3 um 2 %. Unter diesen Annahmen nehmen die Versorgungsausgaben bei Variante 1 von 3,7 Mrd. Euro im Jahr 2013 kontinuierlich um insgesamt 98 % auf 7,4 Mrd. Euro im Jahr 2050 zu. Variante 2 geht von einer jährlichen Anpassung der Besoldung um 1,5 % aus. Bei dieser Variante erhöhen sich die Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050 auf 8,8 Mrd. Euro. Nach der Variante 3 würden die Versorgungsausgaben im Jahr 2050 10,6 Mrd. Euro erreichen und damit

gegenüber dem Jahr 2013 um rund 185 % anwachsen. Dadurch ergäben sich bis zum Jahr 2050 Versorgungsausgaben in der 2,1-fachen Höhe der Ausgaben ohne jede Anpassung der Besoldung (Variante 0). (Schaubild 4.4)

Die Entwicklung der Versorgungsausgaben wird maßgeblich durch den Anstieg der Ausgaben für die Ruhegehälter entsprechend deren Gewicht an den Versorgungsausgaben insgesamt bestimmt. In der Berechnung für die Variante 0 steigen die Ausgaben für die Ruhegehälter bis 2050 von 3,3 Mrd. Euro um gut 38 % auf 4,5 Mrd. Euro. Für die Varianten 1 bis 3 ergeben sich dagegen über den gesamten Zeitraum bis zum Jahr 2050 entsprechend stärkere Steigerungen. Nach der Variante 1 würden die Ausgaben für die Ruhegehälter bis 2050 um glatte 100 % steigen, nach der Variante 2 um 140 % und nach der Variante 3 um 188 %. (Schaubild 4.5)

Schaubild 4.5



Die Datenreihe der Entwicklung der Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung weist bei allen Varianten Höchststände in den Jahren 2036 bis 2046 aus. Bei der Variante ohne jährliche Besoldungsanpassung wird der Höchststand von 685 Mill. Euro im Jahr 2036 erreicht. Bei einer linearen Erhöhung der Besoldung um 1,0 % (Variante 1) würden die Ausgaben im Jahr 2040 den Höchststand von 878 Mill. Euro erreichen und danach bis zum Jahr 2050 auf 815 Mill. Euro zurückgehen. Unterstellt man eine Anpassung der Besoldung von 1,5 % (Variante 2), wäre eine Zunahme der Versorgungsausgaben für Hinterbliebene bis zum Jahr 2043 auf 1,010 Mrd. Euro zu verzeichnen. Danach würden die Ausgaben auf 978 Mill. Euro im Jahr 2050 zurückgehen. Nach der Variante 3 mit der jährlichen Anpassung der Besoldung von 2,0 % erreichen die Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung im Jahr 2046 eine Höhe von 1,177 Mrd. Euro, danach würden die Ausgaben bis zum Ende des Beobachtungszeitraums wieder leicht auf 1,173 Mrd. Euro absinken. (Schaubild 4.6)

Parallel zu den Auswirkungen bei der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger würde sich eine Veränderung der Wiederbesetzungsquote bei den aktiven Beamtinnen und Beamten auch bei den Versorgungsausgaben entsprechend zeitverzögert ab dem Jahr 2040 auswirken. Bei den Berechnungen der Versorgungsausgaben nach der Variante 1 (jährliche Anpassung der Bezüge um 1,0 %) sinken bei einer Reduzierung der Wiederbesetzungsquote auf 90 % die Versorgungsausgaben im Jahr 2050 im Vergleich zur Wiederbesetzungsquote von 100 % um 154 Mill. Euro auf 7,2 Mrd. Euro. Das entspricht einem Rückgang um 2,1 %. (Schaubild 4.7)

Schaubild 4.6

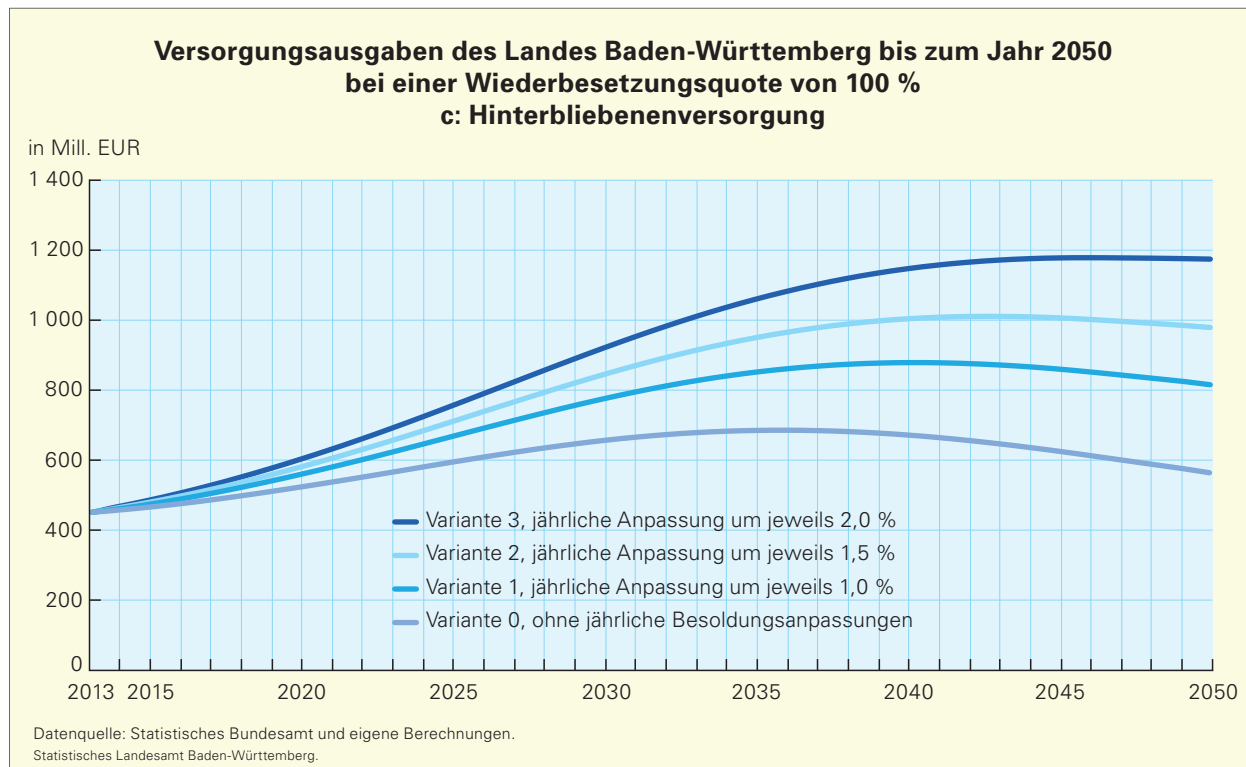
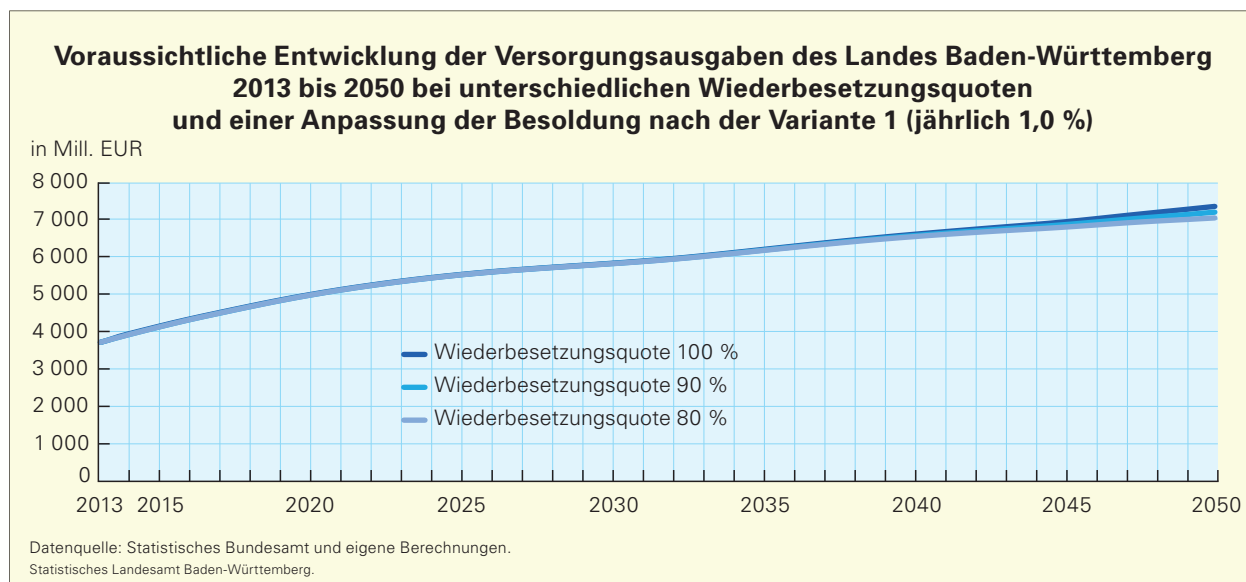


Schaubild 4.7



4.3.2 Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Wie hoch die Beihilfeausgaben des Landes Baden-Württemberg in den kommenden Jahren ausfallen werden, ist zum einen davon abhängig, wie sich die Beihilfeausgaben entwickeln und zum anderen davon, wie groß der Personenkreis sein wird, der beihilfeberechtigt ist. Für die Höhe der Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger sind insbesondere die Kosten im Gesundheitssektor und der Umfang der Leistungen, auf die ein Beihilfeanspruch besteht, ausschlaggebend.⁶ In der folgenden Vorausschätzung wird unterstellt, dass sich die Beihilfeausgaben pro Kopf in Zukunft ähnlich entwickeln werden, wie es in der jüngsten Vergangenheit seit dem Jahr 2000 zu beobachten war. Hierzu wurde für die Jahre 2000 bis 2014 eine durchschnittliche Steigerung ermittelt. Durch die Einbeziehung der Jahre 2012 bis 2014 werden die ausgabensenkenden Maßnahmen aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Erhöhung der Kostendämpfungspauschale, Absenkung der Einkommensgrenze für wirtschaftlich selbstständige Angehörige, Beihilfefähigkeit bei zahntechnischer Versorgung nur zu 70 Prozent) aber auch die beihilfeerhöhenden Effekte z. B. Änderungen der Beihilfeverordnung die zu Mehrausgaben geführt haben

(u. a. Änderungen im Bereich der Pflege aufgrund Änderungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung) berücksichtigt. Multipliziert man für die einzelnen Jahre die Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger mit der in der Modellrechnung jeweils vorausgerechneten Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger insgesamt, erhält man eine Richtgröße für die in Zukunft anfallenden Beihilfeausgaben des Landes Baden-Württemberg. **Für das Jahr 2025 ergeben sich nach dieser Rechnung Beihilfeausgaben in Höhe von insgesamt 1,15 Mrd. Euro und ein Anstieg gegenüber dem Jahr 2015 von annähernd 50 %.** (Tabelle 4.1)

⁶ Vgl. Abschnitt 2.4.

Tabelle 4.1

Entwicklungstendenz der Beihilfeausgaben*)				
Jahr	Geschätzte Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger/-in in EUR ¹⁾	Zahl der Versorgungsempfänger/-innen gemäß der Vorausrechnung für eine Wiederbesetzungsquote von 100 %	Geschätzte Beihilfeausgaben in Mill. EUR	Steigerung gegenüber 2015 in %
2015	6 427	120 702	776	
2016	6 564	125 054	821	5,8
2017	6 700	128 900	864	11,3
2018	6 837	132 559	906	16,8
2019	6 974	135 948	948	22,2
2020	7 110	138 895	988	27,3
2021	7 247	141 414	1 025	32,1
2022	7 384	143 542	1 060	36,6
2023	7 520	145 311	1 093	40,9
2024	7 657	146 732	1 124	44,8
2025	7 794	147 858	1 152	48,5

*) Unter der Annahme, dass sich die Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger/-in künftig ähnlich entwickeln wie in den Jahren 2000 bis 2014, kann mithilfe der Vorausrechnung für die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger folgende Entwicklungstendenz der Beihilfeausgaben ermittelt werden.
1) Regressionsfunktion: $Y = 4\,240,4 + 136,66x$, ermittelt aus den Beihilfeausgaben 2000 bis 2014. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wurde für die Jahre 2000-2013 der Versorgungsempfängerstatistik und für 2014 der Modellrechnung entnommen.

5. Steuerungsmöglichkeiten (Beitrag des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft)

In den beiden letzten Jahrzehnten wurden bereits verschiedene Maßnahmen zur Dämpfung des Anstiegs der Versorgungsausgaben getroffen. Zuletzt durch die Dienstrechtsreform (vgl. Kapitel 1). Durch diese Maßnahmen ist der durchschnittliche Ruhegehaltssatz erheblich gesunken. Lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz aller Ruhegehaltsempfänger 2008 noch bei 71,4 %, so lag er im Jahr 2014 bereits lediglich bei 67,3 %. Ein weiterer Rückgang ist als Folge der bereits vorgenommenen versorgungs- und statusrechtlichen Änderungen zu erwarten.

Durch die Erhöhung des Pensionseintrittsalters bei gleichbleibender Antragsaltersgrenze erhöhen sich die Versorgungsabschläge für diejenigen Beamtinnen und

Beamten, die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Der dadurch eintretende Entlastungseffekt bezüglich der Versorgungsausgaben (vermindertes Ruhegehalt für jede Betroffene bzw. jeden Betroffenen) hat sich gegenüber dem Jahr 2008 mehr als verdoppelt (2008 waren es noch 31,5 Mill. Euro, vgl. Abschnitt 3.2). Bis zum Abschluss der Anhebung der Pensionsaltersgrenzen im Jahr 2029 ist bei gleichbleibendem Ruhestandsverhalten mit einem weiteren Anstieg dieses Entlastungseffekts zu rechnen.

Bei weiteren finanziellen Einschränkungen für die einzelnen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger könnte der Gesetzgeber

mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Alimentationsprinzip in Konflikt geraten. Es ist daher über alternative Wege außerhalb des Versorgungsleistungsrechts nachzudenken, um der Dynamik der steigenden Versorgungsausgaben entgegen zu wirken.

Ein denkbarer Lösungsansatz könnte die Ermöglichung der freiwilligen Weiterarbeit bis zum 70. Lebensjahr sein. Im Rahmen des Dienstrechtsreformgesetzes wurde die Möglichkeit der freiwilligen Weiterarbeit bis zum 68. Lebensjahr geschaffen, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Durch das Instrument der freiwilligen Weiterarbeit kann eine Beamtin oder ein Beamter weiterhin im Dienst bleiben, soweit sich dies mit den dienstlichen Interessen in Einklang bringen lässt. Das ermöglicht Beamtinnen und Beamten eine weitere Flexibilisierung ihres Ruhestandseintritts und erweitert, insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel und den Fachkräftemangel in bestimmten Verwaltungsbereichen, den personalwirtschaftlichen Spielraum der Dienststellen.

Damit könnte noch höhere Flexibilität im Hinblick auf den Übergang in den Ruhestand geschaffen werden. Ein längeres Verbleiben im aktiven Dienst ist gegenüber einem Ausscheiden zur Regelaltersgrenze gesamthaushaltswirtschaftlich von Vorteil. Die Laufzeit eines Versorgungsbezugs verkürzt sich im Regelfall bei späterem Eintritt in den Ruhestand. Das längere Verbleiben im Dienst führt auch dazu, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachfolger eingestellt werden muss. Im Zeitraum der freiwilligen Weiterarbeit entfallen dadurch Versorgungs- und doppelte Beihilfezahlungen (für Nachfolger bzw. Nachfolgerin und Versorgungsempfänger bzw. Versorgungsempfängerin).

Sechs Millionen Euro jährlich werden seit

der Dienstrechtsreform 2011 für das Gesundheitsmanagement in der Landesverwaltung bereitgestellt. Ein Indiz für den Erfolg des Gesundheitsmanagements ist, dass die Anzahl der Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit seither weiterhin rückläufig ist.

Bereits aus der freien Wirtschaft ist bekannt, dass durch gesundheitsfördernde Maßnahmen krankheitsbedingte Ausfallzeiten, sowie die Gefahren einer frühzeitigen Erwerbsminderung oder gar Frühverrentung, verringert werden können. In monetärer Hinsicht spart jede vermiedene Frühpensionierung Versorgungsausgaben ein, da ansonsten der frühpensionierten Beamtin bzw. dem frühpensionierten Beamten eine lebenslange Versorgung zu zahlen ist. Diese Versorgung ist besonders bei Zuruhesetzungen jüngerer Beamtinnen und Beamten sehr teuer. Dies liegt zum einen daran, dass der Versorgungsbezug regelmäßig erheblich länger erfolgt als bei Zuruhesetzungen mit Erreichen der Altersgrenze. Zum anderen, dass aus Alimentationsgesichtspunkten bei den dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten Zeiten, in denen er aus gesundheitlichen Gründen keinen Dienst leisten konnte, in gewissem Umfang dennoch als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (Zurechnungszeiten) und zudem der Versorgungsabschlag dieser Beamtinnen und Beamten auf höchstens 10,8 % gedeckelt ist.

Das Gesundheitsmanagement in der Landesverwaltung kann dazu beitragen, die Zahl dieser Zuruhesetzungen weiterhin auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Die bereits 1999 und 2007 geschaffenen Sondervermögen¹ der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds dienen dazu, die Finanzierung der anwachsenden Versor-

¹ Weitergehende Informationen in der jeweils aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg.

gungsverpflichtungen abzufedern. Während in anderen Bundesländern die Zuführungen zu den Sondervermögen teilweise reduziert bzw. eingestellt wurden, erfolgen diese in Baden-Württemberg weiterhin ohne Abstriche entsprechend der jeweiligen er-

richtungsgesetzlichen Regelung. Entnahmen aus diesen Sondervermögen dürfen frühestens 2018 bzw. 2020 nach Maßgabe noch zu schaffender gesetzlicher Regelungen erfolgen. Hierüber ist in künftigen Legislaturperioden zu entscheiden.

Tabelle A.1

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 2013 bis 2050 nach Aufgabenbereichen bei einer Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals in Höhe von 100 %												
Jahr	Versorgungsempfänger/-innen – Durchschnittsbestand –											
	insgesamt			Schuldienst			Vollzugsdienst			übrige Bereiche		
	Versorgungsempfänger/-innen	Ruhegehaltsempfänger/-innen	Hinterbliebene	Versorgungsempfänger/-innen	Ruhegehaltsempfänger/-innen	Hinterbliebene	Versorgungsempfänger/-innen	Ruhegehaltsempfänger/-innen	Hinterbliebene	Versorgungsempfänger/-innen	Ruhegehaltsempfänger/-innen	Hinterbliebene
Anzahl												
2013	111 177	88 707	22 470	65 974	57 116	8 858	14 860	10 702	4 159	30 343	20 889	9 454
2014	115 979	93 130	22 849	70 088	60 732	9 355	15 333	11 173	4 159	30 559	21 224	9 335
2015	120 702	97 406	23 296	74 026	64 146	9 880	15 859	11 680	4 178	30 817	21 580	9 237
2016	125 054	101 247	23 807	77 532	67 102	10 430	16 439	12 223	4 216	31 083	21 922	9 161
2017	128 900	104 520	24 380	80 448	69 447	11 001	17 096	12 824	4 272	31 356	22 248	9 107
2018	132 559	107 551	25 008	83 001	71 412	11 589	17 833	13 489	4 344	31 725	22 651	9 074
2019	135 948	110 271	25 676	85 129	72 939	12 190	18 617	14 186	4 430	32 202	23 146	9 056
2020	138 895	112 517	26 378	86 720	73 920	12 800	19 433	14 905	4 528	32 742	23 692	9 050
2021	141 414	114 311	27 103	87 857	74 445	13 413	20 265	15 630	4 635	33 292	24 236	9 056
2022	143 542	115 691	27 851	88 637	74 611	14 026	21 084	16 333	4 751	33 821	24 747	9 074
2023	145 311	116 692	28 619	89 162	74 524	14 637	21 820	16 943	4 877	34 329	25 224	9 105
2024	146 732	117 338	29 394	89 497	74 257	15 240	22 420	17 411	5 009	34 815	25 670	9 145
2025	147 858	117 698	30 160	89 672	73 847	15 825	22 900	17 755	5 146	35 285	26 096	9 190
2026	148 644	117 740	30 904	89 684	73 299	16 385	23 246	17 961	5 285	35 715	26 480	9 235
2027	149 118	117 501	31 616	89 534	72 622	16 912	23 494	18 070	5 425	36 089	26 810	9 279
2028	149 421	117 132	32 288	89 261	71 861	17 400	23 727	18 162	5 566	36 432	27 110	9 322
2029	149 609	116 701	32 908	88 917	71 076	17 841	23 946	18 241	5 706	36 746	27 384	9 361
2030	149 771	116 307	33 463	88 590	70 364	18 226	24 150	18 306	5 844	37 030	27 637	9 393
2031	149 970	116 024	33 946	88 349	69 800	18 549	24 339	18 358	5 981	37 281	27 866	9 416
2032	150 292	115 943	34 349	88 238	69 434	18 804	24 528	18 411	6 116	37 526	28 097	9 429
2033	150 781	116 113	34 668	88 275	69 291	18 985	24 721	18 470	6 251	37 785	28 353	9 432
2034	151 385	116 486	34 899	88 437	69 348	19 090	24 911	18 527	6 384	38 037	28 611	9 426
2035	151 993	116 953	35 041	88 662	69 546	19 117	25 073	18 558	6 515	38 259	28 849	9 410
2036	152 543	117 449	35 094	88 894	69 827	19 067	25 208	18 565	6 643	38 441	29 057	9 384
2037	153 017	117 955	35 062	89 105	70 162	18 943	25 349	18 580	6 769	38 564	29 213	9 350
2038	153 375	118 428	34 948	89 264	70 519	18 746	25 490	18 596	6 894	38 621	29 313	9 308
2039	153 589	118 837	34 753	89 373	70 893	18 480	25 596	18 580	7 016	38 620	29 364	9 256
2040	153 633	119 152	34 481	89 434	71 281	18 152	25 647	18 513	7 134	38 553	29 358	9 195
2041	153 554	119 417	34 138	89 481	71 714	17 767	25 653	18 407	7 247	38 419	29 295	9 124
2042	153 374	119 646	33 729	89 531	72 198	17 333	25 625	18 273	7 352	38 218	29 175	9 043
2043	153 115	119 851	33 264	89 581	72 720	16 861	25 556	18 106	7 449	37 979	29 025	8 953
2044	152 801	120 052	32 750	89 623	73 263	16 360	25 461	17 925	7 535	37 718	28 863	8 854
2045	152 592	120 402	32 190	89 783	73 945	15 837	25 363	17 755	7 607	37 447	28 702	8 745
2046	152 573	120 980	31 593	90 108	74 803	15 304	25 295	17 632	7 663	37 171	28 545	8 626
2047	152 626	121 648	30 978	90 497	75 720	14 777	25 227	17 525	7 702	36 903	28 404	8 499
2048	152 590	122 224	30 366	90 843	76 567	14 275	25 131	17 407	7 724	36 617	28 250	8 367
2049	152 505	122 750	29 754	91 189	77 386	13 804	25 011	17 287	7 724	36 305	28 078	8 227
2050	152 458	123 315	29 143	91 578	78 210	13 368	24 897	17 198	7 699	35 983	27 907	8 076

Tabelle A.2

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Baden-Württemberg 2013 bis 2050 bei einer Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals in Höhe von 100 %, von 90 % und von 80 %									
Jahr	Versorgungsempfänger/-innen – Durchschnittsbestand –								
	Wiederbesetzung 100 %			Wiederbesetzung 90 %			Wiederbesetzung 80 %		
	Versorgungs- empfänger/ -innen	Ruhegehalts- empfänger/ -innen	Hinter- bliebene	Versorgungs- empfänger/ -innen	Ruhegehalts- empfänger/ -innen	Hinter- bliebene	Versorgungs- empfänger/ -innen	Ruhegehalts- empfänger/ -innen	Hinter- bliebene
Anzahl									
2013	111 177	88 707	22 470	111 177	88 707	22 470	111 177	88 707	22 470
2014	115 979	93 130	22 849	115 979	93 130	22 849	115 979	93 129	22 849
2015	120 702	97 406	23 296	120 701	97 406	23 296	120 701	97 405	23 295
2016	125 054	101 247	23 807	125 053	101 246	23 807	125 051	101 245	23 806
2017	128 900	104 520	24 380	128 898	104 518	24 379	128 895	104 517	24 378
2018	132 559	107 551	25 008	132 555	107 549	25 006	132 552	107 547	25 005
2019	135 948	110 271	25 676	135 942	110 268	25 674	135 937	110 265	25 672
2020	138 895	112 517	26 378	138 887	112 513	26 375	138 880	112 508	26 372
2021	141 414	114 311	27 103	141 404	114 305	27 099	141 394	114 298	27 096
2022	143 542	115 691	27 851	143 528	115 682	27 846	143 515	115 674	27 841
2023	145 311	116 692	28 619	145 293	116 680	28 613	145 275	116 669	28 606
2024	146 732	117 338	29 394	146 709	117 323	29 386	146 686	117 308	29 378
2025	147 858	117 698	30 160	147 829	117 679	30 150	147 800	117 660	30 140
2026	148 644	117 740	30 904	148 607	117 716	30 892	148 571	117 692	30 879
2027	149 118	117 501	31 616	149 072	117 471	31 601	149 027	117 441	31 586
2028	149 421	117 132	32 288	149 365	117 095	32 270	149 309	117 057	32 252
2029	149 609	116 701	32 908	149 541	116 655	32 886	149 473	116 608	32 864
2030	149 771	116 307	33 463	149 688	116 251	33 437	149 606	116 194	33 412
2031	149 970	116 024	33 946	149 870	115 954	33 915	149 770	115 885	33 885
2032	150 292	115 943	34 349	150 170	115 857	34 313	150 048	115 771	34 278
2033	150 781	116 113	34 668	150 631	116 004	34 627	150 481	115 895	34 585
2034	151 385	116 486	34 899	151 197	116 346	34 851	151 009	116 206	34 803
2035	151 993	116 953	35 041	151 758	116 772	34 986	151 523	116 592	34 931
2036	152 543	117 449	35 094	152 249	117 218	35 031	151 955	116 988	34 968
2037	153 017	117 955	35 062	152 654	117 664	34 990	152 291	117 372	34 919
2038	153 375	118 428	34 948	152 931	118 065	34 866	152 488	117 703	34 785
2039	153 589	118 837	34 753	153 053	118 392	34 661	152 516	117 947	34 569
2040	153 633	119 152	34 481	152 990	118 612	34 378	152 347	118 072	34 275
2041	153 554	119 417	34 138	152 788	118 766	34 022	152 023	118 117	33 906
2042	153 374	119 646	33 729	152 466	118 867	33 600	151 560	118 089	33 471
2043	153 115	119 851	33 264	152 043	118 923	33 120	150 972	117 996	32 977
2044	152 801	120 052	32 750	151 539	118 949	32 590	150 278	117 847	32 431
2045	152 592	120 402	32 190	151 107	119 094	32 014	149 625	117 786	31 838
2046	152 573	120 980	31 593	150 828	119 429	31 399	149 086	117 879	31 206
2047	152 626	121 648	30 978	150 579	119 814	30 766	148 535	117 982	30 554
2048	152 590	122 224	30 366	150 201	120 067	30 134	147 814	117 913	29 902
2049	152 505	122 750	29 754	149 730	120 231	29 500	146 960	117 714	29 246
2050	152 458	123 315	29 143	149 261	120 396	28 865	146 070	117 481	28 589

Tabelle A.3

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben des Landes Baden-Württemberg 2013 bis 2050 bei einer Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals in Höhe von 100 %												
Jahr	Versorgungsausgaben bei einer jährlichen linearen Besoldungsanpassung in Höhe von:											
	0 % (Variante 0)			1 % (Variante 1)			1,5 % (Variante 2)			2 % (Variante 3)		
	insgesamt	Ruhe- gehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	insgesamt	Ruhe- gehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	insgesamt	Ruhe- gehalt	Hinter- bliebenen- versorgung	insgesamt	Ruhe- gehalt	Hinter- bliebenen- versorgung
Mill. EUR												
2013	3 720	3 270	451	3 720	3 270	451	3 720	3 270	451	3 720	3 270	451
2014	3 887	3 429	458	3 925	3 463	462	3 945	3 480	465	3 964	3 498	467
2015	4 049	3 583	466	4 130	3 655	475	4 171	3 691	480	4 213	3 728	485
2016	4 197	3 721	476	4 324	3 834	490	4 388	3 891	497	4 454	3 949	505
2017	4 325	3 838	486	4 500	3 994	506	4 590	4 074	516	4 681	4 155	526
2018	4 445	3 947	498	4 672	4 148	523	4 789	4 252	537	4 908	4 358	550
2019	4 555	4 045	511	4 836	4 294	542	4 981	4 423	558	5 130	4 555	575
2020	4 649	4 126	524	4 985	4 423	562	5 160	4 579	581	5 341	4 739	602
2021	4 727	4 190	537	5 119	4 537	582	5 325	4 720	605	5 539	4 909	630
2022	4 791	4 239	551	5 239	4 636	603	5 478	4 847	630	5 725	5 066	659
2023	4 841	4 275	566	5 347	4 722	625	5 618	4 962	657	5 901	5 211	690
2024	4 879	4 299	580	5 444	4 796	647	5 747	5 064	684	6 067	5 345	722
2025	4 907	4 313	595	5 530	4 859	670	5 867	5 156	711	6 224	5 469	754
2026	4 924	4 315	609	5 604	4 911	693	5 975	5 237	739	6 370	5 582	787
2027	4 930	4 308	622	5 667	4 952	715	6 072	5 306	766	6 505	5 684	821
2028	4 930	4 296	635	5 724	4 987	737	6 164	5 371	793	6 636	5 781	854
2029	4 927	4 281	646	5 778	5 020	758	6 253	5 433	820	6 764	5 877	887
2030	4 924	4 268	656	5 832	5 055	777	6 343	5 497	845	6 895	5 976	919
2031	4 924	4 259	665	5 890	5 094	796	6 437	5 568	870	7 033	6 083	950
2032	4 930	4 257	673	5 955	5 143	813	6 541	5 649	892	7 181	6 202	980
2033	4 942	4 264	678	6 031	5 203	828	6 657	5 743	913	7 344	6 336	1 008
2034	4 961	4 279	682	6 114	5 273	841	6 782	5 849	933	7 519	6 485	1 034
2035	4 981	4 297	684	6 200	5 348	852	6 912	5 962	950	7 701	6 643	1 058
2036	5 001	4 316	685	6 287	5 426	861	7 043	6 078	965	7 886	6 806	1 080
2037	5 019	4 335	684	6 373	5 504	868	7 174	6 197	978	8 072	6 973	1 100
2038	5 034	4 353	681	6 455	5 582	873	7 304	6 315	988	8 258	7 141	1 117
2039	5 044	4 368	677	6 534	5 657	877	7 429	6 432	997	8 442	7 309	1 133
2040	5 050	4 379	671	6 607	5 729	878	7 549	6 546	1 003	8 620	7 475	1 145
2041	5 053	4 389	664	6 676	5 799	877	7 666	6 659	1 007	8 797	7 641	1 156
2042	5 053	4 397	655	6 743	5 868	875	7 781	6 772	1 009	8 973	7 809	1 164
2043	5 051	4 405	646	6 808	5 937	871	7 895	6 885	1 010	9 149	7 979	1 170
2044	5 047	4 412	636	6 871	6 006	865	8 008	7 000	1 008	9 326	8 151	1 174
2045	5 049	4 425	624	6 942	6 083	858	8 130	7 125	1 005	9 515	8 338	1 176
2046	5 057	4 445	612	7 023	6 173	850	8 266	7 265	1 001	9 721	8 545	1 177
2047	5 069	4 469	600	7 110	6 268	842	8 409	7 414	995	9 939	8 762	1 176
2048	5 077	4 489	588	7 193	6 360	833	8 550	7 560	990	10 154	8 978	1 176
2049	5 084	4 508	576	7 274	6 450	824	8 689	7 705	984	10 371	9 196	1 175
2050	5 092	4 528	564	7 358	6 543	815	8 833	7 855	978	10 594	9 421	1 173

Tabelle A.4

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben des Landes Baden-Württemberg 2013 bis 2050 bei einer Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals in Höhe von 100 %, von 90 % und von 80 %												
Jahr	Wiederbesetzung 100 %				Wiederbesetzung 90 %				Wiederbesetzung 80 %			
	Versorgungsausgaben insgesamt bei einer jährlichen linearen Besoldungsanpassung in Höhe von:											
	0 % (Variante 0)	1 % (Variante 1)	1,5 % (Variante 2)	2 % (Variante 3)	0 % (Variante 0)	1 % (Variante 1)	1,5 % (Variante 2)	2 % (Variante 3)	0 % (Variante 0)	1 % (Variante 1)	1,5 % (Variante 2)	2 % (Variante 3)
Mill. EUR												
2013	3 720	3 720	3 720	3 720	3 720	3 720	3 720	3 720	3 720	3 720	3 720	3 720
2014	3 887	3 925	3 945	3 964	3 887	3 925	3 945	3 964	3 887	3 925	3 945	3 964
2015	4 049	4 130	4 171	4 213	4 049	4 130	4 171	4 213	4 049	4 130	4 171	4 213
2016	4 197	4 324	4 388	4 454	4 197	4 324	4 388	4 454	4 197	4 324	4 388	4 453
2017	4 325	4 500	4 590	4 681	4 325	4 500	4 590	4 681	4 324	4 500	4 590	4 681
2018	4 445	4 672	4 789	4 908	4 445	4 672	4 788	4 908	4 445	4 672	4 788	4 907
2019	4 555	4 836	4 981	5 130	4 555	4 835	4 981	5 130	4 555	4 835	4 981	5 130
2020	4 649	4 985	5 160	5 341	4 649	4 984	5 160	5 340	4 649	4 984	5 159	5 340
2021	4 727	5 119	5 325	5 539	4 727	5 119	5 325	5 538	4 727	5 118	5 324	5 538
2022	4 791	5 239	5 478	5 725	4 790	5 239	5 477	5 725	4 790	5 238	5 477	5 724
2023	4 841	5 347	5 618	5 901	4 840	5 347	5 617	5 900	4 840	5 346	5 617	5 900
2024	4 879	5 444	5 747	6 067	4 878	5 443	5 746	6 066	4 878	5 442	5 746	6 065
2025	4 907	5 530	5 867	6 224	4 906	5 529	5 866	6 222	4 905	5 527	5 865	6 221
2026	4 924	5 604	5 975	6 370	4 923	5 602	5 974	6 368	4 921	5 601	5 972	6 366
2027	4 930	5 667	6 072	6 505	4 928	5 665	6 071	6 503	4 927	5 663	6 069	6 501
2028	4 930	5 724	6 164	6 636	4 928	5 722	6 162	6 633	4 927	5 720	6 159	6 631
2029	4 927	5 778	6 253	6 764	4 925	5 775	6 250	6 761	4 923	5 772	6 247	6 758
2030	4 924	5 832	6 343	6 895	4 922	5 829	6 339	6 892	4 919	5 826	6 336	6 888
2031	4 924	5 890	6 437	7 033	4 921	5 886	6 433	7 028	4 918	5 882	6 429	7 023
2032	4 930	5 955	6 541	7 181	4 926	5 951	6 536	7 176	4 922	5 946	6 531	7 170
2033	4 942	6 031	6 657	7 344	4 938	6 025	6 650	7 337	4 933	6 019	6 644	7 330
2034	4 961	6 114	6 782	7 519	4 955	6 106	6 774	7 510	4 949	6 099	6 765	7 501
2035	4 981	6 200	6 912	7 701	4 974	6 191	6 901	7 689	4 966	6 181	6 891	7 677
2036	5 001	6 287	7 043	7 886	4 991	6 275	7 030	7 871	4 982	6 263	7 016	7 856
2037	5 019	6 373	7 174	8 072	5 007	6 357	7 157	8 053	4 995	6 342	7 140	8 034
2038	5 034	6 455	7 304	8 258	5 019	6 437	7 282	8 234	5 005	6 418	7 261	8 210
2039	5 044	6 534	7 429	8 442	5 027	6 511	7 403	8 412	5 009	6 488	7 377	8 383
2040	5 050	6 607	7 549	8 620	5 029	6 579	7 518	8 584	5 008	6 552	7 486	8 548
2041	5 053	6 676	7 666	8 797	5 028	6 643	7 628	8 753	5 003	6 610	7 590	8 710
2042	5 053	6 743	7 781	8 973	5 023	6 703	7 735	8 920	4 993	6 663	7 689	8 867
2043	5 051	6 808	7 895	9 149	5 015	6 760	7 839	9 085	4 980	6 712	7 784	9 021
2044	5 047	6 871	8 008	9 326	5 006	6 814	7 942	9 249	4 964	6 758	7 876	9 172
2045	5 049	6 942	8 130	9 515	5 000	6 874	8 051	9 422	4 951	6 807	7 972	9 330
2046	5 057	7 023	8 266	9 721	5 000	6 943	8 172	9 610	4 942	6 863	8 077	9 499
2047	5 069	7 110	8 409	9 939	5 001	7 014	8 297	9 805	4 933	6 919	8 184	9 672
2048	5 077	7 193	8 550	10 154	4 998	7 080	8 416	9 995	4 918	6 967	8 282	9 836
2049	5 084	7 274	8 689	10 371	4 991	7 142	8 531	10 182	4 899	7 009	8 373	9 994
2050	5 092	7 358	8 833	10 594	4 985	7 204	8 648	10 372	4 878	7 050	8 463	10 150



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

So erreichen Sie uns

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Böblinger Straße 68
70199 Stuttgart

Telefon 0711/641-0 Zentrale
Telefax 0711/641-24 40
poststelle@stala.bwl.de

www.statistik-bw.de

Gerne beraten wir Sie auch persönlich.
Rufen Sie uns an!

Zentraler Auskunftsdienst

Ihre Anlaufstelle für alle aktuellen und historischen Statistiken für Baden-Württemberg, seine Regionen, Landkreise und Gemeinden
Telefon 0711/641-28 33, Telefax - 29 73

Bibliothek

Allgemein zugängliche Präsenzbibliothek für aktuelle und historische baden-württembergische und deutsche Statistik sowie für baden-württembergische Landeskunde
Telefon 0711/641-28 76, Telefax - 29 73

Pressestelle

Etwa 400 Pressemitteilungen jährlich zu allen aktuellen Themen
Telefon 0711/641-24 51, Telefax - 29 40

Vertrieb

Bestellung von Veröffentlichungen
Telefon 0711/641-28 66, Telefax 641-13 40 62

Kontaktzeiten

Montag bis Donnerstag 9.00 – 15.30 Uhr,
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Entwicklung und Realisierung

■ **Autorinnen und Autoren:** Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Beate Korte, Anastasia Anselm, Dr. Lars Tanzmann, Franz Burger;
Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Baden-Württemberg: Andreas Mayer, Frank Schönhöfer



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg • Böblinger Straße 68 • 70199 Stuttgart • Telefon 0711/641-0 Zentrale
Telefax 0711/641-24 40 • poststelle@stala.bwl.de • www.statistik-bw.de